

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/VGR/008/2016

**Niederschrift
zur öffentlichen 8. Sitzung des Verbandsgemeinderates**

Gremium: Verbandsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 14.04.2016
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Raum 63, 2. Obergeschoss, Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen	Sitzungsdauer von 15:00 Uhr bis 18:15 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Heilmann, Gerd

1. Beigeordnete(r)

Schomisch, Alfred

Beigeordnete(r)

Wendel, Walter

CDU

Brück, Michael

(bis TOP 125 der öffentlichen Sitzung)

Fuchs, Engelbert

Geilen, Bernd

Groß, Michael

Hänzgen, Heribert

Heinz, Richard

Kanthak, Jürgen

(ab TOP 51 der öffentlichen Sitzung)

Kicherer, Christoph
Schlich, Gerd (ab TOP 51 der öffentlichen Sitzung)
Schmitt, Martin
Schneider, Petula
Spitzley, Werner
Steffens, Alfred (ab TOP 64 der öffentlichen Sitzung)
Steffens, Fabian
Thamm, Christina (ab TOP 53 der öffentlichen Sitzung)
Wagner, Heinz-Günter
Winninger, Martin

SPD

Braunstein, Thomas
Busch, Gernot
Hitzel, Christoph Dr.
Keifenheim, Herbert
Leu, Karl
Loch, Andrea
Müller, Bruno

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth
Schmitt, Herbert
Schmitt, Martin

FDP

Probst, Wolfgang

Schriftführer:

Karst, Jürgen

entschuldigt fehlt:

CDU

Astor, Alois

SPD

Hernandez Anders, Juan Antonio
Mohr, Stefan
Weber, Guido

weitere Teilnehmer:

Frau Weber, Planungsbüro Dr. Sprengnetter und Partner (TOP 1 – TOP 120)

Von der Verwaltung:

Büroleiter Reinhold Hermann (ab TOP 51)
Amtsrat Hans-Paul Wagner
Abteilungsleiter Ewald Becker
Werkleiter Matthias Steffens
Verwaltungsfachwirt Michael Augel

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 05.04.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 14/2016 vom 08.04.2016.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO

gegeben nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

nicht beschlossen beschlossen.

Aufnahme von TOP 47.1:

12. Änderung FNP VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Räumlicher Teilplan „Süd“ – Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.47.1 Vermuteter Rotmilanhorst im Bereich „Auf der Höh“, Gemarkung Arbach

6. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung:
Sitzungsunterbrechung: 16:50 Uhr bis 17:00 Uhr

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"

Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Durchführung des Verfahrens

Vorlage: 950/189/2016

2. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"

Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

1. TöB ohne Anregungen

Vorlage: 950/190/2016

3. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"

- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.1 Deutsche Bahn AG - Immobilien

Vorlage: 950/191/2016

4. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"

- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.2 Bundesamt für Infrastruktur etc. der Bundeswehr

Vorlage: 950/192/2016

5. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesarchäologie/Erdgeschichte
Vorlage: 950/193/2016
6. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.4 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft
Vorlage: 950/194/2016
7. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.5 KV MYK-Gesundheitsamt
Vorlage: 950/195/2016
8. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.6 Amprion
Vorlage: 950/196/2016
9. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.7 Deutsche Funkturm GmbH
Vorlage: 950/197/2016

10. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.8 Landesjagdverband
Vorlage: 950/210/2016
11. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.9 KV MYK
Vorlage: 950/211/2016
12. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.10 Telekom
Vorlage: 950/212/2016
13. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.11 OG Bermel
Vorlage: 950/213/2016
14. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.12 VG Kaisersesch
Vorlage: 950/214/2016

15. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.13 DLR Westerwald-Osteifel
Vorlage: 950/215/2016
16. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.14 Landwirtschaftskammer Rld.-Pfl.
Vorlage: 950/216/2016
17. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.15 Max-Planck-Institut Effelsberg
Vorlage: 950/217/2016
18. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.16 OG Hirten
Vorlage: 950/218/2016
19. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.17 Lung/Schmitz Hirten
Vorlage: 950/219/2016

20. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.18 Häselich - Frentzen, Hirten
Vorlage: 950/220/2016
21. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.19 Weide -Brenneke, Hirten-Kreuznick
Vorlage: 950/221/2016
22. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.20 Weißenfeld, Hirten
Vorlage: 950/222/2016
23. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.21 Wagner - Schneider - Probst - Sehl Sehl - Schnadhorst - Augel - Vogler - Korinth - Augel, Hirten-Kreuznick
Vorlage: 950/223/2016
24. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.22 Retterath - Kohnz, Hirten
Vorlage: 950/228/2016

25. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.23 Engels, Hirten
Vorlage: 950/232/2016
26. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.24 Braun - Augel, Hirten-Kreuznick
Vorlage: 950/240/2016
27. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.25 Hermann S. u. a., Anschau
Vorlage: 950/242/2016
28. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.26 Hermann R. u. a., Anschau
Vorlage: 950/243/2016
29. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.28 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie
Vorlage: 950/244/2016

30. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.28 Deutscher Wetterdienst
Vorlage: 950/245/2016
31. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.29 Landesamt für Geologie und Bergbau
Vorlage: 950/246/2016
32. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.30 OG Virneburg
Vorlage: 950/247/2016
33. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.31 Norbert Steinhaus, Arbach
Vorlage: 950/248/2016
34. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.32KV Vulkaneifel, Daun
Vorlage: 950/249/2016

35. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.33 Reinhold Jansen, Sassen
Vorlage: 950/250/2016
36. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.34 NES, Mayen
Vorlage: 950/251/2016
37. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.35 Industrie- und Handelskammer
Vorlage: 950/252/2016
38. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.36 PLEDOC
Vorlage: 950/253/2016
39. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.37 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesdenkmalpflege
Vorlage: 950/254/2016

40. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.38 Stadt Mayen
Vorlage: 950/255/2016

41. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.39 Eifelverein
Vorlage: 950/256/2016

42. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.40 Christian Adams, Hirten-Kreuznick
Vorlage: 950/257/2016

43. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.41 SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Vorlage: 950/258/2016

44. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.42 SGD Nord - Obere Naturschutzbehörde
Vorlage: 950/267/2016

45. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.43 Telefonica

Vorlage: 950/269/2016

46. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.44 WVZ Maifeld-Eifel

Vorlage: 950/283/2016

47. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.45 OG Anschau

Vorlage: 950/286/2016

- 47.1 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.47 a Vermuteter Rotmilanhorst im Bereich „Auf der Höh“, Gemarkung Arbach

Vorlage: 950/338/2016

48. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.46 Redaktionelle Ergänzung Ziffer 3.2.1.1 der Begründung

Vorlage: 950/325/2016

49. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse

3. Feststellung der Gesamtkonzentrationsflächen

Vorlage: 950/326/2016

50. 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss
Vorlage: 950/327/2016

51. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Hinweise, Erläuterungen etc. - Kenntnisnahme

Vorlage: 950/224/2016

52. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Umfang und Detaillierungsgrad Umweltprüfung

Vorlage: 950/225/2016

53. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der harten Tabukriterien

Vorlage: 950/226/2016

54. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen - 1. Vorsorgeabstände a)

Vorlage: 950/323/2016

55. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen - 1. Vorsorgeabstände b)
Vorlage: 950/229/2016

56. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2) a) Wasserschutzzone II
Vorlage: 950/230/2016

57. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2. b. Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2
Vorlage: 950/231/2016

58. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2. c. Vorsorgeabstand um den Flugplatz Büchel
Vorlage: 950/234/2016

59. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2. d. Baubeschränkungszone der qualifizierten Straßen
Vorlage: 950/235/2016

60. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2. e. Schutzabstand der Mineralölproduktenpipeline
Vorlage: 950/236/2016
61. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2. f. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (gem. RROP-Entwurf 2011)
Vorlage: 950/237/2016
62. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- Festlegung der weichen Tabuflächen
- 2. g. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau
Vorlage: 950/238/2016
63. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien
a. Mindestgröße zur Konzentrationsplanung
Vorlage: 950/239/2016
64. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel -Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien
b. Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen
Vorlage: 950/241/2016

65. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien
c. Flächen, die aufgrund des besonderen Artenschutzes, hier: aufgrund gutachterlicher Empfehlungen der Fledermausuntersuchungen, herausfallen
Vorlage: 950/259/2016
66. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien
d. Flächen, die aufgrund einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprognose herausfallen
Vorlage: 950/260/2016
67. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- VIII. Nachrichtliche Übernahme
Vorlage: 950/261/2016
68. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
1. Landschaftsschutzgebiete
Vorlage: 950/262/2016
69. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
2. Alte Laubwaldbestände
Vorlage: 950/263/2016

70. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
3. Sonstige Gebiete regionalplanerischer Bedeutung
Vorlage: 950/264/2016
71. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
4. Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung
Vorlage: 950/265/2016
72. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
5. Weitere Anlagen sowie erweiterte Schutzabstände für Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur
Vorlage: 950/268/2016
73. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
6. Wanderwege
Vorlage: 950/270/2016
74. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
7. Bergwerksfelder
Vorlage: 950/271/2016

75. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- IX. Keine Ausschlusskriterien
8. Windhöflichkeit
Vorlage: 950/272/2016
76. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
1. Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgetragen haben bzw. vorgetragen haben, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen
Vorlage: 950/273/2016
77. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
2. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 14.02.2013 und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/274/2016
78. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
3. Stellungnahme SGD Nord
Vorlage: 950/275/2016
79. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
4. Stellungnahme der SGD und des WVZ „Maifeld-Eifel“,
Vorlage: 950/276/2016

80. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
5. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/277/2016
81. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
6. Stellungnahme der KV MyK - Gesundheitsamt
Vorlage: 950/278/2016
82. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
7. Stellungnahme der Kreisverwaltung COC
Vorlage: 950/279/2016
83. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Ortsgemeinde St. Johann
Vorlage: 950/280/2016
84. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
9. Stellungnahme der Stadtverwaltung Mayen
Vorlage: 950/281/2016

85. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
10. Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel
Vorlage: 950/282/2016
86. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
11. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Brohltal
Vorlage: 950/284/2016
87. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
12. Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung und des Forstamtes Ahrweiler
Vorlage: 950/285/2016
88. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
13. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
Vorlage: 950/287/2016
89. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
14. Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Autobahnamt Montabaur
Vorlage: 950/288/2016

90. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
15. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau
Vorlage: 950/289/2016
91. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
16. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West
Vorlage: 950/292/2016
92. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
17. Stellungnahme der Zentralstelle für Polizeitechnik
Vorlage: 950/293/2016
93. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
18. Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz
Vorlage: 950/294/2016
94. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
19. Stellungnahme der NABU
Vorlage: 950/295/2016

95. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

20. Gemeinsame Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Vorlage: 950/296/2016

96. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

21. Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Rheinland-Pfalz

Vorlage: 950/298/2016

97. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

22. Stellungnahme der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik

Vorlage: 950/299/2016

98. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

23. Stellungnahme der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz

Vorlage: 950/300/2016

99. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

24. Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes

Vorlage: 950/301/2016

100. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

25. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Vorlage: 950/302/2016

101. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

26. Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
Vorlage: 950/303/2016

102. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

27. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Koblenz
Vorlage: 950/304/2016

103. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

28. Stellungnahme der Bundesnetzagentur,
der KEVAG Telekom GmbH,
der Rhein-Main-Rohleitungsgesellschaft mbH.,
der Amprion GmbH,
der Ericsson GmbH,
der PLEdoc GmbH,
der E-Plus Mobilfunk GmbH & CO. KG,
der Westnetz GmbH,
der Telefónica Germany GmbH & Co OHG,
der Deutschen Funkturm GmbH und
der DB Services Immobilien GmbH

Vorlage: 950/305/2016

104. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
29. Stellungnahme der Ortsgemeinde Bermel
Vorlage: 950/306/2016
105. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
30. Stellungnahme
der Ortsgemeinde Nachtsheim,
der Ortsgemeinde Anschau und
der Ortsgemeinde Herresbach
Vorlage: 950/307/2016
106. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
31. Stellungnahme der Ortsgemeinde Hirten
Vorlage: 950/308/2016
107. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
32. Stellungnahme
der Ortsgemeinde Virneburg,
der Ortsgemeinde Baar und
der Ortsgemeinde Nachtsheim (s. Ziffer 30)
Vorlage: 950/309/2016
108. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
33. Stellungnahme der Ortsgemeinde Kaltenborn
Vorlage: 950/310/2016

14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
109. Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

34. Stellungnahme
der Ortsgemeinde Kirchwald,
der Ortsgemeinde Langenfeld und
der Ortsgemeinde Huroth

Vorlage: 950/311/2016

14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
110. Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

35. Stellungnahme
des Herrn Hubert Löhndorf,
des Herrn Tobias Fuchs,
des Herrn Herbert Martini,
der Frau Sylvia Stein im Namen der Erbgemeinschaft Kolligs,
der Herren Josef und Werner Michels und
des Herrn Klaus Simonis

Vorlage: 950/312/2016

14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
111. Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

36. Stellungnahme
der Frau Dr. Anja Baronetzky-Mercier,
des Herrn Christoph Müller,
der Herren Joachim Freund, Walter Steffens, Thomas Klammer und der Frau
Ruth Kaul,
der Wildvogel-Pflegestation Kirchwald,
der Frau Andrea Friebe und des Herrn Martin Friebe,
der Frau Klara Neis,
der Frau Bärbel von Loessl und des Herrn Bernhard von Loessl,
der Frau Heike Seidel und des Herrn Joachim Seidel,
des Herrn Max Wilhelm Schenck und
der Frau Sylke Hamel und des Herrn Marc Hamel

Vorlage: 950/313/2016

112. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

37. Stellungnahme des Herrn Hermann-Josef Schäfer
Vorlage: 950/314/2016

113. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

38. Stellungnahme des Herrn Norbert Steinhaus
Vorlage: 950/315/2016

114. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

39. Stellungnahme des Herrn Wolfgang Probst
Vorlage: 950/316/2016

115. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

40. Stellungnahmen
der NES AG und
der ENP Wind GmbH
Vorlage: 950/317/2016

116. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

41. Stellungnahmen
der Frau Christine Moog, der Frau Karin Meyer und der Frau Sabine Moog,
des Herrn H. Frießem und
des Herrn Christian Müller sowie der Frau Barbara Müller
Vorlage: 950/318/2016

117. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
42. Herrn Franz - Josef Schneider
Vorlage: 950/319/2016
118. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
43. Ortsgemeinde Herresbach
Vorlage: 950/320/2016
119. 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-
Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen
Stellungnahmen
- X. Einzelbeschlüsse
44. Abbruch Gebäude Neuvirneburg
Vorlage: 950/321/2016
120. 14. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher
Teilplan "Nord"
- Beratung und Beschlussfassung über die Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Planauslegungsbeschluss:
Vorlage: 950/330/2016
121. Bestellung eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Bür-
germeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde
Vorlage: 950/199/2016
122. Antrag der SPD-Fraktion zum Thema Breitbandversorgung in der Verbandsge-
meinde
Vorlage: 950/334/2016
123. Aufgabenübernahme Breitbandversorgung durch die Verbandsgemeinde und Ab-
schluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/335/2016
124. Marketing-Kooperation Elzerland
Vorlage: 950/209/2016

125. Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Entwässerungsbeiträge für Maßnahmen des Wirtschaftsjahres 2016
Vorlage: 950/183/2015

126. Mitteilungen

127. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"

Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Durchführung des Verfahrens
Vorlage: 950/189/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

„Kenntnisnahme der durchgeführten Verfahren“

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

2 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**

Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

1. TöB ohne Anregungen

Vorlage: 950/190/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

„Kenntnisnahme“

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

3 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**

- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.1 Deutsche Bahn AG - Immobilien

Vorlage: 950/191/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

„Der Rat stellt zunächst die Inhaltsgleichheit mit dem Schreiben vom 29.12.2014 fest, mit dem sich der Rat in der Sitzung am 23.07.2015 befasst hat.

Auf die Begründung Ziffer 3.3.9.2 wird verwiesen.

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Erfordernis zur Planänderung.“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 1** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 4 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.2 Bundesamt für Infrastruktur etc. der Bundeswehr

Vorlage: 950/192/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

„Der Rat verweist zu diesem Vortrag auf Ziffer 3.4 der Begründung sowie auf die Planzeichnung, die jeweils einen Hinweis auf die max. Bauhöhe von 722 m über NN betreffend die Flächen 16 und 19 sowie von 820 m über NN betreffend die Flächen Nrn. 3 und 36 enthalten.

Er stellt daher fest, dass sich aus der Stellungnahme kein Erfordernis zur Planänderung ergibt.“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 2** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 5 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesarchäologie/Erdgeschichte

Vorlage: 950/193/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die **Ausschussmitglieder Martin Schmitt (CDU) und Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

„Der Rat nimmt die Stellungnahme unter Verweis auf Ziffer 3.3.8 der Begründung zur Kenntnis. Eine materiell-rechtliche Änderung der Planung wird aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 3** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 6 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.4 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft
Vorlage: 950/194/2016
-

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

„Der VG-Rat verweist zunächst auf den Beschluss vom 23.07.2015 sowie Ziffer 3.2.2.5 der Begründung, wonach ein 10 m breiter Schutzbereich der Mineralölpipeline als weiche Tabuzone festgelegt wurde.

Für die nunmehr erhobene Forderung der RMR „*einen einzuhaltenden Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen der Rohrfernleitung von mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius*“ pauschal als weiche Tabuzone festzulegen, sieht der VG-Rat auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitender Bauleitplan) kein städteplanerisches Erfordernis.

Sollten über die Abstandfläche von 10 m hinaus im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden, was nicht ausgeschlossen werden kann, kann dies jedoch erst auf der Ebene der Anlagengenehmigung abschließend geprüft und entschieden werden, wenn ein konkreter Standort bekannt ist.

Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Die materiell-rechtliche Planung bleibt unverändert beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 4** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 7 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.5 KV MYK

Vorlage: 950/195/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Dem Thema Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm widmet sich Ziffer 3.1.2.1 der Begründung in ausführlicher Weise. Im Rahmen der umfangreichen Abwägung wird u. a. daraufhin hingewiesen, dass die Einhaltung der Regelwerke der TA – Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in den Einzelgenehmigungsverfahren geprüft wird.

In der Begründung wird darüber hinaus ein Hinweis aufgenommen, das Gesundheitsamt bei den Einzelgenehmigungen zu beteiligen.

Bezüglich der Wasserschutzzonen II wird auf das Abwägungsergebnis unter Ziffer 3.2.2.1 der Begründung hingewiesen.

Im Ergebnis stellt der VG-Rat fest, dass die vorliegende Stellungnahme nicht zu einer materiell-rechtlichen Änderung der Entwurfsplanung führt.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 5** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 8 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.6 Amprion
Vorlage: 950/196/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

„Der VG-Rat verweist zunächst auf die bisherige Beschlussfassung sowie auf die Ziffer 3.3.10.2 der Begründung.

Zusätzlich wird in die Begründung ein nachrichtlicher Hinweis aufgenommen, dass die Bundesnetzagentur bei den Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Ein Erfordernis zu einer materiell-rechtlichen Änderung der Planung ergibt sich aus dem Vortrag der Ampricon nicht.“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 6** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 9 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.7 Deutsche Funkturm GmbH
Vorlage: 950/197/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

„Die zitierte Fundstelle bezieht sich expressis verbis auf den Bebauungsplan.

Auch wenn der Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergienutzung die Wirkung eines Bebauungsplanes entfaltet, ist und bleibt dieser ein vorbereitender Bauleitplan, bei dessen Aufstellung selbstverständlich auch die entsprechenden Anforderungen an das Gebot der Konfliktbewältigung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten ist.

„Im Vergleich von Konfliktlösungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes einerseits und des Bebauungsplanes andererseits, ergeben sich Unterschiede. ...

Auch im Fall eines Flächennutzungsplanes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (u. a. Teilplan Windenergienutzung) bedarf es einer Lösung auf dieser Planebene nicht, wenn dies auch auf der Ebene einer nachfolgenden Bebauungsplanung und insbesondere im Genehmigungsverfahren erfolgen kann (BVerwG Beschl. V. 26.04.2006 – 4 B 76 ...“ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg § 1 Rn. 219.

Im konkreten Fall geht es um die Behandlung der Richtfunkstrecken. Diese wurden in der bisherigen Abwägung bereits behandelt; auf Ziffer 3.3.10. 2 der Begründung wird verwiesen.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass es laut Bundesnetzagentur keine Darstellungspflicht für Richtfunktrassen im Flächennutzungsplan gibt! Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein stellt danach kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar.

Die Frage, ob im Einzelfall konkrete Standorte für WKA aufgrund der Betroffenheit durch Richtfunktrassen ausgeschlossen sind, kann abschließend erst auf der Genehmigungsebene entschieden werden.

Die Bundesnetzagentur ist in diesen Verfahren zu beteiligen.

Die Planung bleibt unverändert beibehalten.“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 7 beigefügt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 10 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.8 Landesjagdverband

Vorlage: 950/210/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Planerische Würdigung:

Überregionale naturschutzfachliche Aspekte wie der Vogelzug oder Biotopverbund werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Es besteht kein Anlass, die Bauleitplanung bis zu einer möglichen Anpassung von Landesentwicklungsprogramm und „Windkrafterlass“ auszusetzen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 8** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 11 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.9 KV MYK

Vorlage: 950/211/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung:

- Zum Punkt „Landesplanung“ :

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Planzeichnung wird auf die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallprüfungen in Bezug auf die historischen Kulturlandschaften informell hingewiesen.

- Zum Punkt „Naturschutz“ – Altbaumbestände“:

Zweifelsohne ist den über 120-jährigen Waldbeständen (Altholzbeständen) aus ökologischer und speziell naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Bedeutung beizumessen.

Sie werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung dargestellt, sollen aber nicht als pauschale Ausschlussflächen betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Beständen nicht generell um flächenhafte Altholzbestände handelt, sondern um großräumig abgegrenzte Waldgebiete, in denen unter Umständen Althölzer nur inselartig eingelagert sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Altholzbestände keine „Tabuflächen“ darstellen, welche von einer forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Einschlagsmaßnahmen ausgenommen werden. Vielmehr werden Althölzer als „Werthölzer“ regelmäßig eingeschlagen - die forstlich übliche Umtriebszeit beträgt z.B. bei Buchen 120 bis 160 Jahre -, wobei sich diese Eingriffe aufgrund der Privilegierung der Forstwirtschaft einer naturschutzrechtlichen Beurteilung entziehen.

Die über 120-jährigen Waldbestände sind im Rahmen der einzelfall- und standortbezogenen Planung und Bewertung von Windenergieanlagen auf Ebene des jeweiligen BImSch-Verfahrens bei der konkreten Standortwahl vertiefend zu berücksichtigen.

Eine solche vertiefende Betrachtung ist im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens nicht möglich, da auf dieser Planungsebene weder die genaue Lage, Anordnung, Größe und weitere Merkmale eines WEA-Vorhabens bekannt sind.

Auch mit den Altholzbeständen korrelierende Belange des europäischen Artenschutzrechts sind auf Ebene der konkreten Genehmigungsplanung abzuarbeiten, da bei der einzelfall- und standortbezogenen Planung und Bewertung von Windenergieanlagen weitere vorhabensspezifische Wirkfaktoren und Konstanten (z. B. Standortkonfigurationen, artspezifisch wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen sind.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von WEA-Konzentrationsflächen werden die über 120-jährigen Waldbestände dargestellt, aber weiterhin nicht als pauschale Ausschlussflächen betrachtet.

- Zum Punkt „**Naturschutz**“ – mögliche Betroffenheit von Großvogelarten“:

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass die Kreisverwaltung nach Abschluss der Brutsaison 2015 Hinweise zu Neuansiedlungen und/oder Wechsel des Horstplatzes zu den Arten Schwarzstorch und Rotmilan bekommen hat, zudem wird auf einen neuen Rotmilanbrutplatz südlich von Kürrenberg verwiesen.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung enthält jedoch keine Angaben, wo sich diese Horste genau befinden

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wird um eine Präzisierung der Angaben gebeten. Sofern eine Spezifizierung erfolgt, soll diesen Hinweisen während der Revierbesetzungs-/ Brutphase 2016 durch örtliche Kontrolle im Rahmen der immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren nachgegangen werden.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 9** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	21
Nein	0
Enthaltung	2
Befangenheit	2

12 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.10 Telekom

Vorlage: 950/212/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 10** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 13 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.11 OG Birmel

Vorlage: 950/213/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Ortsgemeinde Birmel zur Kenntnis.

Nach Feststellung der Oberen Naturschutzbehörde war der in Rede stehende Schwarzstorch zumindest 2014 bebrütet, sodass ein Bestandsschutz zumindest bis 2019 gegeben ist.

Dem Vortrag liegt weder eine gutachterliche Raumnutzungsanalyse noch die Bestätigung einer Befreiungslage bei, mit der etwa das Ansinnen der Orts-gemeinde begründet ist. Die Ortsgemeinde belässt es bei der Vorlage eines Artikels aus der Rhein-Zeitung.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung in der vorliegenden Fassung behalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 11** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	20
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	2

- 14 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.12 VG Kaisersesch

Vorlage: 950/214/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Wie die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch bestätigt hat, liegen auch dort keine gutachterlichen Nachweise vor. Diese sollen zukünftig von Betreibern erstellt werden.

Analog zur Beschlussfassung betreffend dem Vortrag der Ortsgemeinde Bermel, hält der Rat an dem gesamträumlichen Kriterienkatalog, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, fest. Die Planung wird Bezug nehmend auf die vorliegende umfassende Begründung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 12** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 15 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.13 DLR Westerwald-Osteifel

Vorlage: 950/215/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Ein Planänderungserfordernis erwächst aus dem Vortrag nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 13** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 16 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
-

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.14 Landwirtschaftskammer Rld.-Pfl.
Vorlage: 950/216/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der VG-Rat stellt fest, dass die Stellungnahme keinen neuen Sachvortrag enthält.

Auf die Beschlussfassung vom 23.07.2015 wird daher verwiesen.

Die Planung bleibt unverändert beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 14** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 17 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.15 Max-Planck-Institut Effelsberg
Vorlage: 950/217/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

In Begründung und Steckbrief wird gem. Buchstabe b) der Zusammenfassung für

die Fläche Münk/Boos jeweils ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur wurde gesondert an dem Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 15** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 18 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.16 OG Hirten

Vorlage: 950/218/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planungsrechtliche Würdigung:

- Die Zuständigkeit der Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen.
- Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan betreffend die Gemarkung Kürrenberg liegt bei der Stadt Mayen.
- Wie hinlänglich bekannt ist besteht die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.

5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

➤ Substanzieller Beitrag zur Stromerzeugung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich die Frage nach dem Maßstab für das substantielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen beantworten. Nicht zulässig ist die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt. Allerdings darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.

⇒ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11.

Die Einschätzung, ob die Verbandsgemeinde mit ihrer Planung der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, auf der Grundlage des einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs.

„Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und – auch für die gerichtliche Prüfung – nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird;

denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen („weichen Tabuzonen“) nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann. Dass im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinden eine zu erreichende Quote nicht abstrakt bestimmt werden kann, stellt nicht die auf dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) beruhende Verpflichtung des Plangebers in Frage, die maßgebliche Bezugsgröße bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu ermitteln, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung für die Windenergienutzung und des Eigentumsrechts in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgebot vertretbar zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.“

⇒ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 A 2.09 –, a.a.O., Rn. 60.

Der zust. Senat des OVG NRW (Münster) „neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen.“

⇒ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE.

Nach strikter Anwendung des Kriterienkatalogs beläuft sich der Prozentsatz der verbleibenden Konzentrationsflächen im Geltungsbereich der 12. Änderung auf rd. 2,7 % der Gesamtfläche der VG Vordereifel.

Zu der Frage, ob durch die 12. Änderung der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird, ist auf die besondere Beschlussfassung zu verweisen.

- Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über Vollzugsdefizite auf der jeweiligen immissionschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden.

Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

- Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

- Die von der Ortsgemeinde Hirten vorgetragene „direkten finanziellen Schäden wegen „angekündigter Jagdpachtminderung“, die der Gemeinde Hirten durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen“ sind nicht vom Auffangtatbestand des § 42 BauGB (Planungsschadensrecht) erfasst.

Begründung:

„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs. 1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder Bauungs-genehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist.

Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insoweit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende

bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt.

Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleibender Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12

In Bezug auf § 42 BauGB haben „die Nutzungsmöglichkeiten, die § 35 BauGB eröffnet, nicht die in dieser Vorschrift vorausgesetzte Qualität einer eigentumsrechtlichen Rechtsposition.

Vorhaben im Außenbereich sind nicht ohne Weiteres zulässig, sondern stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeeinträchtigung (§ 35 Abs. 2 BauGB) bzw. des Nichtentgegenstehens (§ 35 Abs. 1 BauGB) öffentlicher Belange.

Windenergieanlagen (WEA) weisen überdies die Besonderheit auf, dass sie zwar seit dem 01.01.1997 privilegiert zulässig, seit diesem Zeitpunkt aber auch dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterworfen sind“

⇒ BVerwG U. 11.04.2013 4 CN 2.12

Aus dem Blickwinkel der hier vorzubereitenden, planungsrechtlich erforderlichen, Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB gesehen, kann die Frage, inwieweit ggf. andere Rechtsnormen im Hinblick auf mögliche Ersatzansprüche einschlägig sein könnten, dahin gestellt bleiben.

- Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zulassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigen-

ständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft. Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

- Die Ausgleichsregelungen werden im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für die einzelnen WEA durch die zuständige Kreisverwaltung –Mayen-Koblenz festgesetzt.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 16** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 19 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.17 Lung/Schmitz Hirten

Vorlage: 950/219/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen.

Hinweis: Die Ortsgemeinde Hirten wie auch die Verbandsgemeindeverwaltung haben sich und bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erreichen, dass die tatsächlich vorhandenen Lärmpegel ermittelt werden.

- Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan betreffend die Gemarkung Kürrenberg liegt bei der Stadt Mayen.
- Der Vortrag verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Liegen diese Tatbestände vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. Windenergieanlagen [WEA]) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Gebrauch anhand eines einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbe-ständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

- *„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs. 1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder Bebauungs-genehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist.*

Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insoweit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt. Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleibender Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12

- Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über ein Vollzugsdefizite auf der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden.
Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei von der Genehmigungsbehörde zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden ausgehen. Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 17** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 20 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.18 Häselich - Frentzen, Hirten
Vorlage: 950/220/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:
Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen.

Hinweis: Die Ortsgemeinde Hirten wie auch die Verbandsgemeindeverwaltung haben sich und bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erreichen, dass die tatsächlich vorhandenen Lärmpegel ermittelt werden.

- Der Vortrag verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Liegen diese Tatbestände vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. Windenergieanlagen [WEA]) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Gebrauch anhand eines einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbe-ständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden,

da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte.. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht. Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

- s. v.
- s. v.
- Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Freihaltung der Landschaft ist aus dem Planungsrecht nicht ableitbar.

Im Rahmen der Privilegierung (seit dem 01.01.1997) hat der Bundesgesetzgeber billigend in Kauf genommen, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig ändern wird.

Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer

Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zu lassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft. Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

➤ **Kenntnisnahme**

In Anwendung des gesamtträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 18** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 21 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- **Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.19 Weide -Brenneke, Hirten-Kreuznick
Vorlage: 950/221/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen.

Hinweis: Die Ortsgemeinde Hirten wie auch die Verbandsgemeindeverwaltung haben sich und bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erreichen, dass die tatsächlich vorhandenen Lärmpegel ermittelt werden.

- Der Vortrag erkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Liegen diese Tatbestände vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. Windenergieanlagen [WEA]) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Gebrauch anhand eines einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte.. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

- s. v.
- s. v.
- Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Freihaltung der Landschaft ist aus

dem Planungsrecht nicht ableitbar.

Im Rahmen der Privilegierung (seit dem 01.01.1997) hat der Bundesgesetzgeber billigend in Kauf genommen, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig ändern wird.

Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zu lassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft. Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 19** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 22 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.20 Weißenfeld, Hirten

Vorlage: 950/222/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Kenntnisnahme

Die Zuständigkeit für die Windenergieanlagen (WEA) in Kürrenberg liegt originär bei der Stadtverwaltung Mayen.

Hinweis: Die Ortsgemeinde Hirten wie auch die Verbandsgemeindeverwaltung haben sich und bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erreichen, dass die tatsächlich vorhandenen Lärmpegel ermittelt werden.

- s. v.

- s. v.

- Der Vortrag erkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Liegen diese Tatbestände vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. Windenergieanlagen [WEA]) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungs-

plan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Gebrauch anhand eines einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbe-ständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte.. Die

VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht. Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Freihaltung der Landschaft ist aus dem Planungsrecht nicht ableitbar.

Im Rahmen der Privilegierung (seit dem 01.01.1997) hat der Bundesgesetzgeber billigend in Kauf genommen, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig ändern wird.

Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zu lassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Die Fläche 3+36 ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft.

Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

- In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 20** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 23 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.21 Wagner - Schneider - Probst - Sehl Sehl - Schnadhorst - Augel - Vogler - Korinth - Augel, Hirten-Kreuznick

Vorlage: 950/223/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Zuständigkeit der Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen
- Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan betreffend die Gemarkung Kürrenberg liegt bei der Stadt Mayen.

- Der Vortrag verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch.

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut

zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichend erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

- *„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs. 1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder Bebauungsgenehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insoweit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.“*

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt. Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleibender Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12

- Die Forderung nach einem 2.000 m - Vorsorgeabstand kann unter dem Grundsatz verstanden werden *„je größer die Abstände gebildet werden, desto kleiner werden sich die sich daraus bildenden Vorrangflächen darstellen“*. Eine fundierte städteplanerische Begründung für deren Rechtfertigung im Sinne

von § 1 Abs. 3 BauGB wird nicht vorgetragen.

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt, die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

- Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über ein Vollzugsdefizite auf der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden.

Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen, den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist auf der Stufe der Anlagenzulassung Rechnung zu tragen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrecht-

lich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

- Die Ausgleichsregelungen werden im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für die einzelnen WEA durch die zuständige Kreisverwaltung –Mayen-Koblenz festgesetzt.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 21** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 24 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.22 Retterath - Kohnz, Hirten

Vorlage: 950/228/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Zuständigkeit der Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen
- Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan betreffend die Gemarkung Kürrenberg liegt bei der Stadt Mayen.
- Der Vortrag erkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte **Planvorbehalt**.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

- *„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs. 1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder Bebauungs-genehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist.*

Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insoweit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt. Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleibender Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ *Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12*

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA

auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 34 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ *BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.*

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt, die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

- Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht. Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über ein Vollzugsdefizite auf der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden. Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen. Die Planung bleibt unverändert beibehalten.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 22** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 25 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.23 Engels, Hirten

Vorlage: 950/232/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Zuständigkeit der Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen
- Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan betreffend die Gemarkung Kürrenberg liegt bei der Stadt Mayen.
- Der Vortrag verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch. Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen Flächennutzungsplan (FNP)!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vorder-eifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der umfassenden Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Substantiierte städteplanerische, gerichtsbeständige Begründungen für eine Ausweitung des Vorsorgeabstandes über 1.000 m sind im bisherigen Aufstellungsverfahren nicht vorgetragen worden und drängen sich auch nicht auf.

- *„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs. 1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder*

Bebauungsgenehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist.

Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insofern eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt. Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleibender Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12

- Die Forderung nach einem 2.000 m - Vorsorgeabstand kann unter dem Grundsatz verstanden werden „je größer die Abstände gebildet werden, desto kleiner werden sich die sich daraus bildenden Vorrangflächen darstellen“. Eine fundierte städteplanerische Begründung für deren Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB wird nicht vorgetragen. Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift. Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich. Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche

zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 34 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ *BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.*

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt, die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

- Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über mögliche Vollzugsdefizite auf der jeweiligen im-missionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden. Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen. Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen, den immissionschutzrechtlichen Anforderungen ist auf der Stufe der Anlagenzulassung Rechnung zu tragen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

- Anhaltspunkte für die Ausweisung von Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Hirten sind der VG nicht bekannt. Veränderungen der baulichen Struktur, die nicht ernsthaft beabsichtigt sind, sondern nur vorgeschoben sind, dürfen planungsrechtlich nicht als der Windenergienutzung entgegenstehende Belange dafür herhalten.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.2.1.1 verwiesen.

In Anwendung des gesamtäumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 23** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 26 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.24 Braun - Augel, Hirten-Kreuznick

Vorlage: 950/240/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Die Zuständigkeit der Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen
- Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan betreffend die Gemarkung Kürrenberg liegt bei der Stadt Mayen.
- Der Vortrag verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch.

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem

Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten Richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Diesen Abstand wurde am Rand bemerkt auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

- *„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs.*

1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder Bebauungsgenehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insoweit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt.

Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleiben- der Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12

- Die Forderung nach einem 2.000 m - Vorsorgeabstand kann unter dem Grundsatz verstanden werden „je größer die Abstände gebildet werden, desto kleiner werden sich die sich daraus bildenden Vorrangflächen darstellen“. Eine fundierte städteplanerische Begründung für deren Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB wird nicht vorgetragen.

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungsstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sper-

ren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 34 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt, die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

Substantiierte städteplanerische, gerichtsbeständige Begründungen für eine Ausweitung des Vorsorgeabstandes über 1.000 m sind im bisherigen Aufstellungsverfahren nicht vorgetragen worden und drängen sich auch nicht auf.

- Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über ein Vollzugsdefizite auf der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden. Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen. Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen, den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist auf der Stufe der Anlagenzulassung Rechnung zu tragen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

- Die Ausgleichsregelungen werden im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für die einzelnen WEA durch die zuständige Kreisverwaltung –Mayen-Koblenz festgesetzt.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 24** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 27 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.25 Hermann S. u. a., Anschau

Vorlage: 950/242/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Vorsorgeabstand

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstat-

bestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist! Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, unterstellt in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichen erachtet. Dieser Abstand wurde, am Rand bemerkt, auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen erhoffte.

Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m. Auf die Begründung Ziffer 3.2.1 wird verwiesen.

Planungengenauigkeit

Die Konzentrationszonenplanung bewirkt, dass die konzentrierte Nutzung nur innerhalb der Gebietsgrenzen zulässig ist (positive Planungswirkung) und das übrige Plangebiet von der Nutzung freigehalten werden soll (negative Planungswirkung). Ein Flächennutzungsplan stellt im Gegensatz zur parzellenscharfen Bebauungsplanung ein gesamträumliches Planungskonzept dar, welches nicht parzellengenau ist, sondern grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Eine dem [§ 9 Abs. 7 BauGB](#) entsprechende Vorschrift besteht für Flächennutzungspläne nicht. Auch eine Konzentrationszonenplanung (oder eine sachliche Teilplanung im Sinne des [§ 5 Abs. 2b BauGB](#)), die zu einer Konzentrationswirkung durch Gebietsfestlegungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt, geht trotz der dargestellten räumlichen Abgrenzung verschiedener Bodennutzungen nicht mit einer für den Bebauungsplan geltenden Parzellenschärfe einher. Al-

lerdings werden Konzentrationszonen für Windenergienutzung in aller Regel als Sondergebiet dargestellt, so dass die Konzentrationszonengrenzen auch gleichzeitig Baugebietsgrenzen darstellen.

Plankarten mit größerem Maßstab wohnen Unschärfeaspekte inne. Unschärfeaspekte, die Unklarheiten in Bezug auf die Grenzziehung sind jedenfalls zu Gunsten eines Vorhabenträgers auszulegen.

Insoweit kann die Planaussage auf die Konzentrationswirkung zu beschränken sein, so dass der Grenzziehung im Rahmen einer Baugebietsgrenze einer „Nutzungsgrenze“ entspricht und dieser nicht etwa die rechtliche Qualität einer Baugrenze im Sinne des [§ 23 Abs. 3 BauNVO](#) zuzugestehen ist, die sowieso nur in einem Bebauungsplan festgesetzt werden könnte. Soweit aber im Rahmen der Flächennutzungsplanung punktgenaue Grenzziehungen im Sinne von Baugrenzen nicht als Darstellungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, muss sich - auch unter der Voraussetzung der städtebaulichen Erforderlichkeit im Sinne von [§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB](#) - eine entsprechende Planaussage aus den Darstellungen eines Flächennutzungsplans eindeutig ableiten lassen können.

Unter Ziffer 3.2.1.1 ist in Abs. 3 für die Genehmigungsebene konkretisiert, dass der Schutzabstand von 1.000 m zu den im geltenden FNP der VG Vordereifel dargestellten Wohn- und Mischgebietsflächen aus gemessen wird. Wenn in rechtskräftigen Bebauungsplänen die Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im FNP hinausgeht, wird in diesen Einzelfällen, die Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen.

Lärmschutz

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über Vollzugsdefizite auf der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden.

Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei auf dieser Ebene zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass sich im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Nachrichtlicher Hinweise auf die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm:

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

Gesamtergebnis:

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Auf der Grundlage der vorstehenden Abwägungen wird an der Flächendarstellung festgehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 25** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 28 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.26 Hermann R. u. a., Anschau

Vorlage: 950/243/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Landschaftsschutz

Die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. Windenergieanlagen [WEA]) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Gebrauch.

Der Vortrag richtet sich darauf, dass die Fläche 3+36 nicht mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes (LSG) in Einklang zu bringen sei und widerspricht der bisherigen Würdigung.

Im Rahmen der Privilegierung, seit dem 01.01.1997, hat der Bundesgesetzgeber billigend in Kauf genommen, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig ändern wird.

Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zu lassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Die Fläche 3+36 ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft.

Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie die Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

Vorsorgeabstand

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basissze-

nario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 eine Vorsorgeabstände von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichend erachtet. Dieser Abstand wurde, am Rand bemerkt, auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen erhoffte.

Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m. Auf die Begründung Ziffer 3.2.1 wird verwiesen.

Planungsgenauigkeit

Die Konzentrationszonenplanung bewirkt, dass die konzentrierte Nutzung nur innerhalb der Gebietsgrenzen zulässig sein (positive Planungswirkung) und das übrige Plangebiet von der Nutzung freigehalten werden soll (negative Planungswirkung). Ein Flächennutzungsplan stellt im Gegensatz zur parzellenscharfen Bebauungsplanung ein gesamträumliches Planungskonzept dar, welches nicht parzellengenau ist, sondern grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Eine dem [§ 9 Abs. 7 BauGB](#) entsprechende Vorschrift besteht für Flächennutzungspläne nicht. Auch eine Konzentrationszonenplanung (oder eine sachliche Teilplanung im Sinne des [§ 5 Abs. 2b BauGB](#)), die zu einer Konzentrationswirkung durch Gebietsfestlegungen im Sinne des [§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB](#) führt, geht trotz der dargestellten räumlichen Abgrenzung verschiedener Bodennutzungen nicht mit einer für den Bebauungsplan geltenden Parzellenschärfe einher. Allerdings werden Konzentrationszonen für Windenergienutzung in aller Regel als Sondergebiet dargestellt, so dass die Konzentrationszonengrenzen auch gleichzeitig Baugebietsgrenzen darstellen.

Plankarten mit größerem Maßstab wohnen Unschärfeaspekte inne. Unschärfeaspekte, die Unklarheiten in Bezug auf die Grenzziehung sind jedenfalls zu Gunsten eines Vorhabenträgers auszulegen.

Insoweit kann die Planaussage auf die Konzentrationswirkung zu beschränken sein, so dass der Grenzziehung im Rahmen einer Baugebietsgrenze einer „Nutzungsgrenze“ entspricht und dieser nicht etwa die rechtliche Qualität einer Baugrenze im Sinne des [§ 23 Abs. 3 BauNVO](#) zuzugestehen ist, die sowieso nur in einem Bebauungsplan festgesetzt werden könnte. Soweit aber im Rahmen der Flächennutzungsplanung punktgenaue Grenzziehungen im Sinne von Baugrenzen nicht als Darstellungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, muss sich - auch unter der Voraussetzung der städtebaulichen Erforderlichkeit im Sinne von [§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB](#) - eine entsprechende Planaussage aus den Darstellungen eines Flächennutzungsplans eindeutig ableiten lassen können.

Unter Ziffer 3.2.1.1 der Begründung ist in Abs. 3 für die Genehmigungsebene kon-

cretisiert, dass die Schutzabstand von 1.000 m, dass dieser zu den im geltenden FNP der VG Vordereifel dargestellten Wohn- und Mischgebietsflächen aus gemessen wird. Wenn in rechtskräftigen Bebauungsplänen die Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im FNP hinausgehen, wird in diesen Einzelfällen, die Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen.

Artenschutz

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung – einerseits der Windenergienutzung Raum zu schaffen - andererseits dem Umwelt- und Artenschutz den ihr gebührenden Raum zu geben und darüber auch die Siedlungsbereiche, also die Heimstatt der Menschen, gebührend zu berücksichtigen, hat die VG Vordereifel ohne eine erwähnenswerte Unterstützung der Naturschutzbehörden des Landes zur Beschaffung des erforderlichen Abwägungsmaterialies u. a. nachfolgend genannten Gutachten in Auftrag gegeben:

- Greifvogelhorstkartierung und -kontrolle; Abschlussbericht Frühjahr und Sommer 2013.
- Greif- und Großvogelkartierung (Nachkontrolle Horst-Nrn. 26, 27, 28, 29 und 30); Abschlussbericht Frühjahr 2014.
- Fledermauskartierung – Teilbereich Süd; Abschlussbericht April 2014.
- Avifaunistische Untersuchungen – Teilbereich Nord; Abschlussbericht August 2014.
- Nachkontrolle von Greifvogelhorst; Abschlussbericht Oktober 2015.
- Schwarzstorchnachsuche Nitztal; Bericht Oktober 2015.
- Fledermauskartierung – Teilbereich Nord; Abschlussbericht Oktober 2015.
- Natura 2000 – Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) – Kennung FFH – 58 09 – 301; Stand Oktober 2015.

Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Flächennutzungsplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des Unionsrechts – jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39.07 – und Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 –.

Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann.

⇒ Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 –.

Dass der Plangeber zudem von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Flächennutzungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Aufstellungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt.

Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört – sofern erforderlich – grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder – bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben – in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 – 7 D 11/08.NE –, juris; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 3. Dezember 2013 – Vf. 8-VII-13 –, juris.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, hat die VG nach Abwägung der zu berücksichtigenden Belange das Erforderliche getan, um sich den erforderlichen Überblick über den Bestand der im Plangebiet vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume zu verschaffen.

Die Tierwelt in dem Gebiet ist von einem Fachbüro untersucht worden; den fundiert vorgetragenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurde im Ergebnis soweit möglich und vertretbar, im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist abgeschlossen. Der berücksichtigte Untersuchungsumfang wurde während des Aufstellungsverfahrens nicht konkret ergänzt.

In der bisherigen Bewertung des Artenschutzes kam die VG zu dem Abwägungsergebnis, dass sich bei Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan in der Regel noch nicht vollständig überschauen lässt, ob und welche Verbotssachverhalte im Zeitpunkt der Bebauung konkret im Raum stehen. Denn die Artenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume ist nicht statisch; sie kann sich verändern.

Verstöße gegen Artenschutzvorschriften lassen sich vielmehr abschließend erst im Zeitpunkt der Bebauung beurteilen, wozu eine Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden besteht.

Dem dargestellten Prüfungsmaßstab folgend hat sich auch die Aufklärung auf dauerhaft der Verwirklichung des FNP entgegenstehende artenschutzrechtliche Hindernisse zu beschränken und ihre Untersuchungstiefe entsprechend auszurichten.

Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht.

In der Stellungnahme der SGD Nord - Obere Naturschutzbehörde - vom 15.10.2015 Az.: 420-137 wird bestätigt, dass die Verbandsgemeinde Vordereifel, obwohl unklar geblieben ist, ob das im Abschlussbericht zur Horstnachsuche betreffend die Fläche 3+36 dargelegte Prüfergebnis auf natürliche oder künstlich herbeigeführte Umstände zurückzuführen ist, dennoch die Flächen weiterhin als Konzentrationsflächen ausweisen kann, mit dem Hinweis für die Vollzugsebene das im Rahmen der nachgelagerten Einzelfallgenehmigungen ein erhöhter Prüfaufwand und je nach artenschutz-fachliche Bewertung sich möglicherweise auch erhöhte artenschutzrechtliche Planungshürden zu erwarten sind.

Analog dazu ist hierzu auch je ein Teilbereich der Fläche 19 östlich von Reudelsterz und der Fläche 16 zwischen Weiler und Monreal im Plan, Umweltbericht und Steckbrief besonders hervorgehoben, mit dem Hinweis, dass auf der Ebene der Einzelgenehmigungen nach BImSchG tiefere und aktuelle Gutachten zu erstellen sind.

Lärmschutz

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass sich im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Nachrichtlicher Hinweise auf die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm:

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

Gesamtergebnis:

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechts-beständigen FNP!

Auf der Grundlage der vorstehenden Abwägungen wird an der Flächendarstellung festgehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 26** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 29 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- **Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.28 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie

Vorlage: 950/244/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung sowie den Steckbrief wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis auf die dort bekannte römische Siedlungsstelle betreffend Fläche 13 aufgenommen.

Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 27** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 30 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.28 Deutscher Wetterdienst

Vorlage: 950/245/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 28** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 31 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
-

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.29 Landesamt für Geologie und Bergbau
Vorlage: 950/246/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält keine neuen Erkenntnisse. Auf die Beschlussfassung vom 23.07.2015, die dem Landesamt vorliegt, wird daher verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 29** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 32 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.30 OG Virneburg
Vorlage: 950/247/2016

Beschluss:

An der Beratung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Heinz-Günter Wagner (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Der VG-Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Erfordernis einer Planänderung ergibt sich daraus nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 30** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 33 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.31 Norbert Steinhaus, Arbach

Vorlage: 950/248/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung des Büros Dr. Sprengnetter u. P.:

Der Hinweis auf Überflüge von Schwarzstörchen in Arbach ist recht unspezifisch und erlaubt keine weitere Verifizierung.

In der Stellungnahme ist von „von der Ortsgemeinde Arbach beauftragten Ornithologen“ die Rede. Die Ortsgemeinde Arbach wird um nähere Informationen zu etwaigen Schwarzstorchvorkommen in ihrer Gemarkung gebeten.

Sofern eine Spezifizierung erfolgt, soll diesem Hinweis während der Revierbesetzungs-/ Brutphase 2016 nachgegangen werden

Der VG-Rat stellt zunächst fest, dass die eigenen Untersuchungen in 2013 und 2014 keine entsprechenden Ergebnisse geliefert haben. Im Rahmen der ersten Offenlage im Januar/Februar 2015 wurden ebenfalls keine entsprechenden Horstbesetzungen gemeldet.

Es darf zunächst davon ausgegangen werden, dass über die Frage, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden oder auszugleichen, nicht bereits abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst bei der Zulassung der durch den Flächennutzungsplan ermöglichten baulichen Nutzungen zu befinden ist.

Es ist diesbezüglich zu beachten, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, dass sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Nicht der Flächennutzungsplan oder einzelne Darstellungen sondern, erst deren Verwirklichung stellt den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt.

Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört – sofern erforderlich - grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder - bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben - in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht.

⇒ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 – 7 D 11/08.NE –, juris; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 3. Dezember 2013 – Vf. 8-VII-13 –, juris.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, hat die VG Vordereifel nach Abwägung der zu berücksichtigenden Belange das Erforderliche getan, um sich den erforderlichen Überblick über den Bestand der im Plangebiet vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume zu verschaffen.

Die Tierwelt in dem Gebiet ist von einem Fachbüro untersucht worden; den fundiert vorgetragenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurde im Ergebnis soweit möglich und vertretbar, im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist abgeschlossen. Der berücksichtigte Untersuchungsumfang wurde während des Aufstellungsverfahrens nicht konkret ergänzt.

Der Vortrag des Herrn Norbert Steinhaus stellt die Vollzugsfähigkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans damit nicht durchgreifend in Frage. Für die Annahme einer Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans reicht die von Herrn Steinhaus aufgezeigte Problematik jedoch nicht aus.

Die Planung bleibt in der vorliegenden Fassung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 31** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 34 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.32KV Vulkaneifel, Daun
Vorlage: 950/249/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung des Büros Dr. Sprengel u. P.:

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass in der Gemarkung Arbach (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel) nur wenige Hundert Meter von der geplanten Konzentrationsfläche „5+30“ entfernt ein Rotmilanhorst kartiert wurde, welcher im Jahr 2015 besetzt war.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung enthält jedoch keine Angaben, wo sich dieser Horst genau befindet.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel wird um eine Präzisierung der Angaben gebeten. Sofern eine Spezifizierung erfolgt, soll diesem Hinweis während der Revierbesetzungs-/Brutphase 2016 durch örtliche Kontrolle nachgegangen werden.

Zudem soll eine Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Kelberg erfolgen, welche derzeit ebenfalls eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergienutzung durchführt und für die somit eine Verifizierung des Hinweises relevant sein müsste.

Der VG-Rat stellt zunächst fest, dass die eignen Untersuchungen in 2013 und 2014 keine entsprechenden Ergebnisse geliefert haben. Im Rahmen der ersten Offenlage im Januar/Februar 2015 wurden ebenfalls keine entsprechenden Horstbesetzungen gemeldet.

Es darf zunächst davon ausgegangen werden, dass über die Frage, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden oder auszugleichen, nicht bereits abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst bei der Zulassung der durch den Flächennutzungsplan ermöglichten baulichen Nutzungen zu befinden ist.

Es ist diesbezüglich zu beachten, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, dass sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Nicht der Flächennutzungsplan oder einzelne Darstellungen sondern, erst deren Verwirklichung stellt den verbotenen Ein-

griff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt.

Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört – sofern erforderlich - grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder - bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben - in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht.

⇒ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 – 7 D 11/08.NE –, juris; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 3. Dezember 2013 – Vf. 8-VII-13 –, juris.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, hat die VG Vordereifel nach Abwägung der zu berücksichtigenden Belange das Erforderliche getan, um sich den erforderlichen Überblick über den Bestand der im Plangebiet vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume zu verschaffen.

Die Tierwelt in dem Gebiet ist von einem Fachbüro untersucht worden; den fundiert vorgetragenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurde im Ergebnis soweit möglich und vertretbar, im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist abgeschlossen. Der berücksichtigte Untersuchungsumfang wurde während des Aufstellungsverfahrens nicht konkret ergänzt.

Der Vortrag der VGV Vulkaneifel stellt die Vollzugsfähigkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans damit nicht durchgreifend in Frage. Für die Annahme einer Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans reicht die von der KV aufgezeigte Problematik jedoch nicht aus.

Die Planung bleibt in der vorliegenden Fassung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 32** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

35 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.33 Reinhold Jansen, Sassen
Vorlage: 950/250/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:
Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung:

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass zwischen Münk und Arbach ein in 2015 besetzter Horst eines Rotmilanpaares („Auf der Höh“) und ein gesicherter Horst eines Schwarzstorchs („Franzermühle“) befinden.

Der VG-Rat stellt zunächst fest, dass die eigenen Untersuchungen in 2013 und 2014 keine entsprechenden Ergebnisse geliefert haben. Im Rahmen der ersten Offenlage im Januar/Februar 2015 wurden ebenfalls keine entsprechenden Horstbesetzungen gemeldet.

Es darf zunächst davon ausgegangen werden, dass über die Frage, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden oder auszugleichen, nicht bereits abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst bei der Zulassung der durch den Flächennutzungsplan ermöglichten baulichen Nutzungen zu befinden ist.

Es ist diesbezüglich zu beachten, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, dass sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Nicht der Flächennutzungsplan oder einzelne Darstellungen sondern, erst deren Verwirklichung stellt den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt.

Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist weder tatsächlich möglich noch rechtlich geboten. Da es sich um das Vorkommen von Lebewesen und Pflanzen handelt, muss im Zeitverlauf mit ständigen Veränderungen gerechnet werden. Die Ermittlung der realen Situation gehört – sofern erforderlich - grundsätzlich in das bauaufsichtliche oder immissionschutzrechtliche Zulassungsverfahren oder - bei bauordnungsrechtlich freigestellten Vorhaben - in ein gesondertes Verfahren vor den Naturschutzbehörden. Im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung kann es, anders als bei

einer straßenrechtlichen Planfeststellung oder einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, häufig genügen, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen. Einer aktuellen Erfassung des Arteninventars durch Begehungen vor Ort bedarf es dann nicht.

⇒ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Januar 2009 – 7 D 11/08.NE –, juris; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 3. Dezember 2013 – Vf. 8-VII-13 –, juris.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, hat die VG Vordereifel nach Abwägung der zu berücksichtigenden Belange das Erforderliche getan, um sich den erforderlichen Überblick über den Bestand der im Plangebiet vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume zu verschaffen.

Die Tierwelt in dem Gebiet ist von einem Fachbüro untersucht worden; den fundiert vorgetragenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurde im Ergebnis soweit möglich und vertretbar, im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist abgeschlossen. Der berücksichtigte Untersuchungsumfang wurde während des Aufstellungsverfahrens nicht konkret ergänzt.

Die im Vortrag von Herrn Reinhold Jansen aufgezeigte Problematik stellt die Vollzugsfähigkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht durchgreifend in Frage.

Die Planung bleibt in der vorliegenden Fassung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 33** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 36 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.34 NES, Mayen
Vorlage: 950/251/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung:

- Zum Abschnitt „Ungenauigkeit im Bereich der Fläche „12+25““:
Die genannten Ungenauigkeiten werden überprüft und gegebenenfalls korrigiert.
- Zum Abschnitt „Abstände zu Wohnbebauung“:
Die verwendeten Geometrien entsprechen den Abgrenzungen des geltenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel.
- Zum Abschnitt „Alte Laubwaldbestände in Konzentrationszone 3“:
Bei den alten Laubwaldbeständen handelt es sich um eine nachrichtliche, informative Darstellung aus Daten der Forstverwaltung, die sich nicht unmittelbar auf die vorliegende Planung auswirkt.

Mit Schreiben vom 07.03.2016 hat das Forstamt Ahrweiler auf Anfrage bestätigt, dass der Vergleich mit der Forstamtsübersichtskarte (M. 1:25.000) die Darstellungen im FNP (M. 1:30.000) zutreffend sei.

Im Übrigen bleibt darauf zu verweisen, dass ein Flächennutzungsplan im Gegensatz zur parzellenscharfen Bauungsplanung ein gesamträumliches Planungskonzept darstellt, welches nicht parzellengenau ist, sondern grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 34** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 37 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Rämlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
-

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.35 Industrie- und Handelskammer
Vorlage: 950/252/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

- Zunächst ist auf die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch.

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

So BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt, die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

- Überwiegend behandelt der Vortrag Themen, die der übergeordneten Planungsebenen oder der Gesetzgebung vorbehalten und dem Zugriff durch die VG Vordereifel entzogen sind.
- Zum Thema „Windhöffigkeit“ wird auf Ziffer 3.3.11.1 der Begründung Bezug genommen.
Im Ergebnis ist dort festgehalten, dass die VG Vordereifel keine Mindestwindgeschwindigkeit für die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung festlegt, da auf der Grundlage der Windatlasdaten in 100 m Höhe ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationsflächen möglich ist.
Das entbindet einen potentiellen Betreiber, bei Interesse an einem Standort, jedoch nicht von einer individuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung des exakten Standortes, der Höhe und dem Typ der Anlage.

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

In Anwendung des gesamtäumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 35** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 38 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.36 PLEDOC
Vorlage: 950/253/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Nachrichtenkabel ist bereits nachrichtlich im Entwurf aufgenommen.

Die Gasleitung wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis auf die notwendige Abstimmung im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren aufgenommen.

Eine materiell-rechtliche Planänderung ergibt sich aus dem Vortrag nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 36** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 39 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Rämlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.37 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesdenkmalpflege

Vorlage: 950/254/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung des Büros Dr. Sprengnetter u. P.:

- *Zu „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Pufferzonen Punkt 1“*

Den Anregungen wird gefolgt; es wird in der Planzeichnung auf die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallprüfungen in Bezug auf die historischen Kulturlandschaften informell = nachrichtlich hingewiesen.

Sichtbarkeiten zu potentiellen WEA der geplanten Konzentrationszonen „19“ (Reudelsterz), „16“ (Weiler), „12+25“ (Cond) und „3+36“ (Nachtsheim/Luxem) (Lage in der Pufferzone der HKL) sind für das Elztal aufgrund des hohen Bewaldungsanteils und der reliefbedingten hohen Sichtverschattung nur eingeschränkt zu erwarten. Die WEA werden von den landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen der Hochebene und von im Tal gelegenen Offenlandflächen (hinter der Horizontlinie) zu sehen sein. Aufgrund der Tallage erlebt der Betrachter das Tal von der Sohle aus als geschlossenen Raum. Da die WEA aus diesen Perspektiven hinter der Horizontlinie stehen, entsteht nicht der Eindruck einer erdrückenden Wirkung. Der Betrachter erlebt das Tal weiterhin als geschlossene, natürlich wirkende Einheit. Die WEA werden zwar von einigen Abschnitten aus sichtbar sein, dort aber nicht den Gesamteindruck derart beeinflussen, dass das Tal als geschützte Kulturlandschaft in einer Intensität überprägt wird, dass es ästhetisch zerstört würde.

- *Zu Landschaftsbildanalyse Punkt 2a „Einbeziehung der Erbekriterien in die Bewertung innerhalb der Landschaftsbildanalyse“:*

Die Schutzziele der historischen Kulturlandschaft wurden in der vorliegenden Planung zum Einen durch einen Flächenausschluss der beiden Schutzkategorien I u. II berücksichtigt, zum Anderen geht die hochwertige Kulturlandschaft in der Landschaftsbildanalyse als ein wertgebendes Kriterium bei der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten ein.

- *Zu Landschaftsbildanalyse Punkt 2a „Die hierfür vorgenommenen Landschaftsbildsimulationen sind nicht ausreichend“:*

Die Stellungnahme erweckt den Eindruck, die vorliegende Planung entspräche standortkonkreten Vorhaben und nicht einer städtebaulichen Kulissenplanung. So ist eine genaue Betrachtung der Sichtachsen von Einzelanlagen zu einem denkmalgeschützten Objekt hin erst auf der Genehmigungsebene sinnvoll.

Ziel auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist vielmehr eine Einschätzung, ob auf den geplanten Konzentrationszonen die Errichtung von WEA überhaupt möglich ist. Zu diesem Zweck wurden für eine Beurteilung der Planung gegenüber den betrachteten Landschaftsbildeinheiten bzw. landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit Fernwirkung Betrachterstandorte/ Aussichtspunkte gewählt, die den Landschaftseindruck mit den enthaltenen Denkmälern aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters charakteristisch darstellen. Im Falle des Elztales wurde hier der Blick von der Burg Monreal gewählt. Die dargestellten Simulationen stellen die möglichen Beeinträchtigungen der einzelnen Gebiete auf den gewählten Betrachterstandort dar. Aufgrund des Abstandes, der Tallage und der bestehenden Vorbelastung des Denkmals lässt sich keine direkte Unvereinbarkeit der einzelnen Konzentrationszonen in Bezug auf das Denkmal

„Burg Monreal“ ableiten.

- *Zu Landschaftsbildanalyse Punkt 2b „Auswahl der betrachteten Kulturdenkmale“:*

In der Stellungnahme wird auf eine fehlende Betrachtung der Nürburg und der Virneburg bezüglich der Fläche „3+36“ (Nachtsheim / Luxem) hingewiesen. Auch hier wird auf die nachgeschaltete Genehmigungsebene verwiesen. Die Nürburg befindet sich in einem Abstand von 8,5 bis 11,5 km von der geplanten Konzentrationszone „3+36“. Vor dem Hintergrund der hohen Entfernung zwischen Konzentrationszone und Denkmal kann auf der Flächennutzungsplanenebene nicht von einer vollständigen Nichtbebauung der Fläche ausgegangen werden.

Gleiches gilt für die Virneburg. Hier beträgt der Abstand der Fläche „3+36“ zur Ortsmitte zwischen 1,2 und 4,1 km. Zudem liegt die Ortslage im Nitzbachtal etwa 130 m tiefer als der nördliche Hochpunkt der Konzentrationsfläche. Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sollten hier Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls der notwendige Wegfall einzelner WEA einer konkreten Anlagenkonfiguration im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz geprüft werden.

- *Zu Landschaftsbildanalyse Punkt 2c „Auswahl und Bewertung der Fotopunkte“:*

Die Visualisierungen 6, 7 u. 8 zeigen den Bruch der Horizontlinie durch mögliche WEA der Konzentrationszonen „16“ (Weiler), „12+25“ (Cond) und „19“ (Reudelsterz). Dabei entsteht jedoch nicht der Eindruck einer optisch erdrückenden Wirkung („worst case“), da die WEA hinter der Horizontlinie stehen und somit teilweise durch die Vegetation bzw. durch das Relief verdeckt werden. Dieser Eindruck schwächt sich von tiefer gelegenen Betrachterstandorten - für die Visualisierung wurde ein hoch gelegener Betrachterstandort (Burgturm) gewählt - noch weiter ab. Auch wirken die steilen Hänge des Kerbtals (vgl. Simulation 6) durch den geringen Abstand zum Betrachter wesentlich massiver als die Windenergieanlagen, so dass die Dominanz der WEA vor dem gewaltigen Relief in den Hintergrund tritt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bebauung der Konzentrationszonen durchaus möglich, zumal der landschaftsästhetisch wertvollste Blick auf den Hochbermel nicht durch die geplanten Flächen tangiert wird.

- *Zu Landschaftsbildanalyse Punkt 2c „Die Auswahl der Fotopunkte umfasst nicht alle relevanten Fragestellungen“:*

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung lassen sich anhand der durchgeführten Simulationen die relevanten Fragestellungen einer möglichen Bebauung der verbleibenden Konzentrationszonen der Verbandsgemeinde durchaus ableiten. Darüber hinaus wird auf die nachgeschalteten Genehmigungsverfahren verwiesen, welche eine eingehendere Betrachtungsweise der in der Stellungnahme aufgeworfenen denkmalpflegerischen Fragestellungen ermöglichen.

- *Zu Landschaftsbildanalyse Punkt 2d „Vorbelastung“:*

Der Flächennutzungsplan verfolgt durch Ausweisung von Eignungsflächen eine Konzentrationswirkung auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde. Vor diesem Ansatz ist es durchaus sinnvoll, die Flächen im Bereich bereits bestehender WEA zu konzentrieren.

- *Zu Punkt 3 „RROP“:*

Die genannten Flächen sind zwar nicht als Konzentrationszonen im RROP E-2014 dargestellt, sie können jedoch durch die Verbandsgemeinden konkretisiert werden. Dabei werden denkmalpflegerische Aspekte als ein Kriterium unter mehreren in der Abwägung eingebracht.

Die Planung bleibt unverändert beibehalten

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 37** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

40 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.38 Stadt Mayen

Vorlage: 950/255/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung:

Zukünftige WEA der Flächen „12+25“, „19“, „16“ und „3“ können die bewaldete Horizontlinie des Mayener Kessels brechen (vgl. Simulationen Genovevaburg). Dabei befinden sich die WEA aus dem Kessel heraus gesehen optisch hinter der

Horizontlinie im dahinter gelegenen Landschaftsraum. Ein „optisches Kippen“ in den Kessel, verbunden mit einer „erdrückenden Wirkung“, ist aber durch die optische tiefere Lage der WEA hinter dem sichtbaren Kesselrand nicht zu erwarten. Insbesondere nicht im Zusammenhang mit den Denkmälern der Stadt Mayen, welche sich nicht am Kesselrand, sondern im eigentlichen Stadtgebiet befinden. In der Folge kann es somit zwar zu (Teil-)Sichtbarkeiten und damit zu unterschiedlich schweren Beeinträchtigungen durch zukünftige WEA kommen; aufgrund der Entfernung von mehr als drei Kilometern kann jedoch die bloße Sichtbarkeit von WEA nicht zu einem vollständigen Ausschluss der Fläche führen, zumal -wie auf den Simulationen vom Burgturm der Genovevaburg zu erkennen ist- lediglich ein kleiner Horizontabschnitt betroffen ist und keine besonderen Sichtachsen des Denkmals betroffen sind.

Eine genaue Ermittlung der Beeinträchtigungen des jeweiligen Denkmals kann erst im nachgeschalteten Verfahren mit einer genauen Festlegung des Anlagentyps und Standortes ermittelt werden und ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht Gegenstand der Untersuchungen

Die Planung bleibt unverändert beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 38** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 41 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.39 Eifelverein

Vorlage: 950/256/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung:

- zu Abschnitt „juristische Entscheidung/ BVerwG-Urteil“
Die „naturschutzrechtliche Prüfung nach § 10 NatSchG“ (die genannte Gesetzesgrundlage bezieht sich vermutlich auf ein Landesgesetz) bzw. die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der einzelfall- und standortbezogenen Planung und Bewertung von Windenergieanlagen auf Ebene des jeweiligen BlmSch-Verfahrens. Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung als städtebauliche Kulissenplanung.
Ein Widerspruch zu dem zitierten BVerwG-Urteil ist nicht erkennbar.
- zu Abschnitten zum Thema „Erholung/Tourismus“
Die Aspekte des Landschaftsbilds und der Erholung einschließlich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich betrachtet.

Zweifelsohne kann der Betrieb von WEA zumindest von einem Teil von Erholungssuchenden als störend empfunden werden, wobei sich die Schwerpunkte des Störungspotentials auf Teilbereiche des Verbandsgemeindegebiets - insbesondere im näheren Umfeld von WEA- konzentrieren werden. Andere Bereiche des Verbandsgemeindegebiets, z.B. Talräume ohne Sichtbeziehungen zu WEA, werden dagegen hinsichtlich ihrer Erholungsqualität nicht beeinträchtigt.
Ergänzend zu den in der Stellungnahme zitierten Studien ist anzuführen, dass auch nach der Studie des NIT- Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH nur 4,2 Prozent der Befragten Windkraft in ihrer Urlaubsregion -bezogen auf alle Urlaubsreiseziele- als störend empfanden.
Der Rat der Verbandsgemeinde hat sich dafür entschieden, dass den Zielen des Klimaschutzes gegenüber den Zielen des Landschafts(bild)schutzes als Voraussetzung für die „Erholung des Menschen in Natur und Landschaft“ partiell ein Vorrang eingeräumt werden soll.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Tourismus in der Region wird jedoch nicht befürchtet
- zu Abschnitt „Veröffentlichung des Klimaschutzkonzepts“
Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat in den Jahren 2013/2014 ein gemeinsames integriertes Klimaschutzkonzept mit der VG Brohltal erstellt.
- zu Abschnitt „Potential der Windenergienutzung im Hinblick u.a. auf die regionale Wertschöpfung“
In dem in der Stellungnahme genannten Ministerialen Rundschreiben vom 28.05.2013 werden die positiven Aspekte durch das Potential der Windenergienutzung im Hinblick u.a. auf die regionale und kommunale Wertschöpfung betont, z.B.
 - Aufbau hochqualifizierter Arbeitsplätze, dadurch Steigerung der Attraktivität als Industriestandort.
 - neue Betätigungsfelder auch für mittelständische Unternehmen vor Ort (als Dienstleister oder Zulieferer beim Anschluss, der Errichtung und der Wartung von Windenergieanlagen)
 - Finanzierung der Daseinsvorsorge durch Gewerbesteuerereinnahmen und

- durch Verpachtung kommunaler Grundstücke
 - Nutzung des erzeugten Stroms zur eigenen Energieversorgung, der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger oder örtlicher Unternehmen.
- Eine differenzierte Betrachtung dieser Potentiale ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Die Planung bleibt unverändert beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 39** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 42 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.40 Christian Adams, Hirten-Kreuznick
Vorlage: 950/257/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Zu 1.) Der Vortrag verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel anhand eines einheitlichen, flächendeckenden Kriterienkatalogs Gebrauch.

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbe-ständigen FNP!

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

Sie hat dabei der privilegierten Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet keine Handhabe dafür, die Zulassung von Windkraftanlagen in der Weise restriktiv zu steuern, dass die Gemeinde sich einseitig von dem Ziel leiten lässt, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzung auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken.

Der Gesetzgeber lässt es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ein „Wegwägen“ ist rechtfertigungsbedürftig. Ist die Planung nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet, sondern in einer bestimmten richtung vorgeprägt, sind Abwägungsdefizite vorprogrammiert.

Gebrauch.

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Abwägungsentscheidungen des VG-Rates gem. § 1 Abs. 7 BauGB können nicht von Spekulationen über ein Vollzugsdefizite auf der jeweiligen im-missionsschutzrechtlichen Zulassungsebene getragen werden.

Die Frage von bestehenden immissionsrechtlichen Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA ist dabei zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Der VG-Rat darf in diesem Zusammenhang von einem rechtmäßigen Vollzug der geltenden Normen durch die zust. Behörden bezüglich Genehmigung und Überwachung ausgehen.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse vor (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. wei-

tere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden kann. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Verschiedene Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 28.05.2013 (*Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz [Rundschreiben Windenergie]*) einen Vorsorgeabstand von WEA zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) von 800 m für ausreichend erachtet. Dieser Abstand wurde, am Rand bemerkt, auch von einigen Ortsgemeinden der VG Vordereifel im bisherigen Verfahren gefordert, da man hierdurch für die OG auf zusätzliche Einnahmen hoffte.. Die VG bleibt bei dem von ihr aus städtebaulichen Gründen für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m.

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt, die planungsrechtliche Feststellung, dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennut-

zungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

„Eine Nutzung, für die im Außenbereich eine Genehmigung aufgrund des § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB erteilt werden müsste (im vorliegenden Fall ist § 35 Abs. 1, Ziffer 5 BauGB einschlägig), würde eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt, ist ebenfalls nicht eine zulässige Nutzung i. S. des § 42 Abs. 1 BauGB, sondern erst die in einer erteilten Bau- oder Bebauungs-genehmigung zugelassene Nutzung, für deren Aufhebung oder Änderung ebenfalls nur nach Maßgabe des § 42 Abs. 6 BauGB Entschädigung zu leisten ist.

Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ist nicht eigentumsrechtlich geschützt. Sie steht nach § 35 BauGB, der insoweit eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist, unter dem Vorbehalt, dass sie wieder entfällt, wenn entgegenstehende bzw. beeinträchtigende öffentliche Belange entstehen.

Privilegierte Vorhaben müssen sich vielmehr an den öffentlichen Belangen, auch an neu entstehenden, messen lassen, auch wenn diese, um sich durchzusetzen, ein größeres Gewicht haben müssen als gegenüber sonstigen Vorhaben.

Mit der zulässigen Nutzung schützt § 42 Abs. 2 BauGB nur diejenige Nutzung, die das Bebauungsrecht als dauerhafte Eigentumsposition anerkennt. Soweit das Bebauungsrecht, wie in § 35 BauGB, dies nicht tut, ist auch die Aufhebung oder Änderung der - eben nur unter dem Vorbehalt gleich bleibender Sach- und Rechtslage eingeräumten - bebauungsrechtlichen Zulässigkeit kein nach § 42 Abs. 2 BauGB zu entschädigender Eingriff.

Dementsprechend liegt auch dann kein Planungsschaden vor, wenn sich der (neu) entgegenstehende Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus der Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplans oder einer raumordnerischen Zielfestsetzung ergibt.“

⇒ Paetow, Berliner Kommentar zu § 42 BauGB Rand-Nr. 12

Die Zuständigkeit der Beantwortung der immissionsrechtlichen Fragen betreffend die WEA in Kürrenberg liegt bei der Stadtverwaltung Mayen.

Zu 2.) Bezüglich der Umweltverträglichkeit wird auf den vorliegenden Umweltbericht verwiesen. Der Vortrag setzt sich mit diesem und der bisherigen Würdigung des Rates nicht auseinander, sondern beschränkt sich auf den pauschalen Vorwurf von Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz erhebt.

Im Rahmen der Privilegierung, seit dem 01.01.1997, hat der Bundesgesetzgeber billigend in Kauf genommen, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig ändern wird.

Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zu lassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft.

Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

Die Ausgleichsregelungen werden im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für die einzelnen WEA durch die zuständige Kreisverwaltung - Mayen-Koblenz festgesetzt.

Zu 3.) Verweis auf die vorstehenden Ziffern 1.) bis 2.)

Zu 4.) Verweis auf die vorstehenden Ziffern 1.) bis 2.)

Zu 5.) Verweis auf die vorstehenden Ziffern 1.) bis 2.)

Zu 6.) Verweis auf die vorstehenden Ziffern 1.) bis 2.)

In Anwendung des gesamträumlichen Kriterienkatalogs, dem dieser Vortrag nicht substantiiert widerspricht, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 40** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 43 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.41 SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Vorlage: 950/258/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Beschlussfassungen vom 23.07.2015, wonach die Steckbriefe zu den Einzelflächen um die Angaben der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz ergänzt werden.

Die Einhaltung der Abstände zu Gewässern (10 m –Bereich) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Auen- und Quellbereichen wird im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Einzelanlagen standortbezogen konkret geprüft.

Materiell-rechtliche Änderungen werden nicht erforderlich.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 41** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 44 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.42 SGD Nord - Obere Naturschutzbehörde
Vorlage: 950/267/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ein Änderungserfordernis der Entwurfsplanung ergibt sich hieraus nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 42** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 45 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen
2.43 Telefonica
Vorlage: 950/269/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Behandlung der Richtfunkstrecken unter Ziffer 3.3.10.2 der Begründung.

In diesen wird ein nachrichtlicher Hinweis aufgenommen, dass die Bundesnetzagentur in den immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren zu beteiligen ist.

Im Übrigen bleibt die Planung unverändert beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 43** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 46 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.44 WVZ Maifeld-Eifel

Vorlage: 950/283/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

In der Begründung wird unter 3.3.7.2 ein nachrichtlicher Hinweis aufgenommen, dass der WVZ in den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren hinsichtlich der Transportleitungen zu beteiligen ist.

Im Übrigen wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 44** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 47 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.45 OG Anschau

Vorlage: 950/286/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden forderte die Ortsgemeinde Anschau mit Schreiben vom 25.02.2013 für den Ortsteil Mimbach die Reduzierung des Vorsorgeabstandes von 1.000 m auf 500 m, da nach Rechtsauffassung der Ortsgemeinde Anschau hier die Tatbestandsvoraussetzungen einer Splittersiedlung vorliegen würden.

Im Rahmen der ersten Offenlage forderte die Ortsgemeinde Anschau mit Schreiben vom 04.02.2015 nunmehr einen Abstand von 750 m zu dem Ortsteil Mimbach, da dieser für einen Siedlungsbereich von bis zu 10 Wohnhäuser ausreichend sei. Im Falle dieser Reduzierung, so die Ortsgemeinde weiter, würden finanzielle Einnahmen für die Ortsgemeinde generiert werden, die im Hinblick auf die Haushaltslage dringend benötigt werden. Somit wäre eine Vergrößerung der Fläche ein Vorteil für die gesamte Gemeinde Anschau.

Die VG blieb in beiden Fällen aus städtebaulichen Gründen bei dem für erforderlich gehaltenen Vorsorgeabstand von 1.000 m. Auf die umfangreichen Verfahrensakten und Abwägungsdarlegung wird Bezug genommen.

In der Stellungnahme vom 10.03.2016 fordert die Ortsgemeinde Anschau nunmehr die Aufgabe der Fläche 3 + 36, mit der Begründung „*Jetzt hat man in Anschau doch größte Bedenken, die Nachteile solcher Anlagen würden unseren*

Wohnwert zu sehr reduzieren. Zudem befürchtet man, die Anlieger hätten bei Realisierung der geplanten Anlagen dieser Dimension mit nicht zu unterschätzenden Wertverlusten ihrer Immobilien zu rechnen.“

- Der Vortrag vom 10.03.2016 verkennt die gesetzlich normierte Privilegierung der Nutzung von Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (z. B. WEA) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist ⇒ der sogenannte Planvorbehalt.

Von dieser Lenkungsmöglichkeit der Windenergienutzung macht die VG Vordereifel Gebrauch.

Die Einhaltung eines flächendeckenden einheitlichen Kriterienkatalogs ist ein wesentliches, unverzichtbares Wirksamkeitserfordernis für einen rechtsbeständigen FNP!

Wie unter Ziffer 3.1.2.1 der Begründung dargelegt ist, ist die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm in den Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen, den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist auf der Stufe der Anlagenzulassung Rechnung zu tragen. Für den Bereich der VG Vordereifel liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Der VG liegen weder konkret belastbare Erkenntnisse (etwa in Form einer entsprechenden Stellungnahme der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht), noch enthält der Vortrag der Ortsgemeinde einen substantiierten Nachweis, dass im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen sich die immissionsschutzrechtlich maßgebenden Werte nicht einhalten lassen.

Zu beachtende Immissionsrichtwerte:

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Gemäß Begründung unter Ziffer 3.2.1.1 hat die Verbandsgemeinde Vordereifel für Siedlungsbereiche, die unter § 34 BauGB zu subsumieren sind, einen Vorsorgeabstand von 1.000 m festgelegt, um den Gemeinden u. a. weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsbereich zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden, da darüber hinaus der Windenergienutzung ausreichend Raum gelassen werden. Auch das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystem (IWES), Mai 2011, hat in einem Basisszenario einen pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen unterstellt. Dabei kommt das Fraunhofer Institut zu der Bewertung, dass ein Puffer von 1.000 m gerade bei kleineren Orten als großzügig bemessen zu bewerten ist, wobei dieser Schutzabstand einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Planung hat.

Auf die weiteren Darlegungen in der Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Das Tabu-Flächen-Konzept ist nicht darauf angelegt, aus Gründen, die dem Städtebaurecht fremd sind, Windenergieanlagen von möglichst vielen Teilen des Gemeindegebiets von vornherein fernzuhalten.

- Auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB müssen öffentliche Belange (z. B. Vorsorgeabstände) aus denen die Ausschlusswirkung hergeleitet wird, so gewichtig sein, dass sie – objektiv nachvollziehbar – geeignet sind, die gesetzgeberische Wertung, die in dem Privilegierungstatbestand zum Ausdruck kommen, zu überwinden. Unzumutbaren Belastungen (betreffend die privilegierte Nutzung der Windenergie) beugt der Gesetzgeber dadurch vor, dass in Ausnahmefällen der Planvorbehalt nicht greift.

Bedient sich eine Gemeinde (hier die VG Vordereifel) der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgezeigten Planungsmöglichkeiten, so kommt dies einer planerischen Kontingentierung gleich.

Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicher stellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an andere Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bietet hierfür die Möglichkeit, WEA auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Dagegen lässt er es nicht zu, das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplanes zu sperren. Ist im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, weil mit der Darstellung von für die WEA ungeeignete Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfehlt würde. In diesem Fall bliebe es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

⇒ BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.2002.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgt die planungsrechtliche Feststellung,

dass eine Verhinderungsplanung im Gewande einer Flächennutzungsplanänderung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel planungsrechtlich unzulässig ist!

Im Rahmen der Privilegierung (seit dem 01.01.1997) hat der Bundesgesetzgeber billigend in Kauf genommen, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig ändern wird.

Zu dem Umgang des Landschaftsschutzes im laufenden Verfahren hat die SGD Nord – Obere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 42-424-042-131 zu dem LSG Rhein-Ahr-Eifel u. a. dargelegt, dass die naturschutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten sind und die Errichtung von WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zuzulassen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von WEA der darin verkörperte Klimaschutz - hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist.

Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Gilt dies bereits für Flächen in rechtlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten, gilt dies in erster Linie auch für Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete.

Die Fläche 3+36 ist nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Umweltbericht ist zu der v. g. Fläche die bisherige Abwägungsentscheidung des Planungsträgers dargelegt, dass zukünftig WEA'en die Landschaft überprägen und maßgeblich die landschaftliche Wahrnehmung beeinflussen werden. Die traditionelle Kulturlandschaft wandelt sich zur Energielandschaft.

Ein visueller Eigenartsverlust durch technogene Überprägung ist vorhersehbar.

Im Übrigen ist auf Ziffer 2.1.2.3 der Begründung sowie Steckbriefe zu den einzelnen Flächen zu verweisen.

Die Kritik der Ortsgemeinde Anschau, insbesondere an dem Kriterienkatalog, verkennt den dargelegten rechtlichen Ansatz und stellt die Vollzugsfähigkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans damit nicht durchgreifend bzw. substantiiert in Frage.

Die Planung bleibt unverändert beibehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 45** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 47.1 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.47 a Vermuteter Rotmilanhorst im Bereich „Auf der Höh“, Gemarkung Arbach

Vorlage: 950/338/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Planerische Würdigung des beauftragten Büros:

Der unter den TOP'en 33-35 genannte Rotmilanhorst wurde auch in dem in etwa zeitgleich laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Windenergie der benachbarten Verbandsgemeinde genannt und wird derzeit auf Besatz geprüft. Aufgrund der Jahreszeit kann bestätigt werden, dass der Horst für Rotmilane nutzbar ist, inwiefern er besetzt ist, kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

Demnach hat der genannte Horst derzeit den Status eines möglichen Rotmilanhorstes und wäre daher analog des Horstes bei Monreal zu behandeln.

Aus vorstehendem Grund werden die Konzentrationsflächen 5 + 30 (Boos/Münk) in der Planzeichnung mit einer Umrandung gekennzeichnet, die in der Legende wie folgt erläutert ist: „Für die gekennzeichneten Konzentrationszonen sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren weitere avifaunistische Untersuchungen erforderlich.“

Zusätzlich wird im Umweltbericht auf das mögliche Vorkommen eingegangen und im Flächensteckbrief auf die tieferen Untersuchungen hingewiesen.

Die Karte „Gebiet_5_30_mit Vorsorgeabstand_Rotmilan“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 46** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	2

- 48 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen

2.46 Redaktionelle Ergänzung Ziffer 3.2.1.1 der Begründung

Vorlage: 950/325/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen:

„Das gesamte Bauwerk, d.h. die Fläche die von den Rotorblättern überstrichen wird muss innerhalb der Konzentrationszone liegen“

Gängige Windkraftanlagen verfügen z.Zt. über eine Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 116 m. Es ist aber absehbar, dass in Zukunft eher Anlagen mit einer Nabenhöhe von 159 m und einem Rotordurchmessern von 127 m (4.200 kW Nennleistung) errichtet werden. Sofern nun das gesamte Bauwerk innerhalb der Konzentrationszone liegen soll hat das zu Konsequenz, dass bei größeren Anlagen der die Mastmitte ca. 63,5 m (halber Rotordurchmesser) von der äußeren Begrenzung der Konzentrationszone entfernt liegen muss.

Bezüglich der Lage der Rotoren innerhalb der Konzentrationszonen liegt Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor.

Die Begründung wird unter Ziffer 3.2.1.1, Absatz 3 entsprechend redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 49 **12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"**
- Beratung und Beschlussfassung über die in den erneuten Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

II. Einzelbeschlüsse

3. Feststellung der Gesamtkonzentrationsflächen

Vorlage: 950/326/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Als Ergebnis der bisherigen Abwägungsentscheidungen sowie der vorstehenden, einzelnen Abwägungsentscheidungen stellt der VG-Rat ausdrücklich fest, dass durch die verbleibenden 455 Hektar an Konzentrationsflächen der Windenergienutzung in der VG Vordereifel ausreichend Raum geschaffen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	1
Enthaltung	0
Befangenheit	2

50 12. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Räumlicher Teilplan "Süd"
- Beratung und Beschlussfassung über den Feststellungsbeschluss
Vorlage: 950/327/2016

Beschluss:

Folgende Mitglieder nehmen aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO an der Abstimmung nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch:

Martin Schmitt (CDU), Heinz-Günter Wagner (CDU)

Feststellungsbeschluss

"Der Verbandsgemeinderat beschließt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planurkunde und der Begründung, mit all ihren Bestandteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO durchzuführen, nach Abschluss desselben die 12. Änderung gemäß § 6 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen und anschließend die Planung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung wirksam werden zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung der Anregungen mitzuteilen."

*Die Karte ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 47** beigelegt.*

Abstimmungsergebnis:

Ja	21
Nein	1
Enthaltung	1
Befangenheit	2

51 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Hinweise, Erläuterungen etc. - Kenntnisnahme

Vorlage: 950/224/2016

Beschluss:

An der Beratung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

„Kenntnisnahme“

Die Karten „Abgrenzung des nördlichen Planteils-aktuell“ und „Abgrenzung VG Gebiet-aktuell“ sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 48** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	26
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 52 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen **Stellungnahmen**

Umfang und Detaillierungsgrad Umweltprüfung
Vorlage: 950/225/2016

Beschluss:

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich der in der nachstehenden Stellungnahme dargelegten Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung an.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht - als einem gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan - Teilplanung Windenergienutzung - entsprechend darzulegen.

V. Vorschlag der Verwaltung zum Aspekt „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“

Nach den Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs ist gem. § 2 a BauGB für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnis im Umweltbericht als einen gesonderten Bestandteil der Begründung darzulegen ist.

1. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Kommune für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 BauGB). Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB Gelegenheit, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

2. Festlegung des inhaltlichen Umfangs und der Methodik der Umweltprüfung:

Im Zuge der Planung wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende fachgutachterlichen Grundlagenermittlungen sowie vorliegende Fachpläne ausgewertet:

1. Flächennutzungsplan der VG Vordereifel
2. Landschaftsbildanalyse – Ermittlungen und Bewertung von Einwirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung durch WEA für die zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Vorrangflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel
3. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel
Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet:
Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (Kennung VSG-5507-401)
4. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel
Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (VSG-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet:
Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (Kennung VSG-5609-401)
5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel
Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet:
FFH-Gebiet „Nettetal“ (Kennung FFH-5610-301)
6. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel

fel

Teilbereich Nord „Teilplanung Windenergienutzung“ - Natura 2000-Verträglichkeitsprognose (FFH-Vorprüfung) - Relevantes Natura 2000-Gebiet:

FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“ (Kennung FFH-5608-303)

7. Abschlussbericht der avifaunistischen Untersuchungen zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilbereich Nord. Stand: August 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
8. Abschlussbericht der Fledermauskartierung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel Teilbereich Nord. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
9. Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015. Stand: Oktober 2015 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
10. Abschlussbericht der Greif- und Großvogelkartierung (Nachkontrolle der Horste 19, 20, 21, 22 und 23) zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr 2014 (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf)
11. Abschlussbericht der Greifvogelhorstkartierung und -kontrolle zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel. Stand: Frühjahr und Sommer 2013. Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, Rengsdorf
12. Avifaunistisches Fachgutachten WEA-Standort Luxem-Nachtsheim, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz. Stand: September 2014 (Bearbeitung: Freilandökologie Gutschker-Dongus, im Auftrag von Dunoair Windpark Planung GmbH Trier)
13. Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saisons 2012/2014; Untersuchungsziel: Artenschutzrechtliche Prüfung; Grund: WEA-Planung; Untersuchungsraum: Luxem-Nachtsheim, Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz. Stand: September 2014 (Bearbeitung: Freilandökologie Gutschker-Dongus, im Auftrag von Dunoair Windpark Planung GmbH Trier)
14. Windparks Münk und Nachtsheim, Rheinland-Pfalz, Stand der Erfassungen 2013 und 2014 und zusammenfassende Ergebnisse. Stand: 20.01.2015 (Bearbeitung: Dipl.-Biol. Frank W. Henning, im Auftrag von STADT LAND FLUSS)
15. Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz LANIS (www.naturschutz.rlp.de)
16. Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
17. Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
18. Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz
19. Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
20. Daten und Karten zu Klima und Umwelt, Deutscher Wetterdienst
21. Schutzgut Landschaft, Kulturgüter, kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze: Informationen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
22. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 und Entwurf

2011

23. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP VI) und Entwurf der Teilfortschreibung des LEP-IV 2013
24. Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz - Entwurf „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013
25. Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
26. Waldfunktionskartierung Rheinland-Pfalz
27. Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980
28. Windenergie und Infraschall. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dezember 2014

Im Rahmen des Vorverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privatpersonen folgende konkrete Abschätzungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mitgeteilt:

- Hinweise auf Brutstandorte windkraftsensibler Tierarten und seltene Pflanzenarten
- Hinweise auf schützenswerte Kulturdenkmäler,
- Empfehlung eines weitergehenden Schutzabstands für den Rotmilan,
- Hinweis auf nicht in Aussicht gestellte Genehmigungen von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“,
- Hinweis auf die Erforderlichkeit gutachterlicher Nachweise für die Nichtbeeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“,
- Hinweis auf die schutzwürdigen Wälder, die in der Waldfunktionskartierung Rheinland-Pfalz eingetragen sind,
- Hinweise auf das Erfordernis der Untersuchung der Auswirkungen auf Auwälder, Biotop-, Boden- und sonstige Schutzwälder, naturnahe, mehrstufige aufgebaute Laubwälder mit plenterartigen Strukturen, Waldränder,
- Hinweise auf das Erfordernis der Untersuchung von Auswirkungen auf den Erholungswert und touristisch relevante Landschaftsbilder insbesondere im Bereich der Traumpfade,
- Hinweise auf Flugkorridore und Rastplätze von Zugvögeln.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung sollte unter Berücksichtigung der Hinweise der beteiligten Behörden und der Stellungnahmen Privater nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen seitens des Verbandsgemeinderates wie folgt festgelegt werden:

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Bewertung der Umweltbelange unter Berücksichtigung fachgutachterlicher Grundlagenermittlungen, Informationsdienste usw., Erstellung faunistischer Gutachten zu potentiell windkraftsensiblen Tierartengruppen (Avifauna, Fledermäuse), Auswertung vorhandener Datengrundlagen, Erstellung einer Landschaftsbildanalyse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	ja	Durchführung von Verträglichkeitsprognosen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsamen und effiziente Nutzung von Energie	nein	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	ja	Bezüglich der Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen Plänen wird auf die Nr. 7a verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	Darstellung der Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgüter
§ 1a Abs. 2	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und Erschließungsanlagen, zusätzliche Bodenversiegelungen	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.
§ 1a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.

--	--	--	--

3. Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den einzelnen Schutzgütern.

Aufgrund des Artenschutzes, der flächendeckend zu beachten ist und aufgrund der weitreichenden optischen Auswirkungen der Windenergieanlagen, beschränkt sich der räumliche Umfang der Umweltprüfung nicht nur auf das Plangebiet selbst sondern ist auch auf die Nachbargemeinden auszuweiten.

Die Anforderungen an die Artenschutzuntersuchungen ergeben sich aus der Veröffentlichung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012. Entsprechend der hier festgelegten Schutz- und Prüfbereiche der windenergiesensiblen Arten ist der Untersuchungsraum über die Gemeindegrenzen hinaus auszudehnen.

Die Prüfung der optischen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Landschaft erfordert ebenfalls eine Betrachtung über das Gemeindegebiet hinaus. Ausschlaggebend für den Prüfumfang sind die Wirkbereiche der Windenergieanlagen und die Schutzbedürfnisse der betroffenen Anlagen. Der Fernwirkungsbereich von Windenergieanlagen reicht bis zu 10 km Luftlinie.

Für die Kulturdenkmäler sind je nach Lage und Schutzbedürftigkeit individuelle Untersuchungsräume festzulegen.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch erstreckt sich der Untersuchungsraum auf die Konzentrationsflächen und deren nähere Umgebung.

Die Untersuchung der übrigen Schutzgüter kann im Wesentlichen auf die Konzentrationsflächen und deren direkte Umfeldern konzentriert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	26
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 53 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
 - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der Harten Tabukriterien

Vorlage: 950/226/2016

Hinweis:

Das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** verlässt den Sitzungstisch und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

VI. Harte Tabuflächen

(Laut ISIM - keine Ausschließungsgründe, da diese nicht der Abwägung unter- liegen)

Harte Tabuflächen stehen einer Windkraftnutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht zur Verfügung. Hierzu zählen:

1. Bauflächen

- a. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
- b. Flächen im Bereich von rechtsverbindlichen oder planreifen Bebauungsplänen gem. § 30 bzw. § 33 BauGB
- c. Sondergebiete, die der Erholung dienen gem. § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze)
- d. Bauliche Anlagen im Außenbereich mit Bestandsschutz, z.B. bestehende Splittersiedlungen, Einzelgehöfte, Aussiedlerbetriebe oder Wohngebäude
- e. Bauflächen des geltenden Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel

2. Mindestabstände

- a. Mindestabstände nach § 5 BImSchG i.V.m. TA-Lärm
- b. Mindestabstand im Sinne des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8A 2764/09)

3. Infrastrukturf Flächen

- a. Straßen außerhalb der geschlossenen Siedlungskörper
- b. Anbauverbotszonen um klassifizierte Straßen (40 m Bundesautobahn / 20 m Bundesstraße gem. § 9 FStrG, 20 m Landesstraße / 15 m Kreisstraße gem. § 22 LStrG)
- c. Gleisanlagen und Schienenwege, gewidmete Bahnanlagen
- d. Strom-Freileitungen ab 110 kV
- e. Überörtliche Gas-/Mineralölleitung

4. Sonstige rechtliche Vorgaben

- a. Gewässer
- b. Förmlich festgelegte Wasserschutzzone I
- c. Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und unter einstweilige Sicherung gestellten geplanten Naturschutzgebiete gem. § 24 LNatSchG (gem. Z 163 d LEP IV)
- d. Biotope gem. § 30 BNatSchG
- e. Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Die Karten über „Harte Ausschlusskriterien“ sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 49** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 54 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen - 1. Vorsorgeabstände a)
Vorlage: 950/323/2016

Beschluss:

VII. Weiche Tabuflächen

(Ausschlussgründe nach § 22 GemO)

Über die zwingenden Ausschlussflächen hinaus hat die Verbandsgemeinde Vordereifel die Möglichkeit weitere Ausschlussflächen für die Windenergienutzung im Rahmen ihres Abwägungsspielraumes zu definieren.

Folgende Kriterien sollen bei der Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung aus Vorsorgegesichtspunkten als weiche Tabuflächen beachtet werden:

1. Vorsorgeabstände

a. Schutzabstände zu Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen)

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die aus Gründen des Lärmschutzes notwendigen Abstände ergeben sich aus der Anwendung der TA Lärm. Die einzuhaltenden Abstände variieren z.B. in Abhängigkeit der zu schützenden Nutzung, der anlagenspezifischen technischen Eigenschaften und der Anzahl der geplanten Anlagen. Pauschale Abstandsflächen können aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht als harte Ausschlussflächen herangezogen werden.

Auch die Schutzabstände im Sinne des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes können nicht pauschal als harte Tabuflächen festgelegt werden. Anhaltspunkte, wann von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, ergeben sich aus der Rechtsprechung.

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus im Außenbereich und der geplanten Windenergieanlage

- mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht;
- weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen;
- das Zwei-, bis Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonderen intensiven Prüfung des Einzelfalls.

BVerwG Beschluss v. 11.12.2006 – 4B 72/06

Der erforderliche Abstand kann nur in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen der Anlagenhöhe für jeden Einzelfall festgelegt werden. Dies ist auf Flächennutzungsplanebene unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass die Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festzulegen sind, nicht realisierbar.

Da für die Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich keine konkreten Zahlenwerte genannt werden können, wird ein Vorsorgeabstand als weiches Tabukriterium festgelegt, der die harten Ausschlussflächen umfasst und darüber hinaus Flächen als weiche Ausschlussbereiche beinhaltet.

Für die im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche wird ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiches Kriterium festgelegt. Bemessen wird dieser zu den im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel dargestellten Wohn- und Mischbauflächen. Wenn in rechtskräftigen Bebauungsplänen die Abgrenzung der Baugebiete erkennbar über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinausgeht, wird in diesen Einzelfällen, die

Konkretisierung des Bebauungsplanes für die Bemessung der Abstandsflächen herangezogen. Gleiches gilt für Einzelgebäude, die eindeutig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind, auch, wenn sie im Flächennutzungsplan nicht mehr innerhalb der Wohn- oder Mischbauflächen liegen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat darüber hinaus, nachdem im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entsprechende Stellungnahmen vorgetragen worden waren, kleinere Ortsteile noch einmal auf ihre Zuordnung zu zusammenhängenden Siedlungen und damit dem Innenbereich (gem. §34 BauGB) oder zu Splittersiedlungen und damit dem Außenbereich (gem. §35 BauGB) überprüft. Die aktuell der Planung zugrunde liegende Zuordnung der Ortsteile ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erfolgt.

Der erweiterte Siedlungsabstand wird damit begründet, den Gemeinden weitere Entwicklungsmöglichkeiten am Siedlungsrand zu geben. Außerdem soll ein Bereich für die Naherholung der Bevölkerung frei gehalten werden und in dem topographisch bewegten Gelände in der Verbandsgemeinde Vordereifel die optischen Wirkungen, gerade für die Ortschaften in Tallage, möglichst gering gehalten werden. Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel sieht den Abstand von 1.000 m daher für angemessen.

Für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete und das Sondergebiet „Bund“ im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen (Kaserne; dort befinden sich ebenfalls wohnbaulich genutzte Gebäude) wird ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiches Tabukriterium festgelegt. Dies entspricht der zwei- bis dreifachen Gesamthöhe einer derzeit auf dem Markt befindlichen Windenergieanlage von rd. 200 m Höhe. Den landwirtschaftlichen Betrieben wird damit ausreichend Raum für weitere Entwicklungen gegeben. Auf der Genehmigungsebene sind evtl. darüber hinaus gehende erforderliche Abstände im Einzelfall zu prüfen.

Der aktuellen Rechtsprechung zufolge muss bei Splittersiedlungen und Einzelanlagen im Außenbereich berücksichtigt werden, dass sich für eine im Außenbereich ausgeübte, baurechtlich nicht privilegierte Wohnnutzung der aus dem Rücksichtnahmegebot folgende Schutzanspruch vermindert und dem Betroffenen eher Maßnahmen zuzumuten seien, um den Wirkungen privilegierter Vorhaben auszuweichen oder sich vor ihnen zu schützen.

Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (siehe Urteil des VG Gießen vom 10.07.2013, 1 L 847/13-GI).

Die Karte „Weiche Ausschlusskriterien: Siedlungsabstände“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 50** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 55 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen - 1. Vorsorgeabstände b)
Vorlage: 950/229/2016

Beschluss:

b. Pauschale Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten gem. Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Am 13.09.2012 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

In diesem Gutachten werden fachliche Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz gegeben.

Es werden windkraftsensible Tierarten aufgeführt, für die einzuhalten- de Schutzabstände empfohlen werden.

Zu den störempfindlichen Vogelarten zählen u.a. Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch (siehe Tabelle 5 des Gutachtens Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz).

Da die erforderlichen Mindestabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten nur im Einzelfall unter aufwändiger Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und des Flugverhaltens der einzelnen Vögel festgelegt werden können, werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes pauschale Abstandsflächen als weiche Tabuflächen festgelegt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel nimmt die fachgutachterlichen

Abstandsempfehlungen des Landes an und beschließt als weiche Tabuflächen folgende Schutzabstände um nachgewiesene bebrütete Horste:

- Uhu 1.000 m
- Rotmilan 1.500 m
- Schwarzstorch 3.000 m

Gemäß fachgutachterlichen Empfehlungen genießen Schwarzstorchhorste 5 Jahre und Rotmilanhorste 3 Jahre Bestandsschutz. Somit werden auch aktuell nicht besetzte Horste mit dem Pauschalabstand geschützt, wenn ein Brutnachweis aus der Vergangenheit besteht.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat die Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens beauftragt.

Es wird auf die Untersuchung aus dem Jahr 2014 verwiesen.

Mittlerweile liegt auch das Ergebnis der Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015 vor. Es konnte kein bebrüteter Schwarzstorchhorst verifiziert werden. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass die beobachteten Schwarzstörche aus dem Horst bei Kirchwald stammen. Davon unabhängig ist im Ergebnis kein Horst mit einem daraus folgenden Schutzabstand im Nitztal bestätigt worden. Demnach erfolgt hier kein Ausschluss.

Als **Anlage-Nr. 51** ist dem Original der Niederschrift beigelegt:

- Abschlussbericht Avifauna Teil Nord 2014
- Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015
- TK PLAN_Bericht zur Schwarzstorchnachsuche im Nitztal in der Brutsaison 2015
- Weiche Ausschlusskriterien Rotmilan
- Weiche Ausschlusskriterien Schwarzstorch
- Weiche Ausschlusskriterien Uhu

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 56 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2) a) Wasserschutzzone II

Vorlage: 950/230/2016

Beschluss:

2. Vorgaben / Anregungen überörtlicher Planungsträger, Grundsätze der Landesplanung, Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans

a. Wasserschutzzone II

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Dem gemeinsamen Rundschreiben der Ministerien zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist zu entnehmen, dass in den Wasserschutzgebieten I die Errichtung baulicher Anlagen ohne Ausnahme unzulässig ist. Damit ist eine Zuordnung zu den harten Tabuflächen eindeutig.

In den Schutzzonen II und III können Befreiungen von den Bauverboten erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

In den Schutzzonen II kommt die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung nur in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Da die konkreten Anlagenstandorte auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht eindeutig feststehen, können Befreiungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Da in der Schutzzone III das Gefährdungspotenzial geringer ausfällt als in der Zone II, sind Anlagenstandorte grundsätzlich möglich.

In den Schutzgebieten III sind auf Objektebene Einzelfallentscheidungen vorzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzgebieten III möglich ist.

Die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt die Wasserschutzgebieten II vorsorglich als weiche Tabuflächen für die Windenergienutzung aus.

Im Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung sind allerdings keine geplanten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung von Wasserschutzgebieten II betroffen.

Künftige Wasserschutzgebiete entfalten keine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung.

Die Karte „Weiche Ausschlusskriterien Wasserschutzgebiete Zone II“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 52** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 57 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2. b. Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2

Vorlage: 950/231/2016

Beschluss:

- b. Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Am 30.07.2013 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ veröffentlicht.

Das Fachgutachten liefert den Trägern der Regionalplanung die erforderlichen Grundlagen und Empfehlungen zu der in Z 163 d LEP IV-Fortschreibung geforderten Konkretisierung der Flächen innerhalb der historischen Kulturlandschaften, die für eine Windenergienutzung auszuschließen sind.

Das Ministerium empfiehlt den Regionalen Planungsgemeinschaften die historischen Kulturlandschaften herausragender und sehr hoher Bedeutung (Stufen 1 und 2) vorsorglich als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festzusetzen.

Auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat mit dem Beschluss über die Planungsrichtlinie für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans im November 2013 die Empfehlung des Gutachtens aufgenommen.

Es ist zu erwarten, dass in der Neuaufstellung des RROP der Ausschluss der Zonen I und II der historischen Kulturlandschaften als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt wird.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel liegen die historischen Kulturlandschaften 3.3 „Elztal“ (Stufe 2, sehr hohe Bedeutung) sowie die beiden Teilflächen 2.3.3 „Pellenzsenke“ und 2.3.6 „Ettringer Vulkankuppen“ (Stufe 3, hohe Bedeutung) der historischen Kulturlandschaft 2.3. „Pellenz-Maifeld“.

Die historische Kulturlandschaft „Elztal“ ist aufgrund des markanten felsigen Engtals mit einzelnen sehr prägnanten und bedeutenden Kulturdenkmälern, hoher naturräumlicher Eigenheit und geringem Landschaftswandel besonders schützenswert.

Der Teilbereich „Ettringer Vulkankuppen“ der historischen Kulturlandschaft „Pellenz-Maifeld“ wurde in dem Gutachten aufgrund der spezifischen vulkanischen Eigenart und der besonderen Prägung durch den Rohstoffabbau sowie kleinräumig strukturierten landwirtschaftlichen Nutzungen als hoch bedeutend eingestuft.

Der Teilbereich 2.3.3 „Pellenzsenke“ zeichnet sich durch eine offene Agrarlandschaft aus, die im Übergang zur Kulturlandschaft „Ettringer Vulkankuppen“ durch teils verbrachten Obstbau gekennzeichnet ist.

Siedlungsschwerpunkt ist der Mayener Kessel, der fast vollständig durch die Stadt Mayen eingenommen wird. Die Landschaftsstrukturen werden zunehmend durch expandierende Siedlungs- und Verkehrsflächen geprägt. Trotzdem wird diese Kulturlandschaftsteil mit einer hohen Bedeutung eingestuft.

Die Bedeutung dieser Landschaft gegenüber der historischen Kulturlandschaft „Elztal“ wird jedoch bezogen auf die Wertungskriterien Dominanz, Vielfalt, Ausprägung, Wahrnehmbarkeit, naturräumliche Eigenart und Landschaftswandel insgesamt als geringer angesehen. Daher ist auch ein geringerer Schutzanspruch abzuleiten.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich den Empfehlungen des Landes an und stellt die historischen Kulturlandschaften der Zone I und II vorsorglich in die Liste der weichen Tabuflächen ein.

Die Zonen III (hohe Bedeutung) – V (Bedeutung vorhanden) entfalten keine Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Der Windenergie wird in diesen Fällen unter dem Aspekt, der Windkraft ausreichend Raum zu schaffen, Vorrang eingeräumt.

Die Karte „Weiche Ausschlusskriterien Historische Kulturlandschaften Zonen I + II“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 53** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 58 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2. c. Vorsorgeabstand um den Flugplatz Büchel

Vorlage: 950/234/2016

Beschluss:

- c. Vorsorgeabstand um den Flugplatz Büchel

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Hierzu wird auf die bisherigen Beschlüsse zur 12. Änderung des VG-Rates vom 08.07.2015 verwiesen.

Weitere Flächenausschlüsse müssen nicht getroffen werden. Sofern Konzentrationsflächen im Nordteil vorbeiben, werden die Höhenbeschränkungen in die Einzelflächendarstellungen in die Begründung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 59 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2. d. Baubeschränkungszone der qualifizierten Straßen

Vorlage: 950/235/2016

Beschluss:

d. Baubeschränkungszone der qualifizierten Straßen

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich den Empfehlungen der Ministerien an und stellt die Anbaubeschränkungszone der qualifizierten Straßen gem. § 9 FStrG und § 23 LStrG von 100 m zu Bundesautobahnen, 40 m zu Bundesstraßen und Landesstraßen sowie 30 m zu Kreisstraßen als weiche Tabuflächen in die Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergienutzung ein.

Die Karte „Weiche Ausschlusskriterien: Baubeschränkungszone“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 54** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 60 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2. e. Schutzabstand der Mineralölproduktenpipeline

Vorlage: 950/236/2016

Beschluss:

e. Schutzabstand der Mineralölproduktenpipeline

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel legt den Schutzbereich der Mineralölpipeline von insgesamt 10 m als weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung fest.

Die Karte „Weiche Ausschlusskriterien: Schutzabstand der Mineralölpipeline“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 55** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 61 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2. f. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (gem. RROP-Entwurf 2011)

Vorlage: 950/237/2016

Beschluss:

f. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (gem. RROP-Entwurf 2011)

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich dieser Einschätzung an.

Bei den mitgeteilten Flächen handelt es sich meist um kleinere, besonders schutzbedürftige Flächen. Da im Rahmen des Windkraftanlagenbaus im Wald Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden müs-

sen, werden der Bestand der genannten Waldflächen und ihr Schutzzweck gefährdet.

Die Karte „ Weiche Ausschlusskriterien: Vorranggebiete Forstwirtschaft“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 56** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 62 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

Festlegung der weichen Tabuflächen

- 2. g. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

Vorlage: 950/238/2016

Beschluss:

g. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Auch wenn nach der LEP IV Teilfortschreibung Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung keine absoluten Ausschlussgebiete für die Windenergie bilden, wird es seitens des Rates der Verbandsgemeinde Vordereifel für erforderlich gesehen, diese Flächen als weiche Tabuflächen für die Windenergie zu behandeln.

Die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung umfassen Flächen für den Abbau übertage. Teilweise wird aktuell Bergbau auf den Vorrangflächen betrieben.

Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar. Die Bims-, Basaltlava- und Lavasandvorkommen im Raum Mayen – Mendig – Plaidt – Ochtendung gehören mit zu den wichtigsten Rohstoffvorkommen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Rohstoffvorkommen stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar. (Vgl. RROP Mittel-

rhein-Westerwald 2006)

Daher sollen die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung uneingeschränkt dem Abbau vorbehalten werden, also auch nicht nur vorübergehend für andere Nutzungen, wie der Windkraft, zur Verfügung gestellt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung hingegen, sollen der Windenergienutzung als (temporäre Nutzung) nicht entgegenstehen.

Die Karte „Weiche Ausschlusskriterien: Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 57** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 63 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien

a. Mindestgröße zur Konzentrationsplanung

Vorlage: 950/239/2016

Beschluss:

3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien

b. Mindestgröße zur Konzentrationsplanung

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Unter Beachtung der unter dem Sachverhalt stehenden Ausführungen ist eine Flächengröße von 5 ha nicht dazu geeignet eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen zu erzielen.

Eine sinnvolle Bündelung kann ab drei Windenergieanlagen an einem Standort erreicht werden. Dies entspricht einer Fläche von rd. 15 ha Größe.

Die Flächenmindestgröße für eine Konzentrationsfläche wird vom Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel daher mit 15 ha festgelegt.

Flächen, die eine Einheit bilden und nur durch Infrastrukturtrassen, wie Straßen mit ihrem Schutzabstand, Bahnlinien und Leitungen oder bandartige Biotope getrennt sind, werden zu einer Fläche zusammengefasst.

Gleiches gilt für Flächen im Grenzbereich der Verbandsgemeinde Vordereifel, wenn sie nur durch Flächen einer angrenzenden Gebietskörperschaft unterbrochen werden.

Damit wird einer zunehmenden „Verspargelung“ der Landschaft vorgebeugt und eine „Mindestkonzentrationswirkung“ erzielt, welche die Auswirkungen der Ausweisung von WEA auf die Kulturlandschaftsentwicklung verträglich gestaltet.

Die Karten „Verbleibende Positivflächen“ und „verbleibende Positivflächen größer 15 ha“ sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 58** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	26
Nein	1
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 64 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel -Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien

b. Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen

Vorlage: 950/241/2016

Beschluss:

b. Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

In Bezug auf das Landschaftsbild beschließt der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel, die gleichen Kriterien wie im Südteil (12. Änderung) anzuwen-

den.

**Dieses sonstige weiche Ausschlusskriterium „Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen“ wurde gleichfalls für den Geltungsbe-
reich der 12. Änderung festgelegt (Beschluss vom 23.07.2015 unter TOP 1
VI. 3 a).**

**Der Rat nimmt die beiliegende „Ermittlung und Bewertung von Einwirkungen auf
das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung durch Windenergiean-
lagen für die zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Vorrangflä-
chen in der Verbandsgemeinde Vordereifel“ (Landschaftsbildanalyse) **zunächst
zur Kenntnis.****

**Nach eingehender Beratung stimmt der Rat dem Ergebnis des Fachgutach-
tens nach seiner eigenen bewertenden Würdigung zu.**

**Er beschließt gleichzeitig die zunächst ermittelten Flächen im Nordteil der
Verbandsgemeinde Vordereifel und somit die verbliebenen potentiellen
WEA-Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auszuschließen, da
diese mindestens drei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:**

- 1.) Landschaftsbildeinheiten mit hohem und hohem bis sehr hohem Wert für
die landschaftliche Wahrnehmung;**
- 2.) Flächen im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel mit seinen bekann-
ten Schutzzielen;**
- 3.) Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus;**
- 4.) landesweit bedeutende historische Kulturlandschaften Zone III (ab Zone
III hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium [Vor-
lage Nr. 950/231/2016]).**

Auf die beigelegte Karte wird verwiesen.

**Die bei diesen Kriterien kumulativ auftretenden hohen Konflikte erfüllen
„summa summarum“ in der Gesamtbetrachtung die Tatbestandsvoraus-
setzungen des sonstigen weichen Ausschlusskriteriums, wie es bereits für
die 12. Änderung festgelegt wurde.**

**In den Fällen in denen von den oben aufgelisteten vier Kriterien mindestens
drei für eine potentielle Fläche für Windenergie zutreffen, hält der Rat eine
hohe Gewichtung des Landschaftsbildschutzes für angemessen, die in der
Folge zum Ausschluss führt.**

Als **Anlage-Nr. 59** ist dem Original der Niederschrift beigelegt:

- FNP Teilplanung Windenergienutzung 14. Änderung Landschaftsbildanalyse
- Plan 1_ Untersuchungsrahmen
- Plan 2_ Freizeit und Erholungsnutzung
- Plan 3_ Bewertung Landschaftsbildeinheiten

- Plan 4_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Nachtsheim
- Plan 5_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Boos
- Plan 6_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Reudelsterz
- Plan 7_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Weiler
- Plan 8_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Cond
- Plan 9_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Kehrig
- Plan 10_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Arft
- Plan 11_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Ettringen Kirchwald
- Plan 12-Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Ettringen
- Plan 13_Konfliktpotential
- verbleibende Positivflächen im Vergleich zum Vorentwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	1

- 65 14. **Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
 - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien

c. Flächen, die aufgrund des besonderen Artenschutzes, hier: aufgrund gutachterlicher Empfehlungen der Fledermausuntersuchungen, herausfallen
Vorlage: 950/259/2016

Beschluss:

c. Flächen, die aufgrund des besonderen Artenschutzes, hier: aufgrund gutachterlicher Empfehlungen der Fledermausuntersuchungen, herausfallen

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird das Vorkommen von Fledermäusen aufgrund der Ergebnisse des Fachgutachtens nicht als Ausschlusskriterium definiert. Hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-relevante Population des Großen Mausohrs im Bereich der vorgesehenen WEA-Konzentrationsfläche „7“ soll jedoch eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.-

Unter Bezug auf den Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016) wird auf die Durchführung einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet.

Der Abschlussbericht der Federmauskartierung –Teilbereich Nord ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 60** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 66 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien

d. Flächen, die aufgrund einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprognose herausfallen

Vorlage: 950/260/2016

Beschluss:

d. Flächen, die aufgrund einer NATURA-2000-Verträglichkeitsprognose herausfallen

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ein pauschaler Ausschluss aufgrund der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen ergibt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht.

Es können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG „Ahrgebirge“ sowie der FFH-Gebiete „Nettetal“ und „Wachholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Zur abschließenden Wertung sollen folgende vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden:

- hinsichtlich der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die FFH-relevante Population des Großen Mausohrs im Bereich der vorgesehenen WEA-Konzentrationsfläche „7“ nahe des FFH-Gebiets „Nettetal“,

- Aufgrund der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der VSG-relevanten Population des Haselhuhns im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ innerhalb des VSG „Ahrgebirge“,
- hinsichtlich der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Population des Haselhuhns im Zusammenhang mit der vorgesehenen Darstellung der WEA-Konzentrationsfläche „7“ im FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“.

Unter Bezug auf den Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016) kann auf die Durchführung vertiefender Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen verzichtet werden.

Als **Anlage-Nr. 61** ist dem Original der Niederschrift beigefügt:

- FFH_Vorprüfung_Natura 2000 Verträglichkeitsprognose Nettetal
- FFH_Vorprüfung_Natura 2000 Verträglichkeitsprognose Wacholderheiden der Osteifel
- VSG Prüfung_Relevates Natura 2000 Gebiet_Vogelschutzgebiet Ahrgebirge
- VSG Prüfung_Relevates Natura 2000 Gebiet_Vogelschutzgebiet Unteres Mittelrheingebiet

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 67 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
 - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

VIII. Nachrichtliche Übernahme

Vorlage: 950/261/2016

Beschluss:

VIII. Nachrichtliche Übernahme

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

In die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan Teilplanung Windenergienutzung der Verbandsgemeinde Vordereifel werden folgende Leitungen und

Standorte nachrichtlich aufgenommen:

1. Freileitungen ab 110 kV
2. Überörtliche Gas-/Mineralölleitung
3. Nachrichtenkabel
4. Altablagerungen
5. Abgrenzungen der Wasserschutzzonen ab Zone III
6. Abgrenzung alter Laubwaldbestände

Hierdurch wird ermöglicht, dass weitere Einschränkungen für die Windenergienutzung, die auf der Genehmigungsebene zu prüfen sind, direkt erkennbar sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 68 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

1. Landschaftsschutzgebiete

Vorlage: 950/262/2016

Beschluss:

IX. Keine Ausschlusskriterien

1. Landschaftsschutzgebiete

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Landschaftsschutzgebiete stellen keine generellen Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar.

Diese Einschätzung lässt sich sowohl aus den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) als auch aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten an die Verbandsgemeinde Vordereifel vom 15.10.2013 entnehmen.

Auch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord teilt in ihrem Schreiben vom 20.09.2013 an die Verbandsgemeinde mit, dass im Grundsatz bei der Zulassung von Windenergieanlagen der Klimaschutz prinzipiell Vorrang vor dem Landschaftsschutz hat.

Ein Großteil der Flächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel sieht es daher für erforderlich an, den Landschaftsschutz einzelfallbezogen zu beurteilen. Daher wurde eine Landschaftsbilduntersuchung in Auftrag gegeben. In dieser wurden insbesondere die vorliegenden Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt.

Auf das Ergebnis der Landschaftsbildanalyse und Pkt. VII 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016) des vorliegenden Kriterienkataloges wird verwiesen.

Als **Anlage-Nr. 62** sind dem Original der Niederschrift beigelegt:

-STN Ministerium zu LSG

-STN SGD Nord zu LSG

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 69 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

2. Alte Laubwaldbestände

Vorlage: 950/263/2016

Beschluss:

2. Alte Laubwaldbestände

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel nimmt diese Aussage zur Kenntnis und sieht von dem generellen Ausschluss der alten Laubwaldbestände ab.

Auf der Genehmigungsebene wäre im Einzelfall zu überprüfen, ob an den Standorten innerhalb der alten Laubwaldbestände Ausschlussgründe für den Windenergieanlagenbau vorliegen würden.

Die mitgeteilten alten Laubwaldbestände wurden im Rahmen der Fledermausuntersuchungen zum Flächennutzungsplan Windenergienutzung bei der Standortauswahl der Untersuchungspunkte mit berücksichtigt. Auf die Ergebnisse des Gutachtens wird verwiesen.

Demnach ergibt sich kein pauschaler Ausschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	1

- 70 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

3. Sonstige Gebiete regionalplanerischer Bedeutung

Vorlage: 950/264/2016

Beschluss:

3. Sonstige Gebiete regionalplanerischer Bedeutung

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

In den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) wird empfohlen, keinen pauschalen Ausschluss für Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz, für Land- und Forstwirtschaft zu formulieren.

Unterschiedliche Vorränge können sich überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann.

Bezüglich der Vorrangflächen für die Forstwirtschaft wird auf Pkt. VII 2 f des Kriterienkataloges (Vorlage Nr. 950/237/2016) verwiesen.

Windenergieanlagen stellen nur punktuelle Eingriffe innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft dar, sodass die Vorrangfestlegung Landwirtschaft als verbindliches Ziel erhalten bleibt. Gleiches gilt für Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

In der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zum Flächennutzungsplan Windenergienutzung wurde mitgeteilt, dass Kennzeichnungen des Regionalen Raumordnungsplanes dazu geeignet seien im Einzelfall von Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt zu werden (beispielsweise Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz). In der Landesplanerischen Gesamtbeurteilung der Landesplanerischen Stellungnahme wird festgehalten, dass die Flächen für den Arten- und Biotopschutz dargestellt werden können, wenn im Rahmen der Umweltprüfung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz im Regionalplan sind gemäß der Begründung zu Z 1 Kapitel 4.2.2 des RROP 2006 Naturschutzgebiete, Gebiete, die nach fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht als Naturschutzgebiete in Betracht kommen und Gebiete, die laut landespflegerischem Planungsbeitrag die landesweit bedeutsamen Kernräume konkretisieren oder unverzichtbare Bestandteile des regionalen Biotopverbundsystems darstellen.

Vorbehaltsgebiete sind weitere für den Arten- und Biotopschutz regional bedeutsame Gebiete.

Naturschutzgebiete sind bereits als harte Tabuflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen worden.

Die verbleibenden Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen für den Arten- und Biotopschutz werden in die Umweltprüfung mit eingestellt.

In die Bewertung werden insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Fachgutachten einbezogen.

In der Gesamtbewertung ist die Windenergienutzung im Bereich der geplanten Konzentrationsflächen mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, vereinbar bzw. es ergeben sich keine Hinweise, dass unter Berücksichtigung gebotener Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Verträglichkeit auszuschließen ist.

Auch die Überschneidung der vorgesehenen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit den Gebietskategorien Erholungsraum, Vorbehaltsgebiete für Erholung, Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet.

Der Schutz des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der Landschaftsbildanalyse besonders beachtet.

Die sich demnach ergebenden Einwirkungen auf die Wahrnehmung von Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung insbesondere der anlagenbedingten Beeinträchtigungen (Größe, Sichtbarkeit, Dominanzwirkung) nicht zu vermeiden und führen - räumlich abgestuft - besonders zu visuellen

Beeinträchtigungen, was den Erlebniswert beeinflusst.
Von einer generellen Unvereinbarkeit ist nicht auszugehen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein übergeordnetes Ziel in Rheinland-Pfalz. Daher ist der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Landschaftsbildes generell ein höheres Gewicht beizumessen.

Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau wird auf Pkt. VII 2 g des Kriterienkataloges (Vorlage Nr. 950/238/2016) verwiesen.

Weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen sowie sonstige Flächen mit Ziel- oder Grundsatzcharakter gem. RROP 2006 werden von den vorgesehenen Konzentrationsflächen in den der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht tangiert.

Auch die im vorliegenden RROP-Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete und weiteren Gebiete mit Zielcharakter sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme der Forstverwaltung im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist formuliert worden, dass die Windenergienutzung nicht mit den geplanten Vorranggebiete für die Forstwirtschaft und ihrem Schutzzweck vereinbar ist. Daher werden diese Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen (Vgl. Pkt. VII 2 f des Kriterienkataloges (Vorlage Nr. 950/237/2016)).

Vergleichbare Stellungnahmen anderer Fachbehörden sind zu den anderen geplanten Vorranggebieten nicht eingegangen, sodass von einer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ausgegangen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 71 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

4. Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Vorlage: 950/265/2016

Beschluss:

4. Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Gemäß Ziel 1 Kap. 2.3.3 des RROP 2006 sind landschaftsbildprägende Gesamtanlagen erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Windenergieanlagen sind dazu geeignet optische Beeinträchtigungen dieser Anlagen zu verursachen. Innerhalb und außerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel liegen einige der in der Tabelle 2 des RROP 2006 aufgeführten landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen.

Erforderliche Schutzabstände um diese Anlagen können jedoch nicht pauschal formuliert werden.

Auflistung landschaftsbildprägender Gesamtanlagen aus der Tabelle 2 des RROP 2006 mit Entfernungs- und Lageangaben zu den verbleibenden Positivflächen im Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel

Stadt/ Gemeinde	Landschafts- bestimmende Gesamtanlagen	Entfernung zu ver- bleibenden Positiv- flächen der VG Vordereifel	Lage der landschafts- bestimmenden Gesamt- anlagen
Glees	Benediktinerabtei Maria Laach	ca. 4,4 km	Kessellage innerhalb des Kraters
Niederdürenbach/ Hain	Ruine Olbrück	ca. 9 km	Gegenüber Umgebung erhöht
Adenau	Nürburg	ca. 8,9 km	Gegenüber Umgebung erhöht
Mayen	Genovevaburg	ca. 5 km	Tallage, innerorts
St. Johann	Schloss Bürresheim	ca. 1,2 km	Tallage
Monreal	Ortsbild und Burgruine Monreal	ca. 7 km	Tallage
Virneburg	Gesamtanlage Virneburg u. Burgruine	ca. 5,4 km	Tallage
	Kaiser Wilhelm Turm, Hohe Acht	ca. 3,2 km	Gegenüber Umgebung erhöht

Die Burg Olbrück liegt am äußeren Rand der Wirkzone III (Radius 10 km um die geplanten Konzentrationszonen). Der Windpark bei Weibern ist vorgelagert.

Das Kloster Maria Laach befindet sich am Rande des inneren Kraterrandes des Laacher Sees und wird durch den hohen Kraterrand vor den visuellen Beeinträchtigungen der geplanten Konzentrationszonen abgeschirmt.

Das Schloss Bürresheim befindet sich in rd. 1,2 km Entfernung. Aufgrund der Tallage ergibt sich eine stark eingeschränkte Sichtbarkeit der Konzentrationsflächen in Bezug auf das Denkmal. Zudem ergeben sich vom Objekt aus situative Blickrichtungen in südlichen Richtungen, also der windparkabgewandten Himmelsrichtung.

Die Genovevaburg in Mayen befinden sich in einer Tallage innerhalb der Stadt. Der Wirkraum des Denkmals ist auf den Mayener Kessel beschränkt. Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der Tallage in Verbindung mit einer mittleren Entfernung von rd. 5 km zu den geplanten Konzentrationszonen keine Notwendigkeit für weitere Untersuchung gesehen wird.

Der Abstand der Nürburg zu den nächstgelegenen Positivflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel wird am äußeren Rand der Fernzone zur nächstgelegenen Konzentrationszone der 14. Änderung als ausreichend angesehen.

Die regional bedeutsamen kulturhistorisch wertvollen Ortskerne von Monreal und Virneburg befinden sich beide in einer ausgeprägten Tallage. Blickbeziehungen auf die Gesamtanlagen ergeben sich daher vorwiegend von oben im Randbereich des Tales, von den Talhängen oder innerhalb der Ortslage. Blickbeziehungen mit den geplanten Windenergieanlagen, die sich mit der Ansicht der denkmalgeschützten Gesamtanlage überschneiden, sind somit nicht zu erwarten. Zudem wird hier wird der Abstand von rd. 5,4 km als ausreichend angesehen. Vertiefende Untersuchungen drängen sich somit hier nicht auf.

Schützenswert im Sinne Z1, Kap. 2.3 des RROP 2006 sind bauliche Anlagen von erheblicher baukultureller Bedeutung, die aufgrund ihres Ausmaßes und oder ihrer Lage in einem größeren Umkreis sichtbar sind.

Der Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht, stellt keine landschaftsbildprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung gemäß Tabelle im ROP 2006 dar. Insofern sind die Schutzbedürfnisse dieses Kulturdenkmals geringer einzustufen. Im Denkmalverzeichnis des Kreises Ahrweiler ist er allerdings als Denkmal aufgeführt.

Auch die von der Generaldirektion aufgeführten weiteren schutzwürdigen Anlagen Ruine Virneburg und Burgruine Monreal (Denkmalliste des Kreises Mayen-Koblenz) genießen nicht den gleichen Schutzstatus wie die in Z1 zu Kap. 2.3 des RROP 2006 beschriebenen besonders schutzwürdigen Anlagen. Sowohl die Ruine Virneburg, als auch die Burgruinen in Monreal liegen innerhalb von Tallagen und innerhalb des 1000 m Schutzradius um die Ortslagen.

Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Hohe Acht mit rund 750 m üNN. als höchste Erhebung der Eifel weithin sichtbar ist. Diese Tatsache allein, lässt jedoch kein zwingendes allgemeines Schutzbedürfnis ableiten.

Als Ausgangsstandort für Sichtanalysen ist der Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht allerdings gut geeignet.

Im Ergebnis ist durch die geplanten Konzentrationszonen mit optischen Auswirkungen auf landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit Fernwirkung zu rechnen, jedoch nicht in einem Ausmaß, das zu einer Unvereinbarkeit von Denkmal und Windenergieanlagen führen würde.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 72 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

5. Weitere Anlagen sowie erweiterte Schutzabstände für Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur

Vorlage: 950/268/2016

Beschluss:

5. Weitere Anlagen sowie erweiterte Schutzabstände für Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Richtfunktrassen werden nicht als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festgelegt.

Die Bundesnetzagentur teilte im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass es keine Dokumentationspflicht für Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen gibt. Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Nach telefonischer Auskunft der Bundesnetzagentur sollte von der Eintragung der seitens der Versorgungsträger mitgeteilten Richtfunktrassen und der Einhaltung von Mindestabständen zu diesen auf Flächennutzungsplanebene abgesehen werden.

Da der Richtfunk zurzeit eine sehr gefragte Kommunikationstechnik bildet, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.

Die Beachtung der Richtfunktrassen und der erforderlichen Abstände zu diesen wird auf die Genehmigungsebene verlagert.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 waren seitens der Versorgungsträger und der Behörden Anregungen bezüglich weiterer

Abstandsflächen zu Leitungen und Anlagen vorgetragen worden. Hierbei wurden meist Abstandsflächen vorgeschlagen, die sich nach einem Vielfachen des Rotordurchmessers oder der Gesamtanlagenhöhe bemessen.

Die über die zuvor unter den Pkt. VII und VIII. festgelegten Abstandsflächen hinausgehenden Abstände sind in den Einzelgenehmigungsverfahren für den jeweiligen Standort und die jeweilige Anlage zu ermitteln. Insbesondere die genannten Abstände zu Freileitungen können unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden.

Auch die funktechnische Anlage der Polizeitechnik bedarf keines zusätzlichen Schutzabstandes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Ehemals vorgesehene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Nähe der polizeitechnischen Anlage sind zwischenzeitlich aufgrund anderer Tabukriterien (Historische Kulturlandschaft, Flächenmindestgröße, ...) entfallen, sodass der Abstand zu den nächsten Konzentrationsflächen weit mehr beträgt als der in der Stellungnahme angeregte Abstand zu einer durchschnittlich 200 m hohen Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 73 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

6. Wanderwege

Vorlage: 950/270/2016

Beschluss:

6. Wanderwege

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ein Sicherheitsabstand zu den Wanderwegen kann nicht pauschal festgelegt werden, da dieser stets vom Anlagentyp und der Höhe abhängt. Folglich sind hier jeweils noch Spielräume im Einzelgenehmigungsverfahren. In die Begründung wird aufgenommen, dass evtl. Schutzabstände um stark begangene Wanderwege im Genehmigungsverfahren geprüft werden sollen. Zudem kann im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt werden, ob eine Anlage mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet werden muss. Über Eiserkennungssysteme wird über unterschiedliche Messparameter festgestellt, ob Eisansatz an Rotorblättern auftreten kann und die Anlagen werden solange abgeschaltet.

Die Traumpfade innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel werden durch die seinerzeit im Vorentwurf - Stand 10.12.2012 - zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen im Geltungsbereich der jetzigen 14. Änderung des Flächen-nutzungsplanes abschnittsweise durch optische und akustische Auswirkungen der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Jedoch sind die Beeinträchtigungen auf einzelne Abschnitte und Himmelsrichtungen begrenzt, so dass eine Unvereinbarkeit mit der Planung generell nicht gegeben ist.

Der Erholungsaspekt findet in der Umweltprüfung Berücksichtigung.

Im Übrigen wird auf die Beschlussempfehlung des Planungsbüros zu Ziffer 3. b. (Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen) verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 74 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beauftragung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

7. Bergwerksfelder

Vorlage: 950/271/2016

Beschluss:

7. Bergwerksfelder

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hatte in seiner Stellungnahme vom 04.02.2013 mitgeteilt, dass die vorgesehenen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung zum Teil von erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt werden.

In diesen Bergwerksfeldern wurde auch tatsächlich untertägiger Abbau von Bodenschätzen betrieben. Konkrete Aussagen seien erst bei den Einzelbauvorhaben vertretbar.

Die Bergwerksfelder werden nicht als pauschale Tabuflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan eingestellt.

Im Rahmen der Standortprüfung auf Genehmigungsebene sind die Bergwerksfelder zu beachten. Gegebenenfalls werden hier Standortverschiebungen innerhalb der Konzentrationsflächen erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 75 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beatung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

IX. Keine Ausschlusskriterien

8. Windhöffigkeit

Vorlage: 950/272/2016

Beschluss:

8. Windhöffigkeit

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Gemäß Z 163 e der LEP IV-Teilfortschreibung sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Ein Grenzwert für eine erforderliche Windhöffigkeit kann allerdings nicht festgelegt werden. Aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen führen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb.

In der LEP IV-Teilfortschreibung wird eine wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung bei einem Wert um die 5,8-6,0 m/s in 100 m Höhe angesetzt. Der Grundlagenbericht zum Energiekonzept der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (2012) nimmt eine wirtschaftliche Windhöffigkeit bei 5,5 m/s in 100 m über Grund an.

Auch der im Jahr 2013 neu erschienene Windatlas Rheinland-Pfalz dient nur als Orientierungshilfe und kann keine Windgutachten am jeweiligen Standort ersetzen.

Die Anforderungen der Rechtsprechung sprechen gegen eine frühzeitigen Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund einer bestimmten Windhöffigkeit im Planungsprozess.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel legt daher keine Mindestwindgeschwindigkeit für die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	1
Enthaltung	0
Befangenheit	1

76 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgetragen haben bzw. vorgetragen haben, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen

Vorlage: 950/273/2016

Beschluss:

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil.

Er verlässt den Sitzungstisch.

“Kenntnisnahme”

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 77 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

2. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 14.02.2013 und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/274/2016
-

Beschluss:

2. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 14.02.2013 und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Stichpunkt Naturschutz vom 26.02.2013

(Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.)

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied Martin **Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Analog der früheren Beschlussfassung zur 12. Änderung des FNP wird auf die vorstehende Beschlussfassung unter Ziffer IX, Nr. 1 (Vorlage Nr. 950/262/2016) verwiesen.

Nach Vorlage aller in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Untersuchungen zur Fauna einschließlich der Horstnachsuchen bzw. die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss, wenn auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-

Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2015 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III 4) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 63** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 78 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse
3. Stellungnahme SGD Nord
Vorlage: 950/275/2016

Beschluss:

3. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 25.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Empfehlung den Schutzabstand für Rotmilanhorste gemäß Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ auf 1.500 m festzulegen, wird gem. vorstehender Beschlussfassung unter Nr. VII, Nr. 1 b (Vorlage Nr. 950/229/2016) auch für die 14. Änderung angenommen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 64** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 79 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

**4. Stellungnahme der SGD und des WVZ „Maifeld-Eifel“,
Vorlage: 950/276/2016**

Beschluss:

4. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 13.02.2013 und des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ vom 26.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Überlagerung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung durch Gewässer II. und III. Ordnung wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Schutzstreifen wären auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachten.

Auf die vorstehende Beschlussfassung unter Nr. VII, Nr. 2, Buchstabe a (Vorlage Nr. 950/230/2016) und Nr. VIII, Nr. 5 (Vorlage Nr. 950/261/2016) wird verwiesen.

Die Vermutung, dass die im Vorentwurf enthaltene Positivfläche 6 mit einem Teilbereich in dem künftig neu abgegrenzten Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens Boos liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Es ergeben sich hierdurch zunächst keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

Die mitgeteilten Wassergewinnungsanlagen sind auf der Ebene der Anlagengenehmigung zu beachten.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 65** beigelegt

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 80 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

5. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Vorlage: 950/277/2016

Beschluss:

5. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen – siehe Ziffer 2.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Bauleitplanung:

Der Empfehlung, den Flächennutzungsplan Teilplan Windenergienutzung im Folgenden im Maßstab 1:5.000 darzustellen, wird nicht gefolgt.

Die Kartengrundlage muss so genau und vollständig sein, dass sie den Zustand des Gemeindegebietes in einem ausreichenden Grade erkennen lässt. Die erforderliche Maßstabsebene richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt des

Planes. Die flächenmäßigen Abgrenzungen der dargestellten Nutzungsarten müssen eindeutig dargestellt sein.

Der Maßstab 1:35.000 wird für einen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 (2a) BauGB, dessen Inhalt Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bilden, als ausreichend genau angesehen.

Landesplanung:

Es wird festgestellt, dass die Eignungsflächen für die Windenergienutzung im vorliegenden Vorentwurf teilweise anders abgegrenzt sind, als in der Karte für den Antrag auf landesplanerische Stellungnahme.

Eine veränderte Flächenabgrenzung ergibt sich zum einen aus nachgetragenen Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften im Außenbereich, die gemäß bisheriger Beschlusslage mit einem Abstand von 500 m gepuffert wurden (weiches Tabukriterium). Ein weiterer Grund für die teilweise veränderten Abgrenzungen der Positivflächen liegt in der Umstellung der Abgrenzung von Ortslagen von ATKIS-Daten auf die Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan, der zurzeit neu digitalisiert wird.

In der Anlage zu der Begründung des Flächennutzungsplans ist die Umstellung von ATKIS-Daten auf die Abgrenzungen gemäß Flächennutzungsplan beschrieben.

In der Anlage zu der Begründung des Flächennutzungsplans wird auch darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Gehöfte im Außenbereich und der Splittersiedlungen zum Zeitpunkt der landesplanerischen Stellungnahme nicht endgültig war.

Ein Anpassungserfordernis für den vorliegenden Flächennutzungsplan ergibt sich nicht.

Wasserwirtschaft:

Die von der unteren Wasserbehörde vorgetragene Hinweise wären im Rahmen der Genehmigung zu beachten.

Naturschutz:

Nach Vorlage aller in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich folgende Abwägungsentscheidungen:

Die Untersuchungen zur Fauna einschließlich der Horstnachsuchen bzw. die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss, wenn auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2015 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III 4) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Denkmalschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich seitens der unteren Denkmalschutzbehörde der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege angeschlossen wird.

Aufgrund der Vorlage aller in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich folgende Abwägungsentscheidungen:

Die Untersuchungen zur Fauna einschließlich der Horstnachsuchen bzw. die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss, wenn auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 66** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 81 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

6. Stellungnahme der KV MYK - Gesundheitsamt

Vorlage: 950/278/2016

Beschluss:

6. Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Gesundheitsamt - vom 28.01.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die vorgetragenen Hinweise zum Immissionsschutz und zum Wasserschutz wären auf Ebene der Einzelfallgenehmigung zu beachten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 67** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 82 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

7. Stellungnahme der Kreisverwaltung COC

Vorlage: 950/279/2016

Beschluss:

7. Stellungnahme der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 27.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorches werden zur Kenntnis genommen.

Da sich die Hinweise der Horststandorte auf den Geltungsbereich der 12. Änderung Teilplan Süd beziehen, ist eine weitere Behandlung in der 14. Änderung Teilplan „Nord“ nicht erforderlich.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 68** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 83 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Ortsgemeinde St. Johann
Vorlage: 950/280/2016

Beschluss:

8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 27.02.2013, der Verbandsgemeinde Adenau vom 25.02.2013, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege vom 20.02.2013 und der Ortsgemeinde St. Johann vom 05.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil.

Er verlässt den Sitzungstisch.

Die mögliche Betroffenheit des Schutzradius des Radioteleskops Effelsberg wird zur Kenntnis genommen.

Das Max-Planck-Institut für Radioastronomie wird in den weiteren Verfahren sowohl an der Aufstellung der 12. wie auch der 14. Änderung beteiligt.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass einige Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung innerhalb des Fernwirkungsbereichs (10 km) landschaftsbildprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Regionalem Raumordnungsplan 2006 liegen.

Dominierende landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren (Z1, Kapitel 2.3 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege).

Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen regionaler Bedeutung tragen zur regionalen Identität bei. Optische Beeinträchtigungen z.B. durch energiewirtschaftliche Bauten sollen in einem großen Umkreis vermieden werden.

Auflistung landschaftsbildprägender Gesamtanlagen aus der Tabelle 2 des RROP 2006 mit Entfernungs- und Lageangaben zu den verbleibenden Positivflächen im Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel

Stadt/ Gemeinde	Landschafts- bestimmende Gesamt- anlagen	Entfernung zu ver- bleibenden Positiv- flächen der VG Vordereifel	Lage der landschafts- bestimmenden Gesamtan- lagen
Glees	Benediktinerabtei Maria Laach	ca. 4,4 km	Kessellage innerhalb des Kraters
Niederdürenbach /Hain	Ruine Olbrück	ca. 9 km	Gegenüber Umgebung erhöht
Adenau	Nürburg	ca. 8,9 km	Gegenüber Umgebung erhöht
Mayen	Genovevaburg	ca. 5 km	Tallage, innerorts
St. Johann	Schloss Bürresheim	ca. 1,2 km	Tallage
Monreal	Ortsbild und Burgruine Monreal	ca. 7 km	Tallage
Virneburg	Gesamtanlage Virneburg u. Burgruine	ca. 5,4 km	Tallage
	Kaiser Wilhelm Turm, Hohe Acht	ca. 3,2 km	Gegenüber Umgebung erhöht

Die Burg Olbrück liegt am äußeren Rand der Wirkzone III (Radius 10 km um die geplanten Konzentrationszonen). Der Windpark bei Weibern ist vorgelagert.

Das Kloster Maria Laach befindet sich am Rande des inneren Kraterrandes des Laacher Sees und wird durch den hohen Kraterrand vor den visuellen Beeinträchtigungen der geplanten Konzentrationszonen abgeschirmt.

Das Schloss Bürresheim befindet sich in rd. 1,2 km Entfernung. Aufgrund der Tallage ergibt sich eine stark eingeschränkte Sichtbarkeit der Konzentrationsflächen in Bezug auf das Denkmal. Zudem ergeben sich vom Objekt aus situative Blickrichtungen in südlichen Richtungen, also der windparkabgewandten Himmelsrichtung.

Die Genovevaburg in Mayen befinden sich in einer Tallage innerhalb der Stadt. Der Wirkraum des Denkmals ist auf den Mayener Kessel beschränkt. Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der Tallage in Verbindung mit einer mittleren Entfernung von rd. 5 km zu den geplanten Konzentrationszonen keine Notwendigkeit für weitere Untersuchung gesehen wird.

Der Abstand der Nürburg zu den nächstgelegenen Positivflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel wird am äußeren Rand der Fernzone zur nächstgelegenen Konzentrationszone der 14. Änderung als ausreichend angesehen.

Die regional bedeutsamen, kulturhistorisch wertvollen Ortskerne von Monreal und Virneburg befinden sich beide in einer ausgeprägten Tallage. Blickbeziehungen auf die Gesamtanlagen ergeben sich daher vorwiegend von oben im Randbereich des Tales, von den Talhängen oder innerhalb der Ortslage. Blickbeziehungen mit den geplanten Windenergieanlagen, die sich mit der Ansicht der denkmalgeschützten Gesamtanlage überschneiden, sind somit nicht zu erwarten. Zudem wird hier der Abstand von rd. 5,4 km als ausreichend angesehen. Vertiefende Untersuchungen drängen sich somit hier nicht auf.

Schützenswert im Sinne Z1, Kap. 2.3 des RROP 2006 sind bauliche Anlagen von erheblicher baukultureller Bedeutung, die aufgrund ihres Ausmaßes und oder ihrer Lage in einem größeren Umkreis sichtbar sind.

Der Kaiser-Wilhelm-Turm stellt keine landschaftsbildprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung gemäß Tabelle im ROP 2006 dar. Insofern sind die Schutzbedürfnisse dieses Kulturdenkmals geringer einzustufen. Im Denkmalverzeichnis des Kreises Ahrweiler ist er allerdings als Denkmal aufgeführt.

Im RROP wird in Kapitel 2.3.3 Denkmalpflege zu Denkmälern (aufgeführt in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege auf Kreisebene) folgender Grundsatz G2 gefasst:

„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsbildprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. (...)“

Auch die von der Generaldirektion aufgeführten weiteren schutzwürdigen Anlagen Ruine Virneburg und Burgruine Monreal (Denkmalliste des Kreises Mayen-Koblenz) genießen nicht den gleichen Schutzstatus wie die in Z1 zu Kap. 2.3 des RROP 2006 beschriebenen besonders schutzwürdigen Anlagen. Sowohl die Ruine Virneburg, als auch die Burgruinen in Monreal liegen innerhalb von Tallagen und innerhalb des 1000 m Schutzradius um die Ortslagen.

Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Hohe Acht mit rund 750 m üNN. als höchste Erhebung der Eifel weithin sichtbar ist. Diese Tatsache allein lässt jedoch kein zwingendes allgemeines Schutzbedürfnis ableiten.

Als Ausgangsstandort für Sichtanalysen ist der Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht allerdings gut geeignet.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 201 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III 4) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 69** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 84 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

9. Stellungnahme der Stadtverwaltung Mayen

Vorlage: 950/281/2016

Beschluss:

9. Stellungnahme der Stadtverwaltung Mayen vom 27.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Gerd Schlich (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die Befürchtungen der Stadt Mayen, dass sich die geplanten Windenergiestandorte negativ auf das Landschaftsbild, die Wohn- und Lebensqualität und den Tourismus auswirken können, werden zur Kenntnis genommen.

Zunächst ist anzumerken, dass in der Zwischenzeit fünf raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) im süd-westlichen Bereich der Ortslage von Kürrenberg errichtet wurden, die das Landschaftsbild weiträumig nachhaltig verändert haben – weit über den Nahbereich der Stadt Mayen hinaus. Im Übrigen plant die Stadt Mayen auch im Bereich des Mayener Hinterwaldes weitere Anlagen.

Hier wird zum Vergleich auf den Bescheid des Rechtsausschusses der Stadt Mayen vom 22.10.2014 Az.: 30-0-14-028 Bezug genommen. Der Bescheid erging aufgrund eines Widerspruches gegen die Errichtung von 5 raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemarkung Kürrenberg wegen fehlender Sichtbarkeitsanalysen – sowohl auf der Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf der konkreten Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz. In dem Widerspruchsverfahren kam der Stadtrechtsausschuss zu dem Ergebnis, dass die fehlende Sichtbarkeitsanalyse keine Auswirkungen auf die Genehmigung der 5 Anlagen gehabt hätte. Der Stadtrechtsausschuss begründet seine Entscheidung wie folgt:

„Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Mit Rücksicht auf die technisch Entwicklung, ihre Verbreitung und die gesetzgeberische Wertung der Windenergienutzung wird dieser Belang daher nur in besonderen Situationen greifen können.

Es reichen daher nur nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes regelmäßig nicht aus, damit Windenergieanlagen unzulässig sind. Dies wäre allenfalls bei besonders groben in das Landschaftsbild oder in einer wegen Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung der Fall.“

Für die 5 in Rede stehenden Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemarkung Kürrenberg sieht der Stadtrechtsausschuss diesen Tatbestand für nicht gegeben an.

Eine solche besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, wie sie der Stadtrechtsausschuss für einen Ausschluss fordert, trägt die Stadt Mayen selbst in ihrer Stellungnahme nicht vor.

Unabhängig von der Beurteilung des Stadtrechtsausschusses bildet sich die Verbandsgemeinde Vordereifel eine eigene Auffassung von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes innerhalb des Gebietes ihrer Planungshoheit. Dieses wird für den Nordteil der Verbandsgemeinde als besonders schützenswert angesehen. Auf die Landschaftsbildanalyse wird verwiesen.

Damit wird der Stellungnahme der Stadt Mayen für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Ergebnis Rechnung getragen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 70** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 85 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

10. Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel

Vorlage: 950/282/2016

Beschluss:

10. Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 21.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich. Die Verbandsgemeinde Vordereifel steht in Kontakt mit der Verbandsgemeinde Kelberg. Die von der Kreisverwaltung Vulkaneifel genannten Flächen liegen sämtlich im Südteil der Verbandsgemeinde.

„Kenntnisnahme“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 71** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 86 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

11. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Brohltal

Vorlage: 950/284/2016

Beschluss:

11. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Brohltal vom 26.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsgemeinde Brohltal macht darauf aufmerksam, dass im Vorentwurf aus 2013 eine Fläche zur Gemarkungsgrenze nach Hohenleimbach dargestellt ist und bittet um Mitteilung, falls sich im weiteren Verfahren Erkenntnisse aus der Umweltprüfung ergeben, die Auswirkungen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Brohltal haben könnte.

Bedingt durch die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse entfällt die Fläche an der Gemarkungsgrenze zu Hohenleimbach. Die Verbandsgemeinde Brohltal wird mit sämtlichen Unterlagen erneut am Verfahren beteiligt.

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 72** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 87 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

12. Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung und des Forstamtes Ahrweiler

Vorlage: 950/285/2016

Beschluss:

12. Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 24.01.2013 und des Forstamtes Ahrweiler vom 11.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Das gesetzliche Gebot der Walderhaltung und die Kriterien, die empfohlen werden generell bei der Ausweisung von Windenergieflächen im Wald zu beachten, werden zur Kenntnis genommen.

Die mitgeteilten Laubholzbestände über 120 Jahre, das per RVO ausgewiesene Naturwaldreservat „Etscheid“, die forstliche Versuchsfläche und die Bestände des Erntezulassungsregisters werden aufgenommen.

Es wird mitgeteilt, dass rund 80% der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in geschlossenen Waldflächen liegen. Teilweise liegen die Flächen auch in Vorranggebieten für die Forstwirtschaft gemäß ROP 2006 oder gemäß ROP-Entwurf 2011.

Die Vorrangflächen für die Forstwirtschaft entfalten gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz - Entwurf „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013 keine generelle Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung.

Es sind jedoch Zielabweichungsverfahren für die Flächen innerhalb der bestehenden Vorranggebiete für die Forstwirtschaft durchzuführen.

Als Waldbestände, die eine Nutzung von Windenergie nicht zulassen, werden vom Forstamt Ahrweiler Naturwaldreservate, forstliche Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters (Vorranggebiete Forst gem. ROP-Entwurf 2011) aufgeführt.

Die alten Laubwaldbestände über 120 Jahre stellen nach Aussage des Forstamtes Ahrweiler nicht grundsätzlich ein Ausschlusskriterium dar. Auf der Genehmigungsebene wäre für jeden Einzelstandort zu prüfen, ob Windenergieanlagen innerhalb dieser Waldflächen errichtet werden können.

Über alte Laubwaldflächen im Privatwald liegen dem Forstamt keine Informationen vor.

Die mitgeteilten Naturwaldreservate, forstlichen Versuchsflächen, Genressourcenbestände und Bestände des Erntezulassungsregisters (Vorranggebiete Forst gem. ROP-Entwurf 2011) sind als „harte“ Tabukriterien in die Planung einzustellen, da die Flächen keine Windenergienutzung zulassen.

Die mitgeteilten alten Laubwaldbestände über 120 Jahre entfalten keine Ausschlusswirkung für die Flächennutzungsplanung Teilplanung Windenergie.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse wird der Nordteil der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 73** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 88 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

13. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Vorlage: 950/287/2016

Beschluss:

13. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 07.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilte Liste archäologischer Funde wird zur Kenntnis genommen.

**Die Funde stellen kein absolutes Tabukriterium für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dar.
Im Rahmen der Anlagengenehmigung wären die Hinweise zu beachten.**

Es ergeben sich aus der vorliegenden Stellungnahme keine Erfordernisse den Flächennutzungsplan Teilplan Windenergienutzung zu ändern.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 74** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 89 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

**14. Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Autobahnamt Montabaur
Vorlage: 950/288/2016**

Beschluss:

- 14. Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität, Autobahnamt Montabaur vom 01.03.2013**

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die vom Autobahnamt mitgeteilten Abstandsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz - Entwurf „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013 wird aufgeführt, dass die Masten von Windenergieanlagen mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein sollen, wie die Baubeschränkungszone reicht.

Im Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass der Rotor in die Baubeschränkungszone, jedoch nicht in die Bauverbotszone ragen darf.

Die Baubeschränkungszone der qualifizierten Straßen wurden bereits durch Beschlussfassung unter 950/235/2016 als weiche Tabukriterien in die Flächennutzungsplanung einzustellen.

Zu Bundesautobahnen sind damit Korridore von 100 m, zu Bundesstraßen und Landesstraßen von 40 m und zu Kreisstraßen von 30 m einzuhalten. Auf die vorstehende Beschlussfassung unter Ziffer VII, 2 d (Vorlagennummer 950/235/2016) wird Bezug genommen

Die Planzeichnung und die Begründung werden angepasst.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 75** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 90 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

15. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Vorlage: 950/289/2016

Beschluss

15. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 04.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan Teilplan Windenergie ist bereits erwähnt, dass die Positivflächen teilweise von bestehenden oder erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden.

Es ist ebenfalls bekannt, dass die vorgesehenen Flächen für die Windenergienutzung teilweise von Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung überlagert werden.

Nach G 1, Kapitel 4.2.6 RROP 2006 sollen in den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Rohstofflagerstätten, für die auch andere Nutzungsansprüche vorhanden sind.

Nach dem Entwurf „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013 sind Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung nicht als pauschale Ausschlüsse für die Windenergienutzung zu formulieren.

Der Rat der Verbandsgemeinde hat bereits beschlossen, dass Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung nicht als Ausschlusskriterium behandelt werden.

Auf die vorstehende Beschlussfassung unter Ziffer VII, 2, g (Vorlage Nr. 950/238/2016) wird Bezug genommen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 76** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 91 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

16. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West

Vorlage: 950/292/2016

Beschluss:

16. Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden vom 04.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Informationen über die Überlagerung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit dem Bauschutzbereich, bzw. der Kontrollzone des militärischen Flugplatzes Büchel sowie über die unterschiedlichen Bauhöhenbeschränkungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse wird der Nordteil der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016), so dass hier auch keine Ausschlüsse oder Bauhöhenbeschränkungen für Einzelflächen erforderlich sind.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 77** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 92 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
-

X. Einzelbeschlüsse
17. Stellungnahme der Zentralstelle für Polizeitechnik
Vorlage: 950/293/2016

Beschluss:

17. Stellungnahme der Zentralstelle für Polizeitechnik vom 31.01.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Da das betroffene Gebiet im Geltungsbereich der 12. Änderung liegt, und dort bereits behandelt wurde, ist eine Behandlung im Rahmen der 14. Änderung entbehrlich.

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich.

„Kenntnisnahme“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 78** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 93 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse
18. Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz
Vorlage: 950/294/2016

Beschluss:

18. Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Mayen- Koblenz vom 27.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Zu 1:

Es liegen keine Widersprüche zu überörtlichen Planung vor.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2014 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Zu 2.

Es wird keine Mindestwindhöflichkeit festgelegt.

Zu 3.

Die Ausschlusswirkung gilt nur für raumbedeutsame Anlagen, d.h. mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m.

Zu 4 a)

Pufferabstände um Naturschutzgebiete sind aus im Sachverhalt geschilderten Gründen kein pauschales weiches Ausschlusskriterium. Die Auswirkungen wären im Einzelgenehmigungsverfahren zu klären.

Zu 4 b)

Kein Beschluss erforderlich.

Zu 4 c)

Wie im Sachverhalt erläutert, wurde im Rahmen der Studie „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“¹ teilweise eine andere Einstufung als in der Stellungnahme dargestellt vorgenommen.

Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“ sowie der FFH-Gebiete „Nettetal“ und „Wacholderheiden der Osteifel“ durch die Bauleitplanung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es sollen vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes

¹ Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & LUWG Rheinland-Pfalz RICHARZ, K., HORMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T., 2012

Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden.

Unter Bezug auf den Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016) kann auf die Durchführung vertiefender Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen verzichtet werden.

Zu 4 d)

Das Landschaftsschutzgebiet bildet gem. Beschluss zu IX 1 (Vorlagennummer 950/262/2016) für sich allein genommen kein Ausschlusskriterium, wird aber nach Beschluss zu VII 3 b) (Vorlagennummern(950/241/2016) in der Landschaftsbildanalyse besonders berücksichtigt.

Darüber hinaus wird auf die Beschlussfassung unter Ziffer X, Nr. 2 (Vorlagennummer 950/274/2016) verwiesen.

Zu 4. e)

Pauschal geschützte Biotop bilden nach Beschluss zu VI (Vorlagennummer 950/226/2016) ein hartes Ausschlusskriterium, die übrigen von BUND genannten Biotop bzw. Wälder bilden auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein pauschales Ausschlusskriterium.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 79** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 94 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

19. Stellungnahme der NABU

Vorlage: 950/295/2016

Beschluss:

19. Stellungnahme der NABU-Gruppe Mayen und Umgebung vom 23.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Im Rahmen der Planung wurden Gutachten zu windkraftsensiblen Vogelarten und zur Fledermausfauna erstellt sowie sonstige vorliegende Datengrundlagen zu windkraftsensiblen Tierarten ausgewertet. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten sind in der Planung berücksichtigt, die Auswirkungen auf FFH- und VSG-Gebiete vorgeprüft.

Die Untersuchungen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss; die durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen kommen aber zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ durch die Bauleitplanung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 80** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 95 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

20. Gemeinsame Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.

Vorlage: 950/296/2016

Beschluss:

20. Gemeinsame Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. vom 12.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Anregung, in großflächig von Wald betroffenen Bereichen windkraftfreie Korridore zu lassen, wird zur Kenntnis genommen.

Ggfls. erforderliche Ersatzaufforstungen sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu klären.

Eine Notwendigkeit, über die gem. vorstehenden Beschlussfassungen unter Vorlagen Nrn. 950/226/2016 ff festgelegten Ausschlüsse innerhalb von Waldflächen hinaus Waldflächen freizuhalten, wird nicht gesehen.

Auf die Beschlussfassung unter Nrn. 950/226/2016 ff wird verwiesen.

Eine Notwendigkeit den Katalog der Tabukriterien zu erweitern, ergibt sich nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 81** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 96 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

21. Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Rheinland-Pfalz

Vorlage: 950/298/2016

Beschluss:

21. Stellungnahme des Landesverbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Rheinland-Pfalz vom 27.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Zunächst wird auf die Beschlüsse zu den Vorlage Nrn. 950/226/2016 ff verwiesen.

Eine Umweltprüfung ist der vorliegenden Begründung beigelegt.

Die in der Anlage mitgeteilte Pressemitteilung der 10 anerkannten Naturschutzverbände wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht allerdings nicht dem aktuellen Stand der LEP- IV-Fortschreibung.

Auch das Positionspapier des Eifelvereins zum Thema regenerative Energien/ Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um allgemeine Hinweise für die Ausweisung von Windenergiestandorten, konkrete Anpassungserfordernisse lassen sich hieraus nicht ableiten.

Die von der VG in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen kommen zu nachfolgendem Ergebnis:

Die in der Stellungnahme aufgeführten Traumpfade führen isoliert betrachtet zu keiner Unverträglichkeit mit den geplanten Konzentrationszonen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 950/270/2016).

Die bedeutenden Räume für Natur und das Landschaftsbild wurden in der Landschaftsbildanalyse herausgearbeitet.

Das Ergebnis ist eine Bewertung der Bedeutung und Funktion der Landschaftsraumeinheiten für die landschaftsbezogene Erholung und Wahrnehmung der Landschaft.

In der Konsequenz werden Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, die zudem im Landschaftsschutzgebiet liegen und in Räumen, die als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen sind bzw. zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (ab Zone III hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium) gehören, aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als Vorrangflächen für WEA ausgeschlossen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als Anlage-Nr. 82 beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 97 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

22. Stellungnahme der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik Vorlage: 950/299/2016

Beschluss:

22. Stellungnahme der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik vom 06.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Hinweise auf die Traumpfade werden entgegen genommen.

Die von der VG in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen kommen zu nachfolgendem Ergebnis:

Die in der Stellungnahme aufgeführten Traumpfade führen isoliert betrachtet zu keiner Unverträglichkeit mit den geplanten Konzentrationszonen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 950/270/2016).

Die bedeutenden Räume für Natur und das Landschaftsbild wurden in der Landschaftsbildanalyse herausgearbeitet.

Das Ergebnis ist eine Bewertung der Bedeutung und Funktion der Landschaftsraumeinheiten für die landschaftsbezogene Erholung und Wahrnehmung der Landschaft.

In der Konsequenz werden Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, die zudem im Landschaftsschutzgebiet liegen und in Räumen, die im Entwurf des RROP als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen sind bzw. zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (ab Zone III

hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium) gehören, aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als Vorrangflächen für WEA ausgeschlossen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 83** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 98 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

23. Stellungnahme der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz

Vorlage: 950/300/2016

Beschluss:

23. Stellungnahme der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz vom 13.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Eine Beschlussfassung ist entbehrlich.

„Kenntnisnahme“

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 84** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 99 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

24. Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes

Vorlage: 950/301/2016

Beschluss:

24. Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 07.03.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Hinweis auf die Berücksichtigung der Auswirkungen der Windenergiestandorte auf das Schutzgutes Klima wird aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die Beschlüsse zu den Ziffern VI bis IX verwiesen. Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf Ziffer V. (Vorlage Nr. 950/225/2016) der vorstehenden Beschlussvorlage verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 85** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 100 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

25. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Vorlage: 950/302/2016

Beschluss:

25. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 20.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Vorsorgeabstand zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen wird von ursprünglich einmal vorgesehenen 400 m auf 500 m angehoben. Hierbei handelt es sich um ein weiches Tabukriterium, welches generell der Abwägung des Verbandsgemeinderates unterliegt.

Die bisherigen Darstellungen in der Planzeichnung sind soweit noch nicht geschehen anzupassen und die Begründung zum Flächennutzungsplan zu ergänzen.

Verwiesen wird hierzu auch auf den Beschluss des BVerwG vom 11.12.2006 (BVerwG 4 B 72.06). Das Gebot der Rücksichtnahme schützt die Nachbarschaft vor unzumutbaren Einwirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen. Dazu zählt auch die „optisch bedrängende“ Wirkung durch Drehbewegungen der Rotoren von WEA'en.

Bei einer unterstellten Höhe einer WEA von 200 m, bedeutet ein Mindestabstand von 500 m mehr als das Zweifache ihrer Gesamthöhe. Insoweit dürften auf der Ebene des FNP die berechtigten Belange der Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich angemessen berücksichtigt werden.

Die mitgeteilten Hinweise der Landwirtschaftskammer sind auf der Genehmigungsebene zu beachten.

Der Hinweis auf § 15 (3) BNatSchG, nach dem bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht wird zur Kenntnis genommen und ist bei der weiteren Einzelgenehmigungsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 86** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 101 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

26. Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Vorlage: 950/303/2016

Beschluss:

26. Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vom 20.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die vom Landesjagdverband vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind auf der folgenden Genehmigungsebene entsprechend zu beachten.

Ein Anpassungsbedürfnis des Flächennutzungsplanes ergibt sich nicht.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 87** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 102 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

27. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Koblenz

Vorlage: 950/304/2016

Beschluss:

27. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Koblenz vom 28.01.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Bestehende Betriebe genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

Zu Ortslagen werden Schutzabstände von 1000 m eingehalten, sodass nicht von Einschränkungen für innerörtliche Betriebserweiterungen ausgegangen werden kann. Zu bestehenden Gewerbegebieten werden keine pauschalen Schutzabstände eingehalten.

Aus Sicht des Verbandsgemeinderates besteht hier kein generelles Schutzbedürfnis.

Im Entwurf „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013 werden in Gegensatz zu Wohngebieten keine pauschalen Schutzabstände zu Gewerbegebieten empfohlen.

Die Wirkungen der Windenergienutzung für das öffentliche Wohl werden im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Beschlüsse unter den Ziffern IV bis IX verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 88 beigelegt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 103 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

28. Stellungnahme der Bundesnetzagentur,
der KEVAG Telekom GmbH,
der Rhein-Main-Rohleitungsgesellschaft mbH.,
der Amprion GmbH,
der Ericsson GmbH,
der PLEdoc GmbH,
der E-Plus Mobilfunk GmbH & CO. KG,
der Westnetz GmbH,
der Telefónica Germany GmbH & Co OHG,
der Deutschen Funkturm GmbH und
der DB Services Immobilien GmbH

Vorlage: 950/305/2016

Beschluss:

28. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 22.01.2013, der KEVAG Telekom GmbH vom 22.01.2013, der Rhein-Main-Rohleitungsgesellschaft mbH. vom 28.01.2013, der Amprion GmbH vom 23.01.2013, der Ericsson GmbH vom 31.01.2013, der PLEdoc GmbH vom 07.02.2013, der E-Plus Mobilfunk GmbH & CO. KG vom 05.03.2013, der Westnetz GmbH vom 12.02.2013, der Telefónica Germany GmbH & Co OHG vom 28.02.2013, der Deutschen Funkturm GmbH vom 25.02.2013 und der DB Services Immobilien GmbH vom 12.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die seitens der Versorgungsträger mitgeteilten Hochspannungsfreileitungen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Mindestabstände zu den Leitungen werden nicht eingetragen.

Mindestabstände zu Bahnanlagen und Bahnstromleitungen werden ebenfalls nicht eingetragen.

Der Verlauf des außer Betrieb befindlichen Nachrichtenkabels wird gemäß den mitgeteilten Unterlagen angepasst.

Die mitgeteilten Richtfunkstrecken werden nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen, bereits nachrichtlich eingetragene Richtfunktrassen werden aus der Planzeichnung entnommen.

Die Planzeichnung wird angepasst und die Begründung ergänzt.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 89** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 104 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

29. Stellungnahme der Ortsgemeinde Bermel

Vorlage: 950/306/2016

Beschluss:

29. Stellungnahme der Ortsgemeinde Bermel vom 29.01.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Bezüglich der Schutzabstände wird auf die vorstehende Beschlussfassung unter Ziffer VII, Nr. 1 a (Vorlage Nr. 950/323/2016) verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 90** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 105 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

30. Stellungnahme

der Ortsgemeinde Nachtsheim,
der Ortsgemeinde Anschau und
der Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage: 950/307/2016

Beschluss:

30. Stellungnahme der Ortsgemeinde Nachtsheim vom 24.02.2013, der Ortsgemeinde Anschau vom 25.02.2013 und der Ortsgemeinde Herresbach vom 19.03.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Abwägungsentscheidung zu Mimbach wurde im Rahmen der 12. Änderung des FNP getroffen.

Abweichender Beschluss, aufgrund Empfehlung des Bau- und Planungssowie Struktur- und Umweltausschusses vom 20.01.2016:

Betreffend den Ortsteil Eschbach hat die Bauverwaltung aufgrund eines Ortstermins festgestellt, dass der Siedlungsbereich von Eschbach dem § 35 BauGB (Außenbereich) zuzuordnen ist (siehe beigefügten Prüfvermerk). Diese Einschätzung wurde durch das beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.04.2014 bestätigt.

Gemäß dem beschlossenen Kriterienkatalog (Ziffer VII, Nr. 1 [Vorlage Nr. 950/323/2016]) wird daher für Eschbach ein Schutzabstand von 500 m festgelegt, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Überplanung (gemäß BauGB) durch die Ortsgemeinde Herresbach, bzw. einer später erforderlichen Neubewertung, aufgrund neuer tatsächlicher Nutzung in der Wohnbebauung oder anderer bauleitplanerisch relevanter Belange."

Im Übrigen wird auf die Vorlagen Nrn. 950/229/2016 und 950/241/2016 verwiesen.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 91** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 106 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

31. Stellungnahme der Ortsgemeinde Hirten

Vorlage: 950/308/2016

Beschluss:

31. Stellungnahme der Ortsgemeinde Hirten vom 24.01.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

An dem festgelegten planungsrechtlichen Schutzabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen (weiches Tabukriterium) wird gemäß Beschlussfassung unter Ziffer VII. 1. a (Vorlage Nr. 950/323/2016) festgehalten.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 92** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 107 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

32. Stellungnahme

der Ortsgemeinde Virneburg,
der Ortsgemeinde Baar und
der Ortsgemeinde Nachtsheim (s. Ziffer 30)

Vorlage: 950/309/2016

Beschluss:

- 32. Stellungnahme der Ortsgemeinde Virneburg vom 27.02.2013, der Ortsgemeinde Baar vom 19.02.2013 und der Ortsgemeinde Nachtsheim vom 24.02.2013 (s. Ziffer 30)**

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder **Heribert Hänzgen (CDU)** und **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Beschlüsse unter den Ziffern IV bis IX verwiesen.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 93** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 108 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen
-

X. Einzelbeschlüsse
33. Stellungnahme der Ortsgemeinde Kaltenborn
Vorlage: 950/310/2016

Beschluss:

33. Stellungnahme der Ortsgemeinde Kaltenborn vom 13.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Abstände zu Jammelshofen, Berghotel Hohe Acht und Wochenendhausgebiet „Auf der Neideck“ wird auf die Beschlussfassung unter Ziffer VII. 1. a (Vorlage Nr. 950/323/2016) Bezug genommen.

Bezüglich der Behandlung des Kaiser Wilhelm Turmes wird auf die Beschlussfassung unter Nr. 950/265/2016 verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 94** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 109 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse
34. Stellungnahme
der Ortsgemeinde Kirchwald,
der Ortsgemeinde Langenfeld und
der Ortsgemeinde Haurath
Vorlage: 950/311/2016

Beschluss:

34. Stellungnahme der Ortsgemeinde Kirchwald vom 18.02.2013, der Ortsgemeinde Langenfeld vom 30.01.2013 und der Ortsgemeinde Haurath vom 27.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird der Aspekt der Erholung berücksichtigt:

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind unter dem Beschlussvorschlag Nr. 950/225/2016 festgelegt.

Im Übrigen ergibt sich aus den vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen folgendes:

In Bezug auf das Landschaftsbild hat der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel vorstehend beschlossen, die gleichen Kriterien wie im Südteil anzuwenden (Vorlagen 950/226/2016 ff).

Als Ergebnis werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen als Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen (Vorlage Nr. 950/241/2016).

Die von der Ortsgemeinde Haurath vorgetragene Belange werden im Rahmen der 12. Änderung Teilbereich „Süd“ behandelt.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 95** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 110 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

35. Stellungnahme

des Herrn Hubert Löhndorf,
des Herrn Tobias Fuchs,
des Herrn Herbert Martini,
der Frau Sylvia Stein im Namen der Erbengemeinschaft Kolligs,
der Herren Josef und Werner Michels und
des Herrn Klaus Simonis

Vorlage: 950/312/2016

Beschluss:

35. Stellungnahme des Herrn Hubert Löhndorf vom 18.02.2013, des Herrn Tobias Fuchs vom 13.02.2013, des Herrn Herbert Martini vom 08.02.2013, der Frau Sylvia Stein im Namen der Erbengemeinschaft Kolligs vom 01.02.2013 der Herren Josef und Werner Michels vom 03.02.2013 und des Herrn Klaus Simonis vom 20.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Zu den allgemein vorgetragene Belangen wird auf die vorstehend gefassten Beschlüsse unter Ziffern V – IX (Vorlagen Vorlage Nr. 950/225/2016 ff) verweisen.

Die sich vorwiegend auf den Geltungsbereich der 12. Änderung - Teilplan „Süd“ - beziehenden Stellungnahmen werden im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens behandelt.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 96** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	26
Nein	1
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 111 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

36. Stellungnahme

der Frau Dr. Anja Baronetzky-Mercier,

des Herrn Christoph Müller,

der Herren Joachim Freund, Walter Steffens, Thomas Klammer und der

Frau Ruth Kaul,

der Wildvogel-Pflegestation Kirchwald,

der Frau Andrea Friebe und des Herrn Martin Friebe,

der Frau Klara Neis,

der Frau Bärbel von Loessl und des Herrn Bernhard von Loessl,

der Frau Heike Seidel und des Herrn Joachim Seidel,

des Herrn Max Wilhelm Schenck und

der Frau Sylke Hamel und des Herrn Marc Hamel

Vorlage: 950/313/2016

Beschluss:

36. Stellungnahme der Frau Dr. Anja Baronetzky-Mercier vom 26.02.2013, des Herrn Christoph Müller vom 20.02.2013, der Herren Joachim Freund, Walter Steffens, Thomas Klammer und der Frau Ruth Kaul, vom 15.02.2013, der Wildvogel-Pflegestation Kirchwald vom 03.02.2013, der Frau Andrea Friebe und des Herrn Martin Friebe vom 05.02.2013, der Frau Klara Neis vom 07.02.2013, der Frau Bärbel von Loessl und des Herrn Bernhard von Loessl vom 04.02.2013, der Frau Heike Seidel und des Herrn Joachim Seidel vom 05.02.2013, des Herrn Max Wilhelm Schenck vom 05.02.2013 und der Frau Sylke Hamel und des Herrn Marc Hamel vom 23.01.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu den allgemein vorgetragenen Belangen wird auf die vorstehend gefassten Beschlüsse unter Ziffern V – IX (Vorlagen Nr. 950/225/2016 ff) verwiesen.

Im Rahmen der Planung wurden Gutachten zu windkraftsensiblen Vogelarten und zur Fledermausfauna erstellt sowie sonstige vorliegende Informationen zu windkraftsensiblen Tierarten ausgewertet. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten sind in der Planung berücksichtigt, die Auswirkungen auf FFH- und VSG-Gebiete vorgeprüft.

Die durchgeführten Untersuchungen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss. Die erstellten Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ durch die Bauleitplanung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Im Übrigen wären Auswirkungen auf Fledermausvorkommen und Zugvögel auf der Ebene der Einzelgenehmigung, konkret auf den jeweiligen Anlagenstandort bezogen, zu untersuchen. Gleiches gilt für die alten Laubwaldbestände.

Der Schattenwurf von Windenergieanlagen ist in dem pauschalen Vorsorgeabstand um Siedlungsflächen berücksichtigt, zudem kann die Einhaltung einer maximalen Beschattungsdauer im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2014 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als Anlage-Nr. 97 beige-fügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 112 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

37. Stellungnahme des Herrn Hermann-Josef Schäfer

Vorlage: 950/314/2016

Beschluss:

37. Stellungnahme des Herrn Hermann-Josef Schäfer vom 25.02.013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abweichender Beschluss, aufgrund Empfehlung des Bau- und Planungssowie Struktur- und Umweltausschusses vom 20.01.2016:

Betreffend den Ortsteil Eschbach hat die Bauverwaltung aufgrund eines Ortstermins festgestellt, dass der Siedlungsbereich von Eschbach dem § 35 BauGB (Außenbereich) zuzuordnen ist (siehe beigefügten Prüfvermerk). Diese Einschätzung wurde durch das beigefügte Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.04.2014 bestätigt.

Gemäß dem beschlossenen Kriterienkatalog (Ziffer VII, Nr. 1 [Vorlage Nr. 950/323/2016]) wird daher für Eschbach ein Schutzabstand von 500 m festgelegt, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Überplanung (gemäß BauGB) durch die Ortsgemeinde Herresbach, bzw. einer später erforderlichen Neubewertung, aufgrund neuer tatsächlicher Nutzung in der Wohnbebauung oder an-

derer bauleitplanerisch relevanter Belange."

Im Übrigen wird auf die Vorlagen Nrn. 950/229/2016 und 950/241/2016 verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 98** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 113 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

38. Stellungnahme des Herrn Norbert Steinhaus

Vorlage: 950/315/2016

Beschluss:

38. Stellungnahme des Herrn Norbert Steinhaus vom 29.01.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Örtlichkeit erfolgt eine Behandlung der v. g. Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 12. Änderung Teilplan „Süd“.

Im Übrigen wird auf die vorsehende Beschlussfassung unter Ziffer VII, 1, a Bezug genommen. (Vorlage Nr. 950/323/2016).

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 99** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 114 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

39. Stellungnahme des Herrn Wolfgang Probst

Vorlage: 950/316/2016

Beschluss:

39. Stellungnahme des Herrn Wolfgang Probst vom 22.02.2013

Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder **Martin Schmitt (CDU)** und **Wolfgang Probst (FDP)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Soweit die Stellungnahme den Teilbereich der 12. Änderung – Teilplan „Süd“ betrifft, wird die Stellungnahme in diesem Verfahren behandelt.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse wird der Nordteil der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 100** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	26
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	2

- 115 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse
40. Stellungnahmen
der NES AG und
der ENP Wind GmbH
Vorlage: 950/317/2016

Beschluss:

40. Stellungnahmen der NES AG vom 20.02.2013 und der ENP Wind GmbH vom 19.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Soweit es sich um den Geltungsbereich der 12. Änderung – Teilplan „Süd“ handelt, erfolgt eine Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens.

Betreffend den Geltungsbereich der 14. Änderung (Teilgebiet „Nord“) wird auf die vorstehenden Beschlussfassungen unter den Ziffern V bis IX (Vorlagen Nr. 950/225/2016 ff) Bezug genommen.

Nach Vorlage aller gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich für diese Stellungnahme keine weiteren Aspekte, die in die Abwägung einfließen müssten.

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 101** beige-fügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 116 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegan-genen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

41. Stellungnahmen

der Frau Christine Moog, der Frau Karin Meyer und der Frau Sabine Moog,

des Herrn H. Frießem und

des Herrn Christian Müller sowie der Frau Barbara Müller

Vorlage: 950/318/2016

Beschluss:

- 41. Stellungnahmen der Frau Christine Moog, der Frau Karin Meyer und der Frau Sabine Moog vom 20.02.2013, des Herrn H. Frießem vom 13.01.2013, vom 14.01.2013 und vom 02.02.2013 und des Herrn Christian Müller sowie der Frau Barbara Müller vom 20.02.2013.**

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied **Karl Leu (SPD)** hat den Sitzungssaal verlassen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Zunächst stellt der Rat fest, dass sich in der Zwischenzeit das Landschaftsbild bedingt durch fünf raumbedeutsamen Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemarkung Kürrenberg erheblich verändert hat und sich diese Veränderung auch auf das Gebiet der VG Vordereifel nachhaltig auswirkt.

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Beschlüsse unter Ziffern V bis IX (Vorlagen Nr. 950/225/2016) verwiesen.

Nach Vorlage aller in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen ergeben sich folgende Abwägungsentscheidungen:

Die Untersuchungen zur Fauna bzw. die Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen führen nicht zu einem direkten pauschalen Ausschluss, wenn auch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, des FFH-Gebiets „Nettetal“ sowie des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können und vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 201 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III 4) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahmen sind dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 102** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

117 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord

- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

42. Herrn Franz - Josef Schneider

Vorlage: 950/319/2016

Beschluss:

42. Herrn Franz - Josef Schneider vom 14.05.2012

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis.

Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen macht die Verbandsgemeinde Vordereifel von der Möglichkeit des Lenkens gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, um Standorte für nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen (WKA) festzulegen und damit gleichzeitig diese auf allen übrigen Flächen des Verbandsgemeindegebietes auszuschließen.

Im Hinblick auf die Kriterien, die den Entscheidungen des VG-Rates zugrunde liegen, wird auf die Ziffern V - IX (Vorlagen Nrn. 950/225/2016 ff) der vorstehenden Beschlussfassungen verwiesen.

Aus dem Vortrag selbst ergibt sich kein städteplanerischer Grund für eine Planänderung.

Im Übrigen wird auf die Beschlussfassung unter Vorlage Nr. 950/241/2016 verwiesen.

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 103** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 118 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

43. Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage: 950/320/2016

Beschluss:

43. Ortsgemeinde Herresbach vom 14.03.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Betreffend den Geltungsbereich der 14. Änderung (nördlicher Teil) wird auf die vorstehenden Beschlussfassungen unter Ziffern V bis IX (Vorlagen Nrn. 950/225/2016 ff), insbesondere VII, 1a (Vorlage Nr. 950/323/2016), verwiesen.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse wird der Nordteil der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Die Stellungnahme ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 104** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 119 **14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord**
- Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen

X. Einzelbeschlüsse

- 44. Abbruch Gebäude Neuvirneburg**
Vorlage: 950/321/2016
-

Beschluss:

44. Abbruch Gebäude Neuvirneburg

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Wie bereits im Verfahren zur Aufstellung der 12. Änderung beschlossen, fasst der Rat auch für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Beschluss den Schutzabstand von 500 m um das ehemalige Wohngebäude Neu-Virneburg aufzuheben, nachdem der Abbruch erfolgt ist.

Karte „Neuvirneburg mit ehemaligem Wohnhaus“ ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 105** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

- 120 **14. Änderung FNP VG Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung - Rämlicher Teilplan "Nord"**
- Beratung und Beschlussfassung über die Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Planauslegungsbeschluss:
Vorlage: 950/330/2016
-

Beschluss:

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Martin Schmitt (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

Nachdem der Verbandsgemeinderat über die im Verfahren nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abschließend im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beraten und entschieden hat, wird der Entwurf der 14. Änderung des FNP (siehe beigelegte Planzeichnung) und der Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes und aller weiteren, dazugehörigen Unterlagen in der vorliegenden Fassung gebilligt

Die Verwaltung wird beauftragt, die v. g. Entwurfsunterlagen und die nachgenannten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich, in der Verwaltung auszulegen.

Stellungnahmen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung – für das gesamte Gebiet der VG Vordereifel aus den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Relevanz für die Belange des Naturschutzes

Schutzgut Mensch

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Die Immissionsrichtwerte hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sind einzuhalten.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen.

Um landwirtschaftliche Hofflächen soll ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Stadtverwaltung Mayen:

Mayen wäre durch Windkraftanlagen zu 2/3 umgeben, langfristige Auswirkungen auf Wohn- und Lebensqualität der Bürger und den Tourismus sind nicht absehbar. Auf Alzeim wirken die Flächen 9, 12, 14, 19, 23, 24 und 25. Auf Nitztal die Flächen 17, 29 und 7 sowie auf Kürrenberg die Flächen 17, 29, 1, 7, 10, 13, 3, 36, 8, 40 und 2, dort ist die Einwirkung aufgrund der Höhenlage des Ortsteils mit weitem Blick besonders herauszuheben.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung entstehen auch Immissionen, Nachtbeleuchtung und Minderung des Freizeitwertes der Naherholungsbereiche. Wirtschaftliche Einbußen, insbesondere im Tourismus werden nicht ausgeschlossen.

Gemeindeverwaltung Kaltenborn:

Von Jammelshofen sollen 1.000 m und von den Einzelgebäuden Berghotel Hoheacht und dem Wochenendhausgebiet „Auf der Neidecke“ 500 m Abstand gehalten werden.

Rhein-Mosel-Eifel-Touristik:

Touristisch relevante Landschaftsbilder wie Wacholderheiden sind zu schützen, Korridore und Sichtachsen von hoher touristischer Relevanz sind freizuhalten. Überformung der Landschaft führt zum Rückgang an Touristen, was auch einen wirtschaftlichen Aspekt hat. 7 von 8 Traumpfaden im Verbandsgemeindegebiet und 3 in der Verbandsgemeinde Mendig sind von Konzentrationsflächen berührt. Windkraftanlagen können laut Deutschem Wanderinstitut zu Punkteabzug bei der Bewertung von Prädikatswanderwegen führen.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz:

Vorkehrungen gegen Eiswurf sind zu treffen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schattenwurf, Infraschall, Nachtbeleuchtung

Beeinträchtigung des Naturtourismus (Traumpfade, Panoramaweg) und der Erholung

Lage der Konzentrationsflächen im unmittelbaren Sichtbereich zu den Wohngebieten „Zum Nitzblick“, „Im Fraustück“, „Auf dem Berg“ (Kirchwald)

Schutzgut Tiere und Pflanzen

SGD Nord:

Schutzabstand Rotmilan 1.000 bis 1.500 m, grundsätzlich 1.500 m, im begründeten Einzelfall 1.000 m, aber nur bei spezieller Funktionsraumanalyse mit CEF- und FCS Maßnahmen (einschl. Monitoring), gesamte artenschutzrechtliche Belange sind abzuarbeiten

Hinweis auf Schwarzstorchhorst ca. 1,7 km südlich von Brücktal, westlich der B 410, Flächen 6 und 5 (teilweise) müssten entfallen.

Zentralstelle der Forstverwaltung in Abstimmung mit dem Forstamt Ahrweiler:

Zusammenhängende Laubwaldbestände ab 120 Jahre und besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Waldkomplexe sollen aus der Planung entnommen werden.

Forstamt Ahrweiler:

Mitteilung einzelner Flächen (Laubholzbestände älter als 120 Jahre, Naturwaldreservat Etscheid, forstliche Versuchsfläche, zur Beerntung ausgewiesene Bestände) im Verbandsgemeindegebiet. Hinweis auf Walderhaltung und Ersatzaufforstung bei Rodungen. Ausweisung vorrangig in Nadelholzwaldbeständen und vorge-schädigten Beständen, möglichst unter Nutzung der Forstwege, Verzicht auf Ausweisung in Laubholzaltbeständen, auch wegen Artenschutz und auf Standorten, die durch Rodung erschlossen werden müssen.

Hinweis auf BAT-Monitoring, Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sind durch BAT-Maßnahmenkonzepte (Biotopbaum/Altbaum/Totholz) möglich.

Kreisverwaltung Cochem-Zell:

Hinweis auf Schwarzstorchhorst in der Nähe der Flächen 2, 8 und 40 auf Gemarkungen Bermel und Monreal sowie Brutvorkommen des Rotmilans in früheren Jahren im Grenzbereich der Gemarkungen Hauroth und Bermel sowie Düngenheim und Monreal

BUND:

Auwälder, Biotop-, Boden- und sonstige Schutzwälder, naturnahe, mehrstufig ausgebaute Laubwälder mit plenterartigen Strukturen, alte Wälder über 120 Jahre und Waldränder sind auszuschließen.

NABU:

Forderung von avifaunistischen Gutachten, Hinweis auf einen Uhu-Brutplatz

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald:

Sofern großflächig Wald betroffen ist, sollen windkraftfreie Korridore festgelegt werden.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz:

Windkraftanlagen im Wald sollen eine Mindestnabenhöhe von 100 m haben. Erhöhter Brandschutz für Anlagen im Wald.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Bedrohte Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) haben in den Waldgebieten der Vordereifel ihre Brutplätze und Jagdgebiete. Brutplatz des Schwarzstorches ca. 500 m entfernt von Konzentrationsfläche Kirchwald, Brutplatz Rotmilan im Gebiet.

Konkreter Hinweis auf Brutstätte des Rotmilans bei Kirchwald

Nahrungshabitat vieler geschützter Vogelarten (Nitztal und Nettetal)

Bedeutende Fledermausvorkommen (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus),

u.a. Fläche 1 konkret benannt

Rastplätze von Zugvögeln (Kraniche)

Vorkommen weiterer Greifvogelarten (Bussard, Wespenbussard, Wanderfalke, Waldkauz, Schleiereule) und Spechtarten (Schwarzspecht, Buntspecht, Grünspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Kleiber) sowie Eisvogel, Wasseramsel, Haselhuhn

Vorkommen der Wildkatze, Rotwild, Muffelwild, Baumrind, Dachs, Fuchs, Hase
Lage der Konzentrationsflächen (Kirchwald) in Waldbeständen mit alten (> 120 Jahre) Buchenbeständen und Niederwald erfordert Rodungen; 22 heimische Baumarten (z.B. Mehlbeere, Elsbeere, Wildbirne, Wildapfel, alte Buchen, Eichen, Wildkirsche, Eberesche, Wildapfel, Feldahorn). Rodungen fördern Windwurf

Vorkommen von Wildsträuchern (Hartriegel, Pfaffenhütchen, Felsenmispel, Felsenbirne, Seidelbast, wilde Johannisbeere und Stachelbeere) und Wildblumen (mehrere Schlüsselblumenarten, Felsennelke, Pechnelke, Graslilie, Schwertlilie) sowie seltene Flechten und Farne

Konkret benannt: Fläche 1 nördl. L 10 als Buschlandschaft mit hohem Wacholderanteil, Gemenge von Niederwald, dichtem Buschwerk, Altholz und Nadelholz, Vorkommen von Wildkatze und Fledermäusen, Brutplatz des Schwarzstorches
Flächen 1, 10 und 13 werden hinsichtlich obiger Hinweise zu Fauna und Flora mehrfach aus der Öffentlichkeit als zu entnehmende Flächen genannt.

Schutzgut Boden

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft. Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Betroffenheit von Altablagerungen wird im konkreten Antragsverfahren geprüft

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Konzentrationsflächen überdecken teilweise erloschene Bergwerksfelder.

Überschneidung nordwestlich von Ettringen und südwestlich von Kehrig mit Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung; Flächen 15 und 21 mit Tuff-Lagestätten und Flächen 9 und 18 mit Dachschiefer-Vorkommen.

Schutzgut Wasser

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft. Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Konzentrationsflächen werden von Gewässern II. und III. Ordnung durchflossen bzw. grenzen an diese an, Genehmigung aller baulichen Maßnahmen im Abstand von 40 m bei Gewässern II. Ordnung und von 10 m bei Gewässern III. Ordnung ist erforderlich

Gebiete 15 und 21 liegen in abgegrenzten bzw. noch auszuweisenden Wasserschutzgebieten, Schutzzone II ist nicht betroffen

Ausweisung von Konzentrationsflächen in Vorranggebieten des Grundwasserschutzes wird wegen hoher Schutzfunktion der Deckschichten zugestimmt

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

keine Bedenken, Hinweis auf die Anzeige nach § 20 LWG bei Verwendung wassergefährdender Stoffe in Windkraftanlagen

Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel":

Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Boos Ost und West, Drees, Bermel, Engelskaul und Hausten-Morswiesen sowie die Quellen Heuweg sollen wegen Erweiterungen bzw. Neuausweisung der Wasserschutzgebiete in der Planung dargestellt werden. Flächen 15 und 21 liegen voraussichtlich im neu abzugrenzenden

Wasserschutzgebiet Weibern-Rieden Süd-Ost, Fläche 6 tangiert das WSG des Tiefbrunnen Boos West und liegt vermutlich im künftig neu abgegrenzten WSG.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Auswirkungen auf das Klima sind zu berücksichtigen. Aspekten des Klimaschutzes und Klimawandels ist Rechnung zu tragen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Stadtverwaltung Mayen:

Mayen wäre durch Windkraftanlagen zu 2/3 eingekreist.

Eifelverein:

Kriterien Landschaftsbild und Erholungswert sind wegen der Traumpfade besonders zu berücksichtigen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Veränderung der Topografie durch Erdbewegungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege

Eingehende Prüfung ist in denkmalsensiblen Bereichen (z.B. Schloss Bürresheim bei St. Johann, Genovevaburg in Mayen, Kirche St. Gangolf, Heiligkeuzkapelle in Mertloch, Georgskapelle und Pfarrkirche in Polch, ehem. Stiftskirche in Münstermaifeld, Virneburg mit der Burgruine, Monreal als Ortsbild sowie mit den beiden zugehörigen Burgruinen) erforderlich. Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind gem. § 13 Abs. 1 DSchG genehmigungspflichtig; in Umgebung fällt, wenn ein Eingriff das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erkennbar beeinflusst oder beeinträchtigt. Bei landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Landschaftsbildanalyse ist erforderlich, deren Untersuchungsumfang mit der Direktion Landesdenkmalpflege festzulegen ist. Ein abstrakter Abstrahradius zu einem Kulturdenkmal lässt sich nicht festlegen.

Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Mitteilung der Bodendenkmäler in den Konzentrationsflächen.

Kreisverwaltung Ahrweiler

Die Kulturgüter Nürburg, Ruine Olbrück und Benediktinerabtei Maria Laach sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren, eine Bewertung hat durch eine Landschaftsbildanalyse mit einem Landschaftsbewertungsmodell von einem Nah-, Mittel- und Fernbereich zu erfolgen. Insbesondere Olbrück und Nürburg liegen topografisch exponiert im Fernwirkungsbereich.

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau:

Fernwirkung auf die Nürburg durch Fläche 1 und auf den Kaiser-Wilhelm-Turm bei der Hohen Acht ist durch eine Landschaftsbildanalyse nachzuweisen.

Gemeindeverwaltung Kaltenborn:

Einwirkungen auf den Kaiser-Wilhelm-Turm sollen mittels einer Landschaftsbildanalyse aufgezeigt werden.

Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz:

Keine großflächigen Ausweisungen von Konzentrationsflächen in Landschaftsschutzgebiet, hoher Stellenwert in der Abwägung;

LSG Rhein-Ahr-Eifel: Hinweis auf Rundumblick von der Nürburg, Aussichtsturm Booser Maar und Turm der Hohen Acht, hohe Reliefenergie der Eifel. Kleinteilige Strukturen mit guter Mosaikbildung; keine Vorbelastung mit WKA um Nürburg und Hohe Acht im Umkreis von 15 km (FNP nördl. Teilplan)

LSG Moselgebiet von Schweich bis Koblenz: eher strukturlos, Interpretation der Schutzgebietsverordnung, dass auf strukturlosen (Acker-) Plateauflächen in begründeten Ausnahmefällen Windkraftanlagen zugelassen werden können (außer innerhalb fachlich dargelegter Schutzradien um Großvögel auf den Plateaulagen) (FNP südl. Teilbereich).

BUND:

Pufferzonen um Naturschutzgebiete Hochsimmern, Sulzbusch, Hochstein, Hohe Acht, Dr. Heinrich Menke Park, Wacholderheiden Rassberg und Heidbüchel, Booser Maar und Hochbermel sollen einzelfallbezogen geprüft werden.

FFH- und Vogelschutzgebiete sollen Ausschlussgebiete werden. Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ von der staatlichen Vogelschutzwarte und dem LUWG ergibt in dem Vogelschutzgebieten Ahrgebirge (FNP nördl. Teilplan) und Unteres Mittelrheintal (FNP südl. Teilplan) ein hohes Konfliktpotential, zu den FFH-Gebieten Wacholderheiden der Osteifel, Moseltäler und Nebentäler der Unteren Mosel (FNP südl. Teilplan) und Nitzbach mit Hangwäldern zwischen Virneburg und Nitztal (FNP nördl. Teilplan) ein geringes Konfliktpotential und zum FFH-Gebiet Nettetal (FNP-nördl. Teilplan) ein hohes Konfliktpotential.

Landschaftsschutzgebiete sollen Ausschlussgebiete sein.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind auszuschließen.

NABU:

VSG Ahrgebirge, Unteres Mittelrheintal sowie Mittel- und Untermosel haben gem. Vogelschutzwarte ein mittleres bis hohes Konfliktpotential. Horste und Nahrungshabitate in angrenzenden Verbandsgemeinden sind einzubeziehen. Abstände und Flugkorridore des Fledermausgebietes „Mayener Grubenfeld“ sind zu berücksichtigen. Hinweis auf Wochenstuben in den Kirchen von Monreal und Bermel.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Lage der Konzentrationsflächen im FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel

Kumulation der Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschütztes Biotop 5608-005-20 über Fläche 1 mit entsprechender höherer Wirkung als bei einzelnen Schutzgebieten

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (siehe vorstehend) sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung unberücksichtigt bleiben können, entsprechend § 4 a Abs. 6 BauGB.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung binnen Monatsfrist zu geben. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Die Planzeichnung ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 106** beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	26
Nein	0
Enthaltung	2
Befangenheit	1

- 121 **Bestellung eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde**
Vorlage: 950/199/2016
-

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2. entsprechend dem Wahlvorschlag Ratsmitglied **Jürgen Kanthak (CDU)** zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter nach § 59 Abs. 2 KWG für die Bürgermeisterwahl zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.

Ratsmitglied **Jürgen Kanthak (CDU)** hat die Wahl angenommen.

**122 Antrag der SPD-Fraktion zum Thema Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde
Vorlage: 950/334/2016**

Gegenstand des Antrages:

Die SPD-Fraktion hat mit Email vom 19. Januar 2016 beantragt, in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates das Thema „Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Vordereifel“ zu behandeln.

Zur Begründung wird vorgetragen:

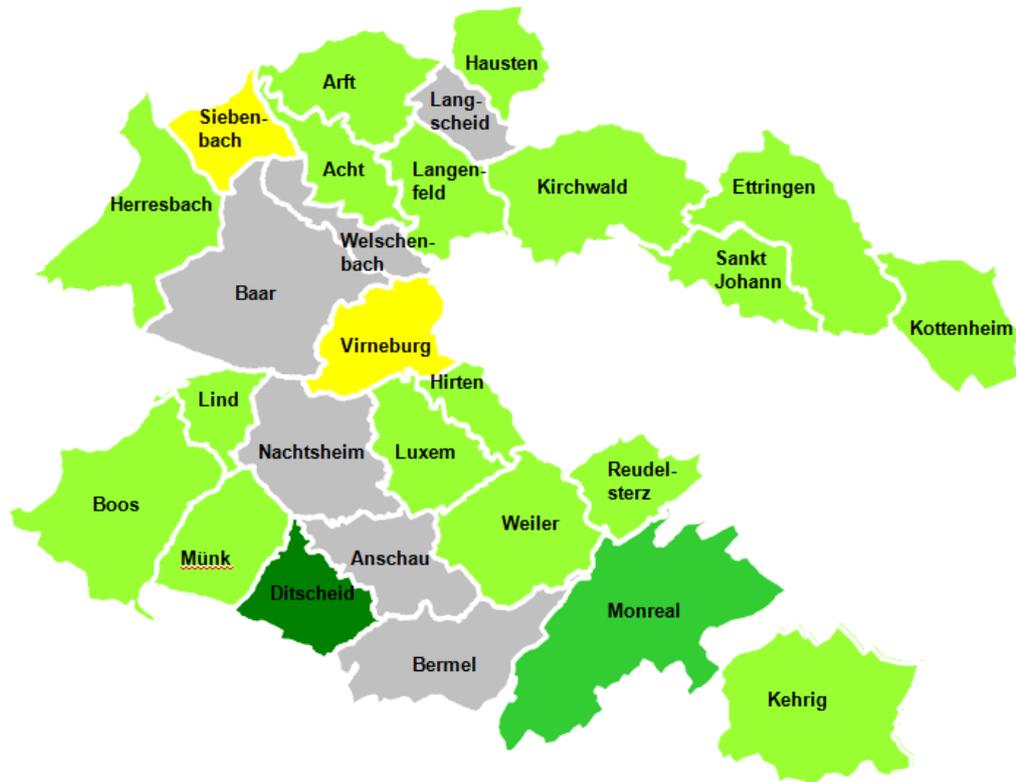
Die Breitbandversorgung in der VG Vordereifel ist in den einzelnen Ortsgemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während die größeren Ortschaften für Internet-Anbieter von Interesse sind, ist die Versorgung der kleineren Orte in der Regel nicht lukrativ und damit uninteressant.

Die SPD-Fraktion beantragt den Sachstand der Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Vordereifel zu ermitteln. Dabei interessiert der derzeitige Ist-Zustand, die Zeitschiene der in Aussicht stehenden Versorgung sowie die Orte oder Ortsteile, wo noch keine Versorgung in Aussicht steht.

Die Orte, wo eine Breitbandversorgung noch nicht in Aussicht steht, sollten aufgefordert werden sich zusammenzuschließen um gemeinsam einen Versorger zu suchen.

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion wird wie folgt Stellung genommen:

Die nachstehende Grafik stellt die aktuelle Versorgung der einzelnen Ortsgemeinden zum Stichtag 31. März 2016 dar.



Legende:

- bis zu 100 MBit/s (FTTH)
- bis zu 50 MBit/s (FTTC, V-WSL)
- bis zu 32 MBit/s
- bis zu 16 Mbit/s
- bis zu 3 MBit/s

Im Wesentlichen ergeben sich die Unterschiede bei den in den einzelnen Ortsgemeinden verfügbaren Bandbreiten aus der Nicht- / Teilnahme an

- dem Förderprogramm zur DSL-Grundversorgung im Landkreis Mayen-Koblenz und
- dem Förderprogramm zur Breitbanderschließung im ländlichen Raum in den Jahren 2010 und 2011.

Hierdurch konnten den Endkunden in den Ortsgemeinden Acht, Arft, Boos, Ditscheid, Ettringen, Herresbach, Hirten, Kottenheim, Langenfeld, Lind, Münk, Reudelsterz, St. Johann und Weiler Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 6 MBit/s im Downstream zur Verfügung gestellt werden. Durch eine Aufrüstung der entsprechenden Technik konnten den Endkunden mit Ausnahme in der Ortsgemeinde Münk bereits Ende 2009 Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 20 MBit/s im Downstream zur Verfügung gestellt werden. Seit der weiteren Aufrüstung im Mai 2010 sind Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 MBit/s im Downstream möglich. Es handelt sich hierbei um Funklösungen, die jedoch nach und nach durch sog. FTTH-Anschlüsse abgelöst werden. In der Ortsgemeinde Ditscheid und dem Ortsteil Weiler-Niederelz stehen bereits flächendeckend FTTH-Anschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 100 Mbit/s und mehr zur Verfügung. Dagegen ist in den Ortsgemeinden Acht, Boos, Ettringen, Herresbach, Hirten, Kottenheim, Langenfeld, Lind, Reudelsterz, St. Johann und Weiler lediglich ein FTTH-Teilausbau erfolgt. Dieser soll möglichst unter Nutzung von Synergieeffekten wie dem Straßenausbau sukzessive fortgesetzt werden. Als Beispiel sind hier der Endausbau der Baugebiete „Auf Buchkammen“ in der Ortsgemeinde St. Johann und „Auf Beckelswasem“ in der Ortsgemeinde Weiler sowie der Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 10 in der Ortsgemeinde Langenfeld zu nennen.

In Ortsgemeinden Hausten, Kirchwald, Kehrig, Luxem und Münk wurden FTTC-Lösungen realisiert, derzeit erfolgt in den Ortsgemeinden Kottenheim und Ettringen ein solcher Ausbau.

Im Übrigen wurde in der Ortsgemeinde Siebenbach eine LTE-Versorgung mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 21,6 MBit/s im Downstream realisiert.

Derzeit unterversorgt (Übertragungsgeschwindigkeit < 30 MBit/s im Downstream, sog. „graue Flecken“) sind die Ortsgemeinden Anschau, Baar, Bermel, Langscheid, Nachtsheim (teilweise), Siebenbach, Virneburg und Welschenbach. Der Ortsgemeinde Langscheid liegt ein Angebot für einen kostenneutralen FTTC-Ausbau vor. Die 7 verbleibenden Ortsgemeinden werden aller Wahrscheinlichkeit nach am Masterplan des Landkreises Mayen-Koblenz teilnehmen. Bis zum 13. April 2016 läuft ein sog. Markterkundungsverfahren im Zusammenhang mit dem Masterplan. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14. April 2016 berichtet.

Ebenfalls wird in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14. April 2016 über den Masterplan bzw. den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz beraten und beschlossen. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage Nr. 950/33572016 verwiesen.

Beschluss:

Fraktionsvorsitzender **Herbert Keifenheim (SPD)** erläutert den eingebrachten Antrag der SPD-Fraktion.

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja	29
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 123 Aufgabenübernahme Breitbandversorgung durch die Verbandsgemeinde und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz**
Vorlage: 950/335/2016
-

Sachverhalt:

Schnelle Internetanschlüsse sind eine unverzichtbare Infrastruktur für Bürger und Unternehmen. Ihre flächendeckende Verfügbarkeit ist ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und ein Beitrag zur Sicherstellung der Attraktivität ländlicher Räume.

Der Breitbandausbau ist eines der wichtigsten wirtschafts- und strukturpolitischen Vorhaben im Landkreis Mayen-Koblenz. Ziel ist es, bis zum Jahr 2018 alle Haushalte im Landkreis mit kabelgebundenem Internet zu versorgen. Aus diesem Grund wurde auf Kreisebene in 2015 ein DSL-Masterplan erstellt, der auf Basis der aktuellen Erschließungssituation die Grundlage für die NGA konforme Breitbanderschließung für alle Haushalte im Landkreis Mayen-Koblenz darstellt.

*NGA = **N**ext **G**eneration **A**ccess Network (NGA-Netz), bezeichnet in der Telekommunikation die Netzwerktechnologie, welche traditionelle leitungsvermittelnde Telekommunikationsnetze wie Telefonnetze, Kabelfernsehnetze, Mobilfunknetze usw. durch eine einheitliche paketvermittelnde Netzinfrastruktur und -architektur ersetzt und zu den älteren Telekommunikationsnetzen kompatibel ist. (Quelle: www.wikipedia.de)

Der Masterplan, der von dem Fachbüro mWerk aus Hannover erstellt wurde, enthält alle Ausbaugebiete, die zusammenfassend ausgebaut werden sollen. Die Vorstellung erfolgte in haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterdienstbesprechung am 8. Dezember 2015. Die Abstimmung mit den Einzelkommunen erfolgte am 25. Januar 2016. An dem Abstimmungsgespräch hat verwaltungsseitig Wirtschaftsförderer Andreas Pung teilgenommen. Aufgrund des derzeitigen Versorgungsgrades wurden die Ortsgemeinden

- Anschau
- Baar
- Bermel
- Langscheid
- Nachtsheim
- Siebenbach
- Virneburg
- Welschenbach

oder Teilbereiche der betreffenden Ortsgemeinden als Projektgebiet berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Ausbaumaßnahmen in den definierten Gebieten ist es erforderlich, die entsprechenden Ausschreibungsverfahren durchzuführen und gleichzeitig die Fördermittel sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu beantragen. Die zentrale Bearbeitung beziehungsweise Antragsstellung erfolgt durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Vor Durchführung der Antragstellung werden der Ausbauzustand sowie die Ausbauplanung der Provider im Rahmen einer sog. Markterkundung auf die Aktualität überprüft. Im Markterkundungsverfahren wird ermittelt, ob innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines NGA-Netzes erfolgen wird. Daher ist eine abgeschlossene Markterkundung eine Grundvoraussetzung für einen Antrag im Rahmen des Bundesförderprogramms. Dieser Schritt ist notwendig, da bei einer ausreichenden Breitbandversorgung nach den geltenden Fördervorgaben diese Gebiete beihilferechtlich nicht mehr förderfähig sind. Im Ergebnis kann die Aussage des Providers, innerhalb der nächsten Jahre eine NGA-konforme Erschließung durchführen zu wollen dazu führen, dass sich in den betreffenden Kommunen eine Fördermittelbeantragung erübrigt. Die betreffenden Kommunen erhalten hierüber Kenntnis.

Zur Bewertung der Förderanträge findet ein sog. Scoring-Modell Anwendung. Dieses Punktesystem bildet die Grundlage für eine Förderentscheidung sowie die Förderhöhe. Der Fördersatz des Bundes beträgt im Regelfall 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Basisfördersatz kann auf bis zu 70 % erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Eine Kombination mit dem Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. In diesem Fall kann der Fördersatz bis zu 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke betragen. Der verbleibende Eigenanteil der Kommune macht demnach mindestens 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke aus.

Nicht die geschätzten Baukosten machen die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil der Kommune aus, sondern die Kosten, die sich als Ergebnis der in der Ausschreibung angegebenen Wirtschaftslücke des preisgünstigsten Anbieters ergibt.

Es bleibt die Entscheidung der betreffenden Ortsgemeinden, ob eine Teilnahme an dem Projekt erfolgen soll. Die Ortsgemeinden Baar, Nachtsheim, Virneburg und Welschenbach haben die Teilnahme am Projekt beschlossen. Die Entscheidungen der Ortsgemeinden Siebenbach, Bermel, Anschau und Langscheid standen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch aus. Über das Ergebnis dieser Beschlussfassungen wird in der Sitzung des Verbandsgemeinderates berichtet.

Den betreffenden Ortsgemeinden wurde im Vorfeld eine Kostenkalkulation übermittelt. Es handelt sich hierbei um die von der beauftragten mWerk GmbH geschätzten Baukosten. In dem Förderantrag ist die nach vorgegebenem Kalkulationsschema zu ermittelnde geschätzte Wirtschaftlichkeitslücke zu benennen, die

im Normalfall von den reinen Baukosten abweichen kann bzw. wird.

Für die Übertragung der Antragsebene auf den Landkreis gibt es bei der Bewertung im Scoring-Verfahren zusätzliche Wertungspunkte, daher wurde sich auf dieses Verfahren verständigt. Für diese Übertragung bedarf es einer Entscheidung der politischen Gremien.

Die am Projekt teilnehmenden Ortsgemeinden haben zur Durchführung des Projekts „flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen“ die Selbstverwaltungsaufgabe „Breitbandversorgung“ gemäß § 67 Absatz 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde Vordereifel übertragen. Gleichzeitig wurde dem Abschluss einer öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (vgl. hierzu Anlage Nr. 1) zugestimmt. Der Abschluss der Vereinbarungen mit den betreffenden Ortsgemeinden erfolgt nach der Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat.

Um das kreisweite Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen, ist weiterhin zwischen der Verbandsgemeinde Vordereifel und dem Landkreis Mayen-Koblenz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Hierin wird die Aufgabenübertragung von der Verbandsgemeinde Vordereifel auf den Landkreis Mayen-Koblenz geregelt. Auf den in der Anlage Nr. 2 beigefügten Entwurf der Vereinbarung wird verwiesen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Fördermittel des Bundes in sog. Calls verfügbar gemacht werden. Der nächste Call ist für den 29. April 2016 veröffentlicht. Zielrichtung der WFG am Mittelrhein ist es, zu diesem Aufruf die Antragstellung durchzuführen.

Beschluss:

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt das Ratsmitglied **Heribert Hänzgen (CDU)** aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Er verlässt den Sitzungstisch.

- 1.) Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufgabenübernahme der Selbstverwaltungsaufgabe „Breitbandversorgung“ von den Ortsgemeinden
 - Baar,
 - Nachtsheim,
 - Virneburg und
 - Welschenbach

sowie vorbehaltlich der Beschlussfassung der Ortsgemeinderäte

- Anschau,
- Bermel und
- Siebenbach.

Bürgermeister Gerd Heilmann wird zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den vorgenannten Ortsgemeinden ermächtigt. Der Vertrag ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 107** beigefügt.

2.) Weiterhin wird Bürgermeister Gerd Heilmann zur Durchführung des kreisweiten Projekts „flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen“ zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz ermächtigt. Die Vereinbarung ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 108** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	28
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

124 Marketing-Kooperation Elzerland
Vorlage: 950/209/2016

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Verfahrensvorschlag und der Kooperationsvereinbarung zu. Der Bürgermeister wird mit dem weiteren Vorgehen beauftragt.

Die Kooperationsvereinbarung ist dem Original der Niederschrift als **Anlage-Nr. 109** beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	29
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Für die beitragsfähigen Maßnahmen **Ausbau (Erweiterung) der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**
 - Ortsgemeinde Baar - Erschließung Gewerbegebiet „Im Suddel“, Oberbaar
 - Ortsgemeinde Kehrig - Erweiterung Gewerbegebiet „Rote Hohl“
 - Ortsgemeinde Kottenheim - Erweiterung Gewerbegebiet „Wolfskaul“werden ab Baubeginn Vorausleistungen nach § 7 Abs. 5 KAG 1996 i. V. m. § 8 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vorder-eifel vom 24.07.2015 erhoben.
2. Die Werkleitung wird ermächtigt, den Beitragspflichtigen neben dem Vorausleistungsbescheid auch ein Angebot auf Abschluss eines Ablösevertrages zu unterbreiten. (§ 9 Entgeltsatzung)
3. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistungsbeiträge als auch der Ablösebeträge sind die seit 01. Januar 2006 geltenden Beitragsdurchschnittssätze für die jeweiligen Teileinrichtungen bzw. Kostenträger, die in der Haushaltssatzung 2016 formell festgesetzt sind.
4. Die Fälligkeit für die Vorausleistungen wird gemäß dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2004 auf einen Monat nach Zustellung der Beitragsbescheide festgesetzt. Beim Abschluss von Ablöseverträgen wird der Gesamtbeitrag ebenfalls einen nach Unterschrift des Ablösevertrages fällig.
5. Die Werkleitung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine zeitige Versendung der Beitragsbescheide zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	29
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

126.1 Tag der offenen Tür an der Pumpstation Kehrig

Am Samstag, 28.05.2016, ab 14:00 Uhr, findet ein Tag der offenen Tür an der Pumpstation Kehrig statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

126.2 Auftragsvergabe „Regionsmanagement LEADER-Region Rhein-Eifel“

Die LAG Rhein-Eifel mit den Verbandsgemeinden Adenau, Bad Breisig, Brohltal und Vordereifel sowie der Stadt Mayen wurde erstmals für die Förderperiode 2014 – 2020 als LEADER-Region anerkannt.

Nach einem langwierigen Genehmigungsprozess konnten am 18.02.2016 in der öffentlichen Sitzung der LAG Vollversammlung Rhein-Eifel unter anderem die endgültige lokale integrierte ländliche Entwicklungsstrategie (LILE), die notwendige Geschäftsordnung, die Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit Steuerungsfunktion sowie die Projektauswahlkriterien beschlossen werden.

In der ersten Sitzung des Entscheidungsgremiums, ebenfalls am 18.02.2016, wurden die Aufgaben des Regionalmanagements definiert, die Ausschreibungskriterien festgelegt und der Aufruf zur Abgabe von Projektvorschlägen beschlossen.

An der öffentlichen Ausschreibung haben sich die Firmen sweco, Koblenz (ehemalig Grontmij) und entra, Winnweiler beteiligt.

In der zweiten Sitzung der Lenkungsgruppe am 05.04.2016 wurde den beiden Büros die Möglichkeit gegeben, sich und ihre Vorgehensweise vorzustellen.

Die Firma sweco erhielt durch einstimmigen Beschluss den Zuschlag und ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um den LEADER-Prozess in der Region Rhein-Eifel für die nächsten knapp 8 Jahre.

In diesem Zusammenhang wird auf die Informationsveranstaltung am 27.04.2016 um 19.00 Uhr im „Alten Rathaus“ in Mayen hingewiesen.

Hier werden Gruppierungen und Organisationen darüber informiert, was, wann mit welchen Unterlagen für eine mögliche Förderung eingereicht werden muss und wie der weitere Ablauf bis hin zum Verwendungsnachweis geplant ist.

127 **Einwohnerfragestunde**

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates um 18:15 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer